

# Projekt Resozialisierung



## Abschlussbericht

Anke Arnold, Niedersächsisches Justizministerium

Christian Gabrielski, Niedersächsisches Justizministerium

Sabine Hamann, JVA Uelzen

Frauke Harms, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Christiane Mehrens, Niedersächsisches Justizministerium

Dr. Stefan Suhling, Kriminologischer Dienst

Robert Welling, JVA Lingen

Eduard Wolf, Niedersächsisches Justizministerium

**4260 – 403.121**

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>Zusammenfassung</u></b>		<b>6</b>
<b><u>Kapitel 1</u></b>	<b>Einleitung</b>	<b>16</b>
<b><u>Kapitel 2</u></b>	<b>Schaffung fachlicher Mindeststandards für den Justizvollzug, den AJSD und die Anlaufstellen für Straffällige im Übergangsmanagement in Niedersachsen</b>	<b>20</b>
2.1	Die Zusammenarbeit Justizvollzug - AJSD	22
2.1.1	Die Schnittstelle Aufnahme in die Haft	22
2.1.2	Die Schnittstelle Entlassungsvorbereitung	25
2.2	Die Zusammenarbeit Justizvollzug - Anlaufstellen für Straffällige	29
2.2.1	Mindeststandards für die Anlaufstellen	30
2.2.2	Einführung eines Dokumentationssystems für die Standards	31
2.3	Die Zusammenarbeit AJSD - Anlaufstellen - Vollzug Konkrete Arbeitsaufteilung bei gemeinsamen Klientinnen und Klienten	32
2.4	Erstellung eines Musterprozesses	33
2.5	Exkurs: Nachgehende Betreuung durch die Justizvollzugsanstalt	34

<b><u>Kapitel 3</u></b>	<b>Förderung des Verständnisses für den gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag</b>	<b>36</b>
3.1	Gemeinsames Aufgabenverständnis Justizvollzug / AJSD	36
3.1.1	Kooperationen	38
3.1.2	Gemeinsame Besprechungen	41
3.1.3	Hospitationen und Fortbildungen	44
3.1.4	Gemeinsame Arbeitsgruppen und/oder Projekte	47
3.2	Gemeinsames Aufgabenverständnis aller Akteure	48
3.2.1	Anlaufstellen für Straffällige	48
3.2.2	Gerichte	49
3.2.3	Staatsanwaltschaften	52
3.2.4	Stiftung Opferhilfe Niedersachsen	53
<b><u>Kapitel 4</u></b>	<b>Sicherung der therapeutischen Versorgung</b>	<b>55</b>
4.1	Rechtliche Ausgangslage	55
4.2	Begrifflichkeiten	56
4.3	Anforderungen an wirksame Kriminaltherapie	59
4.3.1	Wirksame Straftäterbehandlung	59
4.3.2	Empirische Ergebnisse zur ambulanten therapeutischen Nachsorge	62
4.4	Kriminaltherapeutische Versorgung in Niedersachsen	64
4.4.1	Justizvollzug	64
4.4.2	Säulen ambulanter therapeutischer Versorgung	64

4.4.3	Zur Situation der ambulanten kriminaltherapeutischen Versorgung nach den „Fördergrundsätzen MJ“: Finanzmittel und Bewilligungen	67
4.4.4	Zur Situation der ambulanten kriminaltherapeutischen Versorgung nach den „Fördergrundsätzen MJ“: Regionales Fallaufkommen am 31.07.2016	69
4.4.5	Therapieweisungen im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht in Niedersachsen: Datenerhebung im AJSD	73
4.4.6	Zusammenfassung und Bewertung: ambulante kriminaltherapeutische Versorgung in Niedersachsen	80
4.5	Modelle ambulanter kriminaltherapeutischer Versorgung in den übrigen Bundesländern	83
4.5.1	Zahl und organisatorische Merkmale der Ambulanzen	83
4.5.2	Personal	84
4.5.3	Gesamtkosten und Kostenträger	85
4.5.4	Zielgruppe, Zuweisung und Clearing	87
4.5.5	Anzahl der Klientinnen und Klienten; Behandlungsdauer	88
4.5.6	Weitere Strukturen für die therapeutische Nachsorge von aus der Strafhaft entlassenen Menschen	90
4.6	Bewertung verschiedener Möglichkeiten der ambulanten kriminaltherapeutischen Versorgung in Niedersachsen	90
4.6.1	Kriterien zur Bewertung unterschiedlicher Modelle ambulanter kriminaltherapeutischer Versorgung in Niedersachsen	91
4.6.2	Mögliche zukünftige Modelle ambulanter kriminaltherapeutischer Versorgung in Niedersachsen	94
4.6.3	Zusammenfassende Bewertung der Modelle	96

4.6.4	Empfehlung der Projektgruppe	100
<b><u>Kapitel 5</u></b>	<b>Entwicklung einer tragfähigen Lösung für die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffällige</b>	<b>104</b>
5.1	Einführung	104
5.2	Haushaltsrechtliche Grundlagen und Vorgaben	105
5.3	Gegenwärtige Förderpraxis	107
5.4	Einbindung der Anlaufstellen für Straffällige	109
5.5	Empfehlung der Projektgruppe	111
<b><u>Anlagen</u></b>		
Anlage 1	Projektauftrag	112
Anlage 2	Anschreiben mit Schweigepflichtentbindung	117
Anlage 3	Standards der Anlaufstellen mit Präambel	122
Anlage 4	Dokumentationsliste Anlaufstellen	125
Anlage 5	Musterprozess	128
Anlage 6	Vorschlag für ein gemeinsames Hospitations- und Fortbildungskonzept für den AJSD und den Justizvollzug	132
Anlage 7	Behandlungsorte und zuständige AJSD Büros	137
Anlage 8	Übersicht über die mit Landesmitteln geförderten Projekte "Anlaufstellen für Straffällige" im Haushaltsjahr 2016	139
Anlage 9	Übersicht über die mit Landesmitteln geförderten Projekte "Aufbau von Beschäftigungs- und Wohnraumprojekten" im Haushaltsjahr 2016	141

## Zusammenfassung

Die Zusammenfassung erlaubt einen raschen Überblick über Inhalt und Ergebnisse der Projektarbeit.

**Kapitel 2** behandelt den Auftrag, Standards für alle am Übergangsmanagement beteiligten Dienste zu formulieren und die vernetzte Betreuung von Straffälligen mit dem Ziel der gelungenen Resozialisierung zu optimieren. Die Projektgruppe hat sich bei der Bearbeitung der Lösungsvorschläge von der Zielvorstellung leiten lassen, dass zukünftig alle drei Dienste über abgestimmte Standards im Prozess des Übergangsmanagements verfügen sollen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Schnittstellen zwischen dem Justizvollzug, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) und den Anlaufstellen für Straffällige detailreich beleuchtet. Die dabei gefundenen Lösungsvorschläge wurden mit Praktikerinnen und Praktikern erarbeitet. Damit wurde gewährleistet, dass die Prozessanalysen an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet waren. Eine Unterarbeitsgruppe betrachtete die Schnittstelle Justizvollzug und AJSD, eine weitere die Schnittstelle Justizvollzug und Anlaufstellen. Beide Unterarbeitsgruppen wurden dann zusammengeführt und beleuchteten die Schnittstelle Justizvollzug, Anlaufstellen und AJSD.

Im **Prozess der Aufnahme** einer Klientin oder eines Klienten im Justizvollzug ist aufgefallen, dass Unsicherheiten beim AJSD bestehen, welche Informationen im Justizvollzug zu Beginn der Inhaftierung benötigt werden. Bisher wurde bei der Aufnahme einer ehemaligen Klientin oder eines ehemaligen Klienten eine eher allgemein gehaltene Anfrage vom Justizvollzug an den AJSD gestellt. Künftig soll ein erläuterndes Anschreiben samt einer neu entworfenen Schweigepflichtentbindung an den AJSD übersandt werden. Hierdurch wird verdeutlicht, welche Informationen im Justizvollzug benötigt werden. Zugleich wird ein zielgerichteter Informationsfluss bei der Haftaufnahme sichergestellt. Der erbetene Bericht des AJSD soll künftig innerhalb von zwei Wochen erstellt werden. So können die Erkenntnisse aus dem Verlauf der Bewährung und der Führungsaufsicht rechtzeitig in die erste Vollzugsplanung und die weitere Vollzugsgestaltung einbezogen werden.

Darüber hinaus soll der AJSD bei Haftantritt auch ohne Zustimmung der Klientin oder des Klienten über die Inhaftierung informiert werden. Insgesamt kann damit ein Informationsverlust zu Beginn der Inhaftierung zwischen dem AJSD und dem Justizvollzug verhindert werden.

Im **Prozess der Entlassungsvorbereitung** ist aufgefallen, dass die Berichte der Justizvollzugsanstalten nicht immer konkrete Informationen beinhalten, die für die Arbeit des AJSD nach der Haftentlassung wichtig sind. Hierzu zählen beispielsweise Informationen zum sozialen Empfangsraum und, soweit vorhanden, zur Entlassungsanschrift. Es wird daher vorgeschlagen, diese Punkte zukünftig in allen vorgesehenen Stellungnahmen aufzunehmen.

Um sicherzustellen, dass es zwischen der Klientin oder dem Klienten und der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter zu einem frühzeitigen Beziehungsaufbau kommen kann, wird vorgeschlagen, einen persönlichen Kontakt zwingend noch vor der Entlassung vorzusehen. Dies verbessert die Chance auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit nach der Haft.

Der AJSD soll künftig noch am Entlassungstag über sog. Sofortentlassungen informiert werden. Um dies sicherzustellen, wurden u.a. das Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) und die damit verbundenen Abläufe in den Anstalten optimiert. Auch für den Bereich der **Entlassungen in Therapieeinrichtungen** wurde ein Hinweis zu den Möglichkeiten der Datenübermittlung aufgenommen.

Ein weiterer wichtiger Partner im Übergangsmanagement in Niedersachsen sind die **Anlaufstellen und Wohnprojekte der freien Wohlfahrtspflege**. In der Projektarbeit wurden die Aufgabenfelder betrachtet und gemeinsam mit den Anlaufstellen und Wohnprojekten neun Mindeststandards entwickelt, die künftig verbindlich angeboten werden sollen. Zudem wird empfohlen, das bestehende Dokumentationssystem der Anlaufstellen zu ergänzen, um die Umsetzung der Standards transparent abzubilden.

Bei der direkten **Zusammenarbeit zwischen den drei Diensten** (AJSD, Anlaufstellen, Justizvollzug) sollte eine Doppelbetreuung von Klientinnen und Klienten vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die bestehenden Kooperationsvereinbarungen um eine entsprechende Regelung zu

ergänzen. Konkrete Formulierungsvorschläge wurden von der Projektgruppe entwickelt.

Abschließend wurde ein **Musterprozess** entwickelt, der helfen soll, den komplexen Bereich dieser Zusammenarbeit allen Beteiligten gegenüber zu veranschaulichen.

Als Exkurs hat sich die Projektgruppe mit der Frage einer **nachgehenden Betreuung** durch den Justizvollzug beschäftigt und empfiehlt die Prüfung einer Normierung im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG).

Damit dienen die Vorschläge in der Konsequenz nicht nur den drei beteiligten Diensten, sondern vor allem den betroffenen Klientinnen und Klienten.

Die Prozessqualität im Übergangsmanagement kann mit den erarbeiteten Vorschlägen weiterentwickelt werden und damit nachhaltig der durchgängigen Betreuung (entlassener) Klientinnen und Klienten in Niedersachsen dienen.

**Kapitel 3** widmet sich der Frage, durch welche konkreten Maßnahmen das Verständnis der Akteure des Übergangsmanagements für den gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag und die Zusammenarbeit gefördert werden kann.

Eine wichtige Stütze des Übergangsmanagements stellen

**Kooperationsvereinbarungen** zwischen den beteiligten Institutionen dar. Der niedersächsische Justizvollzug profitiert hier bereits unter anderem von einer Vereinbarung mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und einer Kooperation mit der Deutschen Rentenversicherung. Einige Justizvollzugseinrichtungen haben auch mit den zuständigen Jobcentern Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Mustervereinbarung getroffen, die das Justizministerium mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit entwickelt hat. Die Projektgruppe empfiehlt den flächendeckenden Ausbau dieser Kooperationen.

Eine Abfrage in den Justizvollzugseinrichtungen hat ergeben, dass alle Anstalten eine Kooperationsvereinbarung mit den örtlichen Anlaufstellen für Straffällige und den örtlich zuständigen AJSD-Bezirken geschlossen haben. Alle

Justizvollzugseinrichtungen führen regelmäßige Besprechungen im Rahmen der regionalen Arbeitskreise Übergangsmanagement durch, an denen der AJSD und die Anlaufstellen für Straffällige teilnehmen. Die im Februar 2016 vom Kriminologischen Dienst vorgelegte Evaluation des Übergangsmanagements in Niedersachsen sieht Verbesserungsbedarf bei der Informationsweitergabe dieser Treffen hinsichtlich der rechtzeitigen Bekanntgabe der bevorstehenden Termine und der zu besprechenden Inhalte. Die Diskussion darüber, wie die notwendigen Informationsflüsse sichergestellt werden können, ist in den Institutionen und regionalen Arbeitskreisen zu führen.

Fester Tagesordnungspunkt in den regionalen Arbeitskreisen sollte die Besprechung von Einzelfällen sein. Problematisch gelaufene Einzelfälle sollten dokumentiert und gegebenenfalls anschließend in einer regionalen Arbeitsgruppe analysiert werden, damit Abläufe auf allen Seiten optimiert werden können.

Gegenseitige **Hospitationen** sind derzeit auf freiwilliger Basis möglich. Das Wissen darüber scheint bei vielen Bediensteten allerdings nicht vorhanden zu sein. Daher sollte verstärkt über die bestehenden Hospitationskonzepte informiert werden. Im Rahmen der regionalen Arbeitskreise Übergangsmanagement sollte die Diskussion über gegenseitige Hospitationen einen festen Tagesordnungspunkt darstellen. Darüber hinaus kann im Rahmen der jährlich im Justizvollzug und im AJSD geführten Personalgespräche die Möglichkeit einer Hospitation thematisiert und ggf. als umzusetzende Personalentwicklungsmaßnahme vereinbart werden.

Die Hospitierenden müssen einen auf ihren dienstlichen Einsatz und ihre Interessen zugeschnittenen Hospitationsplan erhalten. Die Projektgruppe hat daher Empfehlungen zu inhaltlichen Schwerpunkten der gegenseitigen Hospitationen des AJSD und des Justizvollzugs erarbeitet und einen Vorschlag für ein gemeinsames Hospitations- und Fortbildungskonzept entwickelt. Darüber hinaus wird empfohlen, gegenseitige Hospitationen mit den Anlaufstellen für Straffällige und der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen auszubauen und zu fördern.

Für 2017 sind bereits konkrete **Fortbildungsveranstaltungen** des AJSD und des Justizvollzuges ausgewählt worden, an denen Bedienstete der jeweils anderen

Organisation teilnehmen können. Ab 2018 sollten gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen entwickelt werden.

Für die Förderung der regionalen Vernetzung und Zusammenarbeit sind aus Sicht der Projektgruppe unter anderem die in einigen Justizvollzugseinrichtungen bereits etablierten „**Entlassungsmessen**“ besonders gut geeignet. An diesen sollten auch die Anlaufstellen für Straffällige teilnehmen.

Im Rahmen der Projektarbeit konnte nunmehr ein Weg für den Zugriff der Anlaufstellen auf das **Online-Handbuch Übergangsmanagement** gefunden werden, welcher sich zzt. in der technischen Umsetzung befindet.

Es findet bereits in fast allen Justizvollzugseinrichtungen regelmäßig ein fachlicher **Austausch mit Richterinnen und Richtern der örtlichen Strafvollstreckungskammern** statt. In diesem Rahmen bietet es sich an, problematisch gelaufene Einzelfälle zu besprechen. Die Erkenntnisse sollten gemeinsam - gegebenenfalls in einer regionalen Arbeitsgruppe - analysiert werden, um die Zusammenarbeit zu optimieren.

Die Bedeutung des Übergangsmanagements für eine gelungene Resozialisierung sollte im Anschluss an das Projekt, z.B. durch ein vom Justizministerium organisierten **Impulsworkshop** für alle Protagonisten, hervorgehoben werden.

Um sicherzustellen, dass Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern hinreichend über das System des Übergangsmanagements informiert sind, bietet es sich an, gezielte Informationsveranstaltungen anzubieten oder Vorträge hierzu in bereits bestehende Fortbildungsangebote zu integrieren. Zusätzlich sollte eine **Informationsbroschüre** zum Übergangsmanagement entwickelt werden.

Für die **Staatsanwaltschaften** eignet sich weniger ein breit angelegtes Hospitationsprogramm, sondern eher das Instrument der Information im Rahmen von Schulungen oder Fortbildungen. Daneben sollte auch für diese Zielgruppe eine Informationsbroschüre entwickelt werden.

Das Thema „Opferorientierung im Justizvollzug“ war Grundlage eines eigenständigen und bereits abgeschlossenen Projekts. Die dort abgegebenen Empfehlungen zur Information und Vernetzung werden seitens der hiesigen Projektgruppe begrüßt. Die

hiesige Projektgruppe schlägt weitergehend vor, neben der **Stiftung Opferhilfe Niedersachsen** auch den Anlaufstellen für Straffällige anlassbezogen ebenfalls die Teilnahme an den gemeinsamen Besprechungen der Runden Tische zu ermöglichen.

**Kapitel 4** befasst sich mit Vorschlägen zum Ausbau bereits umgesetzter ambulanter therapeutischer Maßnahmen sowie alternativen Modellen. Ziel dabei sollte sein, die ambulante therapeutische Versorgung von Straffälligen zu sichern.

Dazu wurde zunächst begrifflich festgelegt, dass es um die Versorgung mit ambulanten *kriminalthérapeutischen* Angeboten geht: Ziel der Interventionen ist in erster Linie, diejenigen Faktoren in der Person der Straftäterin bzw. des Straftäters zu beeinflussen, die ein erhöhtes Rückfallrisiko bedingen. Meist geht es dabei also nicht um die Behandlung einer psychischen Störung mit Krankheitswert, sondern um Merkmale wie antisoziale Einstellungen und Werthaltungen, hohe Impulsivität, geringe soziale Kompetenzen und Frustrationstoleranz, geringes Durchhaltevermögen und problematische Beziehungsmuster. Kriminaltherapie will auf der einen Seite solche Risikofaktoren reduzieren und auf der anderen Seite Faktoren stärken, die der Straftatbegehung entgegenwirken. Sie ist intensiver als eine Beratungs- oder Trainingsmaßnahme und erfordert in der Regel die Mitwirkung einer psychologischen Fachkraft. Aufgrund des oftmaligen Fehlens einer krankheitswertigen Störung und den besonderen justiziellen Bedingungen, unter denen Kriminaltherapie stattfindet, sind die Krankenkassen nicht dazu verpflichtet, sie zu finanzieren. Deshalb steht hier die Justiz in der Pflicht.

Aktuell fußt die ambulante kriminalthérapeutische Versorgung in Niedersachsen auf drei Säulen: (1) Den „Grundsätzen für die Kostenerstattung psychotherapeutischer, psychiatrischer und forensischer Leistungen für Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen sowie zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener“ (im Folgenden „Fördergrundsätze MJ“), (2) der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem Niedersächsischen Justizministerium vom September 2016 und (3) der Forensischen Ambulanz für Sicherungsverwahrte bei

der JVA Rosdorf. Die beiden zuletzt genannten Säulen fallen zahlenmäßig bislang nicht ins Gewicht.

Eine Auswertung zu den „Fördergrundsätzen MJ“ ergab, dass die verfügbaren Mittel in den vergangenen Jahren nie ausgeschöpft wurden, obwohl so gut wie keine Anträge abgelehnt werden mussten. Mitte 2016 wurden verschiedene Anbieter in ganz Niedersachsen für die Behandlung von 97 Klientinnen und Klienten vergütet. Die Bestandsaufnahme zeigte, dass trotz der Verteilung der Klientinnen und Klienten „in der Fläche“ nur wenige Personen Fahrtzeiten von mehr als einer Stunde zum therapeutischen Angebot in Kauf nehmen mussten.

In einem weiteren Schritt wurde versucht, die Zahl der Klientinnen und Klienten mit kriminaltherapeutischen Weisungen - unabhängig von der jeweiligen aktuellen Versorgungssituation - zu eruieren. Dazu wurde eine Online-Erhebung unter den Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern durchgeführt, da das EDV-System SoDA eine entsprechende Analyse nicht zulässt. Die Ergebnisse zeigten, dass niedersachsenweit ca. 60 % der Klientinnen und Klienten mit einer kriminaltherapeutischen Weisung therapeutisch versorgt waren. Die kriminaltherapeutisch versorgten Personen mussten zudem selten länger als eine Fahrstunde zur Therapie aufwenden. Deutlich wurde auch, dass es in allen Regionen Klientinnen und Klienten gibt, die trotz Weisung kein entsprechendes therapeutisches Angebot wahrnehmen; viele von ihnen, weil kein angemessenes therapeutisches Angebot gefunden wurde. In der Datenerhebung sind dies 56 Fälle; die genaue Zahl der unversorgten Klientinnen und Klienten ließ sich allerdings nicht bestimmen. Durch einen Abgleich der Ergebnisse der Online-Befragung mit den strukturellen Daten zur Versorgungssituation nach den „Fördergrundsätzen MJ“ wurde deutlich, dass sich nicht alle Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter an der Abfrage beteiligt hatten. Der Abgleich lässt allerdings die Schlussfolgerung zu, dass es in Niedersachsen sowohl mehr Personen mit kriminaltherapeutischer Weisung als auch mehr nicht oder unversorgte Klientinnen und Klienten gibt, als die Ergebnisse der Online-Abfrage ergeben haben. In den OLG-Bezirken Celle (v.a. im AJSD-Bezirk Hannover) und Braunschweig (v.a. im AJSD-Bezirk Göttingen) scheint es die geringste Abdeckung des Bedarfs zu geben.

Die Ergebnisse der beiden Bestandsaufnahmen zu Weisungen und zum therapeutischen Angebot lassen einen Reformbedarf im Bereich der Versorgung erkennen. Zwar gibt es therapeutische Angebote in allen Regionen Niedersachsens, aber offenbar nicht in ausreichendem Maße. Dies trifft auf einige Gegenden besonders zu. Mitunter hängt die Versorgung auch von einzelnen Therapeutinnen und Therapeuten ab. Daneben fehlen Informationen über die Qualifikation der Anbieter und die Qualität der therapeutischen Versorgung. Eine Steuerung des Angebots, die Akquise neuer Anbieter oder eine spezifische kriminaltherapeutische Fortbildung der Anbieter findet nicht statt. Eine fallübergreifende Abstimmung oder „therapeutische Vernetzung“ zwischen Justizvollzug und ambulanter Behandlung findet ebenfalls nicht statt.

Eine dritte Bestandsaufnahme widmete sich in Form einer Länderumfrage der Situation in anderen Bundesländern. Alle Bundesländer bis auf eins beteiligten sich. In allen Bundesländern existieren demnach zwischen einer und sechs Ambulanzen, die mehrheitlich von freien Trägern betrieben, aber fast ausschließlich durch die Justiz finanziert werden. Einige Bundesländer arbeiten daneben auch noch mit niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten zusammen. In den Ländern, in denen die therapeutische Nachsorge beinahe vollständig auf die Arbeit der Ambulanzen gestützt wird, werden im Durchschnitt 10,2 Arbeitskraftanteile eingesetzt. Im Mittel werden ca. 440.000 € dafür ausgegeben. Durchschnittlich werden pro Land 181 Klientinnen und Klienten betreut (bei erheblichen Schwankungen zwischen den Ländern).

Auf der Basis dieser Bestandsaufnahmen wurden acht Kriterien definiert, nach denen mögliche zukünftige Modelle ambulanter kriminaltherapeutischer Versorgung bewertet werden können: (1) Gewährleistung flächendeckender Versorgung, (2) Einrichtung von aufsuchenden Strukturen, (3) Akquise von neuen Angeboten und Anbietern, (4) Steuerung der Angebotsverteilung, (5) Clearing, (6) Definition von Qualitätsstandards der Behandlung, (7) Anbieten von Fortbildungs- und Beratungsangeboten, (8) Netzwerkarbeit und Koordination.

Folgende fünf Modelle wurden im Hinblick auf diese Kriterien bewertet: (1) Beibehaltung der bisherigen Struktur, (2) Integration der Versorgung in das bestehende Netz der forensischen Ambulanzen des Maßregelvollzugs und der Forensischen Ambulanz für Sicherungsverwahrte, (3) Einrichtung einer zentralen Ambulanz, (4) Einrichtung mehrerer justizeigener Ambulanzen, (5) Einrichtung mehrerer Ambulanzen in freier Trägerschaft.

Nach der Bewertung erschien jedoch keines der Modelle allein in der Lage, die Kriterien in ausreichendem Umfang erfüllen zu können.

Die Projektgruppe hat daher ein Kombinationsmodell entwickelt. Sie schlägt die Einrichtung einer zentralen justizeigenen Ambulanz in Hannover vor, die über eine Nebenstelle in Oldenburg verfügen soll. Daneben sollen auch die landesweit schon tätigen Therapeutinnen und Therapeuten weiter in die Versorgung eingebunden werden. Mit diesem Modell würde nicht nur eine flächendeckende Versorgung sichergestellt, sondern auch eine aufsuchende therapeutische Arbeit für einige Regionen ermöglicht. Die Ambulanz mit ihrer Nebenstelle könnte bei Bedarf neue (niedergelassene) Anbieter akquirieren, die bestehenden Angebote steuern, ein Clearing anbieten, Qualitätsstandards der Behandlung definieren, auf ihre Einhaltung achten und die Angebote steuern. Sie könnte Fortbildungs- und Beratungsangebote für die niedergelassenen Anbieter schaffen und als therapeutischer Netzwerkpartner für justizielle und andere Organisationen dienen.

**Kapitel 5** beschäftigt sich mit der Frage, wie tragfähige Lösungen für die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen entwickelt werden können.

Die vierzehn in Niedersachsen ansässigen Anlaufstellen für Straffällige sind in freier Trägerschaft geführte Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege für straffällig gewordene Menschen. Sie leisten einen unschätzbaren Beitrag bei der Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. Das Land Niedersachsen gewährt den Anlaufstellen für Straffällige Zuwendungen in Höhe von derzeit 1.500.000 € jährlich, um ihre Finanzierung sicherzustellen. Daneben werden Wohnraum- und Beschäftigungsprojekte der ambulanten Straffälligenhilfe mit Landesmitteln gefördert.

Für diese stehen jährlich 350.000,00 € zur Verfügung. Die derzeitige Ausgestaltung der Bewilligung dieser Zuwendungen erscheint vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben jedoch unzureichend.

Unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Anlaufstellen für Straffällige und der Wohnraum- und Beschäftigungsprojekte hat die Projektgruppe im Anschluss an die in Kapitel 2 dargestellte fachliche Arbeit die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffällige durch das Land Niedersachsen beleuchtet. In die gemeinsame Betrachtung sind mannigfaltige Aspekte eingeflossen. Diese haben zu der Erkenntnis geführt, dass es gemeinsames Ziel der Projektgruppe und der Anlaufstellen für Straffällige ist, dass die Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen dauerhaft und auskömmlich auf rechtlich und finanziell tragfähiger Grundlage arbeitet. Die Projektgruppe ist im Einvernehmen mit der Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zu dem Schluss gekommen, dass es diesem Ziel dienlich ist, gemeinsam eine Lösung der aufgeworfenen Frage zu erarbeiten. Hierfür ist ein Austausch untereinander über die Projektlaufzeit hinaus erforderlich.

Die Projektgruppe empfiehlt daher, zur Entwicklung einer tragfähigen Lösung für die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen eine Arbeitsgruppe einzurichten. Ziel ihrer Arbeit sollte es sein, dass die Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen dauerhaft und auskömmlich auf rechtlich und finanziell tragfähiger Grundlage arbeitet. Die Arbeitsgruppe sollte aus Vertreterinnen und Vertretern der Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und des Justizministeriums bestehen.

## **Kapitel 1 Einleitung**

*„Sowohl der Justizvollzug als auch der gesamte Bereich ambulanter sozialer Dienste zielen darauf ab, straffällig gewordene Menschen erfolgreich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und diese dabei zu unterstützen, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen und somit auch weitere Opfer von Straftaten zu vermeiden“.*

So beginnt der Auftrag an die Projektgruppe „Resozialisierung“, die im Januar 2016 ihre Arbeit aufnahm. In vier Unterprojekten sollten Konzepte für sehr unterschiedliche Aspekte vernetzter Resozialisierungsarbeit entwickelt und dabei alle Schnittstellen einbezogen werden (vgl. den Projektauftrag in Anlage 1).

Die Bedeutung, die der Beteiligung möglichst aller Akteure zugeschrieben wurde, ist an der Besetzung der Projektleitung und der Projektgruppe zu erkennen. So wurde die Projektleitung durchgängig von je einer Person, die der Abteilung III und IV des Justizministeriums zugeordnet ist, besetzt. Frau Hamann, die als Anstaltsleiterin der Abteilung III (Justizvollzug) untersteht und Frau Mehrens aus der Abteilung IV (Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste), die ab dem 28.03.2016 von Herrn Gabrielski, ebenfalls Abteilung IV abgelöst wurde, bildeten die Projektleitung.

Mit Herrn Welling wirkten ein Justizvollzugspraktiker und mit Herrn Wolf ein Vertreter der Abteilung III mit. Analog dazu waren mit Frau Harms eine Vertreterin des Ambulanten Justizsozialdienstes und mit Frau Arnold eine Mitarbeiterin der Abteilung IV Mitglieder der Arbeitsgruppe. Herr Dr. Suhling, der Leiter des Kriminologischen Dienstes, brachte seine wissenschaftliche Expertise und Fachberatung ein.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der vier Unterprojekte sind in den Meilensteinen 3 bis 6 des Projektauftrages abgebildet, während die Meilensteine 1, 2 und 7 lediglich formalen Charakter haben. Diese vier Meilensteine haben sich im Verlauf des Projektes derart zur Ordnung der Arbeitsprozesse bewährt, dass der Sprachgebrauch „Meilenstein“ in den Arbeitsalltag der Projektgruppe einging und auch die Gliederung des vorliegenden Abschlussberichts geprägt hat.

Für jeden Meilenstein zeigten sich bis auf eine Ausnahme jeweils mehrere Mitglieder der Projektgruppe verantwortlich.

## Kapitel 2 (Mindeststandards für die Zusammenarbeit im Übergangsmanagement)

Unterprojekt 1 - Meilenstein 3 - befasste sich mit den Schnittstellen im Übergang von der Haft in die Freiheit und wurde federführend von Herrn Welling unter Mitarbeit von Frau Harms bearbeitet.

Für das Zusammenwirken der drei Hauptprotagonisten Justizvollzug, Ambulanter Justizsozialdienst und Anlaufstellen sollten fachliche Mindeststandards formuliert werden. Die Fragestellung erforderte insbesondere die Analyse von Prozessen und Vereinbarungen zu messbaren Standards zwischen allen Protagonisten. Das erforderte Diskussion und Austausch in mehreren interdisziplinär besetzten und untereinander vernetzten Arbeitsgruppen unter der Leitung von Herrn Welling.

## Kapitel 3 (Gemeinsames Aufgabenverständnis)

Unterprojekt 2 - Meilenstein 4 - hatte den Auftrag, Vorschläge für Maßnahmen zu machen, die das Verständnis für den gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag der an der Resozialisierung beteiligten Akteure fördern sollen. Der Federführer war Herr Wolf unter Mitarbeit von Frau Hamann.

Insbesondere war ein Konzept zu für den AJSD und den Justizvollzug relevanten Fortbildungen, zu gegenseitigen Hospitationen und zu einer übergreifenden Besprechungskultur zu entwickeln, die das Wissen übereinander und das Verständnis füreinander weiter fördern. Methodisch war dieses Unterprojekt an Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung auszurichten. Dabei sollten die unterschiedliche regionale Ausgangssituation und gewachsene, bewährte Strukturen nicht außer Acht gelassen werden.

## Kapitel 4 (Ambulante therapeutische Versorgung)

Unterprojekt 3 - Meilenstein 5 - sollte Vorschläge zum Ausbau bereits bestehender Maßnahmen zur therapeutischen Versorgung straffällig gewordener Menschen außerhalb der Haft machen und alternative Modelle dazu entwickeln. Mit dieser Fragestellung befassten sich Frau Arnold, Frau Harms und Herr Dr. Suhling.

Um fundierte Modelle vorschlagen zu können, waren in diesem Unterprojekt zunächst umfangreiche länderübergreifende Bestandsaufnahmen durchzuführen. Die Modelle der anderen Bundesländer zur therapeutischen Versorgung wurden mit der derzeitigen Lage in Niedersachsen verglichen und auf ihre Übertragbarkeit auf das Flächenland Niedersachsen geprüft. Der therapeutische Bedarf in Niedersachsen wurde in einer Stichtagserhebung durch eine Online-Befragung in allen Dienststellen des AJSD erhoben. Gestützt durch eine Auswertung vorhandener Dateien wurde die Verteilung der Bedarfe auf die niedersächsischen Regionen abgebildet. Diese umfangreiche Datenerhebung erlaubte erstmals eine fundierte Prüfung verschiedener Modelle für die therapeutische Versorgung und deren Gewichtung. In diesem Unterprojekt war ein wissenschaftlich-empirisches Vorgehen unverzichtbare Grundlage.

## Kapitel 5 (Finanzielle Förderung der Anlaufstellen)

Unterprojekt 4 - Meilenstein 6 - beschäftigte sich mit der Suche nach tragfähigen Lösungen für die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen. Die Federführer dieses Unterprojektes waren Frau Mehrens (bis 27.03.2016) und (anschließend) Herr Gabrielski.

Zunächst war eine sorgfältige haushaltsrechtliche Bewertung der bisherigen Regelungen vorzunehmen. Bevor allerdings alternative Finanzierungskonzepte erarbeitet werden konnten, musste der Dialog mit den Anlaufstellen aufgenommen werden, um deren Ausgangssituation und Vorstellungen einbeziehen zu können. Dies war umso wichtiger, als der Projektgruppe deutlich war, dass jede Änderung der bisherigen Regelungen gravierende Auswirkungen auf die Anbieter haben könnte. Der Dialog zwischen den Anlaufstellen und Vertreterinnen und Vertretern des

Justizministeriums konnte im Verlauf des Projektes erfolgreich aufgenommen werden. Er leitete in eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe zum Thema über.

Der Projektbericht wurde gemeinsam von allen Projektgruppenmitgliedern erstellt. Die für die „Meilensteine“ zuständigen Mitglieder gestalteten die dazugehörigen Abschnitte federführend. Da die vier Unterprojekte jeweils verschiedene methodische Herangehensweisen erforderten, haben alle Kapitel dieses Berichtes eine entsprechend unterschiedliche Form.

Wir bedanken uns bei allen, die uns in Arbeitsgruppen, durch Zulieferung von Daten und Konzepten, durch wohlwollende oder kritische Begleitung und auf vielfältige andere Weise unterstützt haben.

Der komplexe Aufbau des Projektauftrags erforderte auch von der Projektgruppe ständigen Austausch untereinander, Abgleich von Zwischenergebnissen, Anpassung der jeweiligen Bearbeitungsschritte und Phasen eigenständigen Arbeitens. Diese Prozesse liefen zumeist gleichzeitig in allen vier „Meilensteinen“ ab. So war schon allein die Zusammensetzung der Projektgruppe und die gemeinsame konstruktive Arbeitsweise ein Schritt auf dem Weg zum Ziel des Projektes - der Förderung der Kooperation zwischen allen Protagonisten der Resozialisierung.

## Kapitel 2

### **Schaffung fachlicher Mindeststandards für den Justizvollzug, den AJSD und die Anlaufstellen für Straffällige im Übergangsmanagement in Niedersachsen**

Projektauftrag:

Für die Schnittstellen im Übergang von der Haft in die Freiheit werden fachliche Mindeststandards für die Zusammenarbeit der Akteure, insbesondere im Hinblick auf den wechselseitigen und rechtzeitigen Informationsfluss formuliert.

a) Die Zusammenarbeit Justizvollzug - AJSD wird durch die Projektgruppe betrachtet, dabei insbesondere

die Schnittstelle der Zusammenarbeit bei der Aufnahme der Gefangenen in Haft

die Schnittstelle der Zusammenarbeit in der Entlassungsvorbereitung.

b) Die Zusammenarbeit Justizvollzug - Anlaufstellen für Straffällige wird durch die Projektgruppe betrachtet, dabei insbesondere

die Schnittstelle der Zusammenarbeit in der Entlassungsvorbereitung von Klientinnen und Klienten, die nicht unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehen werden.

c) Die Zusammenarbeit Justizvollzug - AJSD - Anlaufstellen für Straffällige wird durch die Projektgruppe betrachtet, dabei insbesondere

die Schnittstelle der Zusammenarbeit in der Entlassungsvorbereitung von Klientinnen und Klienten, die unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehen werden.

In vielen Bereichen des Übergangsmanagements gibt es bereits eine erfolgreiche Zusammenarbeit. In den letzten Jahren wurden bei allen drei beteiligten Partnern Veränderungen, die dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit dienen, eingeleitet und bereits umgesetzt.

Die Justizvollzugsanstalten richteten beispielsweise in allen Anstalten die Funktion der Entlassungskoordination ein. Der AJSD richtete seinen Fokus verstärkt auf entlassene Strafgefangene. Die Anlaufstellen suchten die Kommunikation mit den Partnern. Praxisworkshops, gemeinsam ausgerichtet von den drei Partnern, regionale Arbeitskreise und nicht zuletzt die Schaffung der AV Übergangsmanagement in Niedersachsen<sup>1</sup> förderten diesen Prozess hin zu einer gut vernetzten Zusammenarbeit.

Es gibt sie also schon, die gute Zusammenarbeit unter den Diensten.

Und doch zeigt die Praxis, dass ein selbstkritischer Blick auf die Arbeit nötig ist. Es gibt Bereiche, die noch nicht optimal laufen. Ziel der folgenden Ausführungen ist es, die Abläufe für alle Beteiligten nochmals zu verbessern.

Um diesen Blick strukturiert durchzuführen, wurden die Berührungspunkte der drei Dienste, im Folgenden Schnittstellen genannt, einzeln genau betrachtet.

Die im Projektauftrag für diesen Teilbereich genannten drei Ebenen der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug, Anlaufstellen und AJSD, entpuppten sich in der Projektarbeit schnell als separate Aufgabenfelder, die zum Teil sehr individuelle Problemstellungen aufwiesen.

Ferner war es wichtig, den Praxisblick, das heißt die Sichtweise derer, die täglich diese Schnittstellenarbeit leisten, abzufragen, zu bewerten und bei Bedarf Änderungsvorschläge zu erarbeiten.

Um dies leisten zu können und den notwendigen Praxisbezug sicherzustellen, wurden unter Federführung von Herrn Welling Unterarbeitsgruppen gebildet, die mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der entsprechenden Dienste versehen wurden.

---

<sup>1</sup>Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, den Staatsanwaltschaften und den freien Trägern der Straffälligenhilfe (AV Übergangsmanagement), Nds. Rpfl. 2011, 257

Eine Unterarbeitsgruppe betrachtete die Schnittstelle Justizvollzug und AJSD<sup>2</sup>, eine weitere die Schnittstelle Justizvollzug und Anlaufstellen<sup>3</sup>. Beide Unterarbeitsgruppen wurden dann zusammengeführt und beleuchteten die Schnittstelle Justizvollzug, Anlaufstellen und AJSD.

Zielvorgabe für diese Arbeit war, die zukünftige Qualitätssicherung und Verbesserung der Zusammenarbeit aller drei Dienste sicherzustellen, um damit die nachhaltige und durchgängige Betreuung (entlassener) Strafgefangener in Niedersachsen weiter zu verbessern.

## **2.1 Die Zusammenarbeit Justizvollzug - AJSD**

Stellen wir uns vor, eine unter Bewährung stehende Klientin oder ein unter Bewährung stehender Klient des AJSD muss eine Haftstrafe antreten. Um die vielen einzelnen Herausforderungen zu betrachten, die nun auf die beteiligten Institutionen warten, wurde der zeitliche Ablauf dieses Vorganges simuliert.

In Haft aufgenommen, wird mit der Klientin oder dem Klienten mit dem Ziel der Wiedereingliederung gearbeitet. Die Entlassung wird in jedem Fall anstehen.

Folgerichtig wurde der Wechsel aus der Haft zurück in die Zuständigkeit des AJSD simuliert.

In dieser „Simulationsbetrachtung“ wurden alle auftretenden gemeinsamen Berührungspunkte kritisch durchleuchtet. Dabei kam es zu folgenden Erkenntnissen:

### **2.1.1 Die Schnittstelle Aufnahme in die Haft**

Wird eine Klientin oder ein Klient in Haft aufgenommen, wird bisher im Justizvollzug bei Aufnahme eine Schweigepflichtentbindung unterschrieben. In dieser ermächtigt

---

<sup>2</sup> Die Unterarbeitsgruppe bestand neben den beteiligten Projektmitgliedern aus Frau Bloemen, JVA Meppen, Frau Krieger, JVA Lingen, Frau Schicke, AJSD Oldenburg und Frau Schwettmann, AJSD Oldenburg. Ihnen gilt der Dank für die engagierte Mitarbeit.

<sup>3</sup> Die Unterarbeitsgruppe bestand neben Herrn Welling aus Frau Bloemen, JVA Meppen, Frau Krieger, JVA Lingen, Frau Haandrikman-Lampen, Diakonisches Werk Hannover gGmbH, Herrn Abele, Anlaufstelle Göttingen, Herrn Teschner, Anlaufstelle Osnabrück, Herrn Schmeinck, Caritas Lingen. Den Mitgliedern gebührt der Dank für die konstruktive Zusammenarbeit!

die Klientin oder der Klient den AJSD, Informationen über den Bewährungsverlauf zu offenbaren und diese der Haftanstalt zur Verfügung zu stellen. Diese lässt die vom AJSD übersandten wichtigen Informationen in der Behandlungsuntersuchung und im Vollzugsplan einfließen.

Der Blick in die Praxis zeigt, dass dieser Ablauf sowohl organisatorisch wie auch inhaltlich nicht perfekt läuft, weil der Informationsaustausch nicht ausreichend standardisiert ist.

### **Der Übergabebericht des AJSD an den Justizvollzug**

Mit Aufnahme in Haft werden die Inhaftierten unverzüglich befragt, ob sie einer Justizsozialarbeiterin oder einem Justizsozialarbeiter unterstellt waren. Bejahen sie dies, wird ihnen eine Schweigepflichtentbindung vorgelegt, die nach Unterschrift unverzüglich der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter des AJSD übersandt wird. Nach Eingang dort soll ein Bericht gefertigt werden, der dem Justizvollzug bei der Behandlungsuntersuchung gem. § 9 Abs. 2 NJVollzG und der Erstellung des Vollzugplanes gem. § 9 Abs.1 NJVollzG wichtige Hinweise geben soll.

Der Entwurf der neuen Schweigepflichtenbindung ist als Anlage 2 beigefügt. Sie wird mit einem Anschreiben versehen, welches die Entbindung kurz erläutert und der Empfängerin oder dem Empfänger Handlungssicherheit geben soll.

Mit diesem Vorschlag wird zukünftig sichergestellt, dass das Informationsbedürfnis des Justizvollzuges bei Aufnahme der Klientinnen und Klienten in Haft ausreichend befriedigt wird. Ferner wird der Vorschlag auch als Hilfestellung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AJSD gesehen. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass es dort große Unsicherheiten gibt, welche Informationen im Justizvollzug tatsächlich benötigt werden.

#### Vorschlag für eine Neuformulierung in der AV Übergangsmanagement<sup>4</sup>:

Ziffer IV. 4. Verfahren bei Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung

„Bei Aufnahme von Gefangenen, die zuvor einer Justizsozialarbeiterin oder einem Justizsozialarbeiter unterstellt waren, wirkt die Justizvollzugsanstalt auf eine Entbindung von der Schweigepflicht hin und fordert beim AJSD einen Bericht zum Bewährungsverlauf zur Berücksichtigung bei der Vollzugsplanung an. *Hierzu ist die Schweigepflichtentbindung (Anlage X) zu verwenden.*

*Der AJSD berichtet der JVA innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Berichts-anforderung.“*

Die Projektgruppe schlägt vor:

Es wird eine einheitliche Schweigepflichtenbindung eingeführt, die die Bedürfnisse des Justizvollzuges, orientiert an § 9 Abs. 1 und 2 NJVollzG, abzeichnet. Dieser wird eine schriftliche Berichtsaufforderung beigelegt.

Der AJSD verpflichtet sich, diesen Bericht unverzüglich zu fertigen und innerhalb von zwei Wochen zu übersenden. Um das Verfahren abzusichern, wird eine Neuformulierung in der AV Übergangsmanagement empfohlen.

#### **Die Vorgehensweise bei fehlender Kooperation durch die Klientinnen und Klienten**

In der Praxis kommt es vor, dass die Klientinnen und Klienten die Zustimmung für die Schweigepflichtentbindung verweigern. Für diesen Fall informiert der Vollzug trotzdem den AJSD über die Inhaftierung (Rechtsgrundlage § 192 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG). Damit wird ein mögliches Informationsdefizit zwischen Vollzug und AJSD beendet. Es wird ein Vermerk über die verweigerte Schweigepflichtentbindung mit den aktuellen Haftdaten übersandt.

---

<sup>4</sup> Änderungsvorschläge sind im Folgenden *kursiv* hervorgehoben

Eine weitergehende Lösung, die eine Kommunikation zwischen AJSD und Justizvollzug datenschutzrechtlich klären könnte, liegt als „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze“ vor.<sup>5</sup>

Vor einer gesetzlichen Regelung ist eine weitergehende Übermittlung von Daten seitens des AJSD an den Justizvollzug ohne Zustimmung der Klientinnen und Klienten nicht möglich.

### **2.1.2 Die Schnittstelle Entlassungsvorbereitung**

Mit den oben genannten Verbesserungsvorschlägen ist in der Chronologie der Ereignisse die Aufnahme in Haft abgeschlossen. Die Justizvollzugsanstalt hat den Vollzugsplan erstellt und arbeitet mit der Klientin oder dem Klienten darin erkannte Defizite mittels Behandlungsangeboten auf.

Der Prozess wird richtigerweise als durchgängige Betreuung beschrieben, § 68 Abs. 2 NJVollzG. Durchgängig ist diese Betreuung natürlich nur, wenn die Übergabe aus der Haft zurück in die Zuständigkeit des AJSD ebenfalls lückenlos erfolgt.

Folgerichtig folgt nun der Blick in das Zeitfenster, in dem die Entlassung der Klientinnen und Klienten sichtbar wird und dies Handlungsmechanismen in Gang setzt.

Diese beginnen spätestens mit der Einleitung einer Stellungnahme gemäß Ziffer II. und III. der AV Übergangsmanagement durch die Justizvollzugsanstalt.

### **Stellungnahmen für die Einleitung der Entlassungsvorbereitung**

So wie bei der Aufnahme die Schweigepflichtentbindung den Startschuss der Zusammenarbeit festschreibt, so sind es vor der Entlassung die Stellungnahmen, die

---

<sup>5</sup> Quelle:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2016/0701-0800/0792-16.html;jsessionid=AA44D5B8D74EB4E0AFFE580C195830C2.2\\_cid365?nn=4351662&cms\\_topNr=792%2F16#top-792/16](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2016/0701-0800/0792-16.html;jsessionid=AA44D5B8D74EB4E0AFFE580C195830C2.2_cid365?nn=4351662&cms_topNr=792%2F16#top-792/16) (10.02.2017)

gemäß der AV Übergangsmanagement von der JVA nachrichtlich an den AJSD zu übersenden sind.

Im Rahmen der Betrachtung dieser Schnittstelle stellt die Projektgruppe fest, dass die Fristen für diese Stellungnahmen gem. AV Übergangsmanagement Ziffer II.1.3.1.1. und II.1.3.1.2. beibehalten werden sollten, da sie sich bewährt haben.

So wird auch zukünftig eine rechtzeitige Aufnahme des Prozesses der Entlassungsvorbereitung sichergestellt. In jedem Fall ist die Stellungnahme immer auch nachrichtlich an den AJSD zu übersenden. Dies entspricht dem bereits festgeschriebenen Standard der AV Übergangsmanagement.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es sehr wichtige Informationen für den AJSD gibt, die zukünftig in jeder Stellungnahme beschrieben sein sollten: Hierzu zählt - soweit vorhanden - die Darstellung des sozialen Empfangsraums und eine Einschätzung des Justizvollzugs zur Validität der Entlassungsanschrift, gepaart mit einer qualitativen Einschätzung.

Die Projektgruppe schlägt vor, die bestehenden Fristen für die Einleitung der Stellungnahmen beizubehalten. Zudem sollen die Stellungnahmen konkretere Informationen zum sozialen Empfangsraum und - soweit vorhanden - zur Entlassungsanschrift enthalten.

### **Festlegungen zur konkreten Zusammenarbeit in der Entlassungsvorbereitung**

Die bestehenden Regelungen zur zwingenden persönlichen Kontaktaufnahme zwischen AJSD und JVA (Ziffer IV.1.2 AV Übergangsmanagement) entsprechen nicht den Erfordernissen und Möglichkeiten der Praxis. Während die persönliche Kontaktaufnahme zur Klientin oder zum Klienten unabdingbar ist, besteht nur in besonderen Ausnahmefällen ein Bedarf an einem persönlichen Kontakt zwischen AJSD und Justizvollzug. Die Projektgruppe hat daher einen Vorschlag für den Standard der Kontaktaufnahme zwischen Justizvollzug und AJSD formuliert.

Vorbereitung von Bewährungshilfe, Ziffer IV. 1.2 der AV Übergangsmanagement:

*„Die zuständigen Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter des AJSD nehmen im Interesse einer durchgängigen Betreuung unverzüglich persönlichen Kontakt mit der Klientin oder dem Klienten auf. Darüber hinaus nimmt der AJSD Kontakt mit der Justizvollzugsanstalt auf. Auf Wunsch einer der nach Satz 2 beteiligten Stellen findet ein persönlicher Kontakt statt. Das persönliche Gespräch mit der Klientin oder dem Klienten hat grundsätzlich vor der Entlassung stattzufinden. Das persönliche Gespräch kann in der Justizvollzugsanstalt oder im Büro des AJSD stattfinden. Die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter unterstützen die Entlassungsvorbereitungen der Vollzugsanstalt.“*

Auf Seiten des AJSD ist hierfür die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter zuständig. Der Justizvollzug informiert den AJSD im Einzelfall über die für bestimmte Fragestellungen zuständigen Bediensteten. Terminabsprachen sind so zu treffen, dass die vollzuglichen Zeitabläufe nicht massiv behindert werden.

Nicht außer Acht gelassen werden darf allerdings auch die Eigeninitiative der Klientinnen und Klienten. Diese gilt es, nachdrücklich zu fördern. Der Justizvollzug ist angehalten, die zukünftig unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehenden Personen praktisch zu unterstützen, namentlich durch das Bereitstellen von kostenfreien Telefonmöglichkeiten oder kostenfreiem Briefversand zum AJSD.

Der Blick in die Abläufe hat einige immer wiederkehrende Problemstellungen aufgezeigt, die zwar zahlenmäßig nicht in herausragender Zahl auftreten, in Einzelfällen jedoch den Prozess der durchgängigen Betreuung behindern:

### **Umgang mit sogenannten Sofortentlassungen**

In der Praxis zeigen sich sogenannte „Sofortentlassungen“ als mit ungünstigen Auswirkungen für die durchgängige Betreuung der Klientinnen oder der Klienten verbundene Vorgänge. Mit dem Begriff „Sofortentlassungen“ sind alle Einzelfälle gemeint, in denen die Klientinnen und Klienten vor dem ursprünglich vom AJSD und Justizvollzug erwarteten Termin die Haftanstalten verlassen. Der Hauptgrund einer vorzeitigen Entlassung liegt in Entscheidungen der Gerichte, die zeitlich nicht

vorhersehbar waren, so z. B. Aussetzungen des Strafrestes zur Bewährung trotz negativer Stellungnahme durch den Justizvollzug. Aber auch erworbene Freistellungstage gem. § 40 Abs. 8 NJVollzG, Vorverlegungen des Entlassungszeitpunkts gem. § 18 Abs. 2 NJVollzG oder Entlassungen von Klientinnen oder Klienten, die bereits unter Führungsaufsicht (Stichwort „ruhende Führungsaufsicht“) oder in anderer Sache unter Bewährung stehen, führen in der Praxis zu Problemen.

Es ist der Projektgruppe gelungen, die bestehende Regelung für die Übermittlung der Entlassungsdaten an den AJSD gem. Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) (AV d. MJ v. 2. 5. 2011) (1464 – 303. 25) Ziffer 46 Abs. 3 Buchstabe c mit Unterstützung des zuständigen Fachreferats in Erinnerung zu rufen. So wurde am 05.12.2016 der Erlass 1464 I - 304.71 (TV1) mit einer Klarstellung des Sachverhaltes und einer Handlungsanweisung an die Justizvollzugsanstalten gesandt. Zusätzlich soll dieser Punkt auf der kommenden Tagung der Leiterinnen und Leiter der Vollzugsgeschäftsstellen erörtert werden.

Demnach ist jede Entlassung von Klientinnen oder Klienten in Freiheit, in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges oder zur Auslieferung oder Abschiebung der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen, sofern Klientinnen und Klienten nach der Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt sind (Vordruck 41: Entlassungsmitteilung).

Die Justizvollzugsanstalten hatten in ihren Computerprogrammen jedoch die Adressen des AJSD nicht eingepflegt, was ein Grund für Probleme bei den Übermittlungen gewesen sein kann.

Die für die Umsetzung notwendigen Daten des AJSD sind mittlerweile durch das Fachverfahrensteam Justizvollzug in das Computerprogramm zur Verwaltung von Gefangenenendaten (BASIS WEB) eingepflegt worden. Zudem wurden alle Justizvollzugsanstalten auf die Einhaltung dieser Vorschrift hingewiesen. Die zukünftige lückenlose und fehlerfreie Umsetzung ist damit ermöglicht worden.

Die Projektgruppe empfiehlt, die Umsetzung der bestehenden Regelungen sicherzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass der AJSD bei „Sofortentlassungen“ noch am Entlassungstag informiert wird.

## **Der Übergang von Haft in eine Therapieeinrichtung**

Ein weitere mögliche Entlassungssituation aus der Haft, welche zahlenmäßig nicht ins Gewicht fällt, jedoch Einzelfallprobleme schaffen kann, sind Entlassungen in Maßnahmen gem. § 35 BtMG, die sogenannten Entlassungen in Therapie. Bei erfolgreicher Beendigung der Therapie mit anschließender Unterstellung in eine Bewährung gehen die Informationen des Justizvollzuges aus der Zeit vor der Therapie verloren. Um dies zu verhindern, weist die Projektgruppe auf die Möglichkeit hin, dass der Justizvollzug auf Anfrage des AJSD Daten bis zu zwei Jahre nach der Entlassung aus der Haft an den AJSD übermitteln kann. Nach Auffassung der Projektgruppe ist dies durch § 197 Abs. 2 NJVollzG i. V. m. § 200 NJVollzG für ein Zeitfenster von jedenfalls 2 Jahren ab Entlassung aus der Haft abgedeckt.

Die Projektgruppe empfiehlt, den AJSD an die Nutzung dieser Möglichkeit zu erinnern.

### **2.2 Die Zusammenarbeit Justizvollzug - Anlaufstellen für Straffällige**

Im Folgenden sind die Klientinnen und Klienten zu betrachten, die aus der Haft entlassen werden und dem AJSD nicht unterstellt wurden. Diese Gefangenen verbüßen oftmals Freiheitsstrafen bis zum letzten Tag. Sie weisen eine Vielzahl von Problemen auf und stehen staatlichen Angeboten erfahrungsgemäß sehr distanziert gegenüber. Sie benötigen Hilfe, die die staatlichen Stellen nicht leisten können.

Die Anlaufstellen für Straffällige und die Wohnprojekte in Niedersachsen leisten einen wichtigen Beitrag zur Entlassungsvorbereitung insbesondere für Klientinnen und Klienten, die mitunter nicht unter die Aufsicht einer Justizsozialarbeiterin oder eines Justizsozialarbeiters gestellt werden. Ihnen eine Hilfeeinrichtung an die Seite zu stellen, die unabhängig von staatlichen Maßnahmen arbeiten kann, ist ein wichtiger Beitrag dazu, auch diesen Personenkreis zu erreichen.

### **2.2.1 Mindeststandards für die Anlaufstellen**

Die Grundsätze, welche die Anlaufstellen sich selbst gegeben haben, stammen zum Teil noch aus deren Gründungszeit vor mehr als 30 Jahren. Inhaltlich waren sie in einigen Bereichen durchaus noch aktuell. In anderen Bereichen bedurfte es der inhaltlichen und sprachlichen Anpassung an die heutigen Rahmenbedingungen. Ferner ist die Schaffung verbindlicher, in allen Einrichtungen geltender „Grundregeln“ eine wichtige Voraussetzung für eine reibungslose Zusammenarbeit. Aus diesem Grund empfiehlt die Projektgruppe folgende Mindeststandards für die Anlaufstellen und die Wohnprojekte in Niedersachsen:

1. Jede Anlaufstelle besucht jede für sie vorgesehene JVA planbar und regelmäßig.
2. Die Anlaufstellen sind für ihre Klientel Hilfeeinrichtungen beim Umgang mit Behörden, namentlich zur Existenzsicherung.
3. Die Anlaufstellen bieten für ihre Klientel strukturierte einzelfallbezogene Hilfen bei der Wohnungssuche an.
4. Die Anlaufstellen bieten ihrer Klientel konkrete Hilfe bei der Integration in den Arbeitsmarkt.
5. Die Anlaufstellen stellen unmittelbar oder mittelbar sozialarbeiterisch begleitete Schuldnerberatung für ihre Klientel sicher.
6. Die Anlaufstellen begleiten ihre Klientel bei Suchtgefährdungen und der Gesundheitsfürsorge.
7. Die Anlaufstellen bieten Hilfe und Unterstützung für Angehörige ihrer Klientel.
8. Die Anlaufstellen stellen die Umsetzung des Programms „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ sicher.
9. Die Anlaufstellen sind in den Justizvollzugsanstalten regelmäßig zum Thema Entlassungsvorbereitung präsent.

Die vollständige Übersicht der Standards, inklusive Präambel und Erläuterungen, sind der Anlage 3 zu entnehmen. Die Anlaufstellen haben diesen Formulierungen in einer eigenen Sitzung einstimmig zugestimmt. Dies gilt auch für die Wohnprojekte.

Mit diesen konkret ausformulierten Standards wird die Arbeit der Anlaufstellen exakt beschrieben. In der Präambel sind die grundsätzlichen Ziele der Einrichtungen aufgeführt.

## **2.2.2 Einführung eines Dokumentationssystems für die Standards**

Tatsächlich verbindlich werden solche Standards jedoch erst durch die Überprüfbarkeit ihrer Umsetzung. Aus diesem Grund haben sich die Anlaufstellen bereit erklärt, die Abbildung der Standards in das seit dem 01.01.2016 bestehende Dokumentationssystem aufzunehmen. Die Projektgruppe empfiehlt daher, die bestehende Dokumentationsliste "Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrt in Niedersachsen Anlaufstellen und Wohnprojekte Dokumentation - Landesstatistik-" wie folgt zu ergänzen:

<b>Standards der Anlaufstellen<sup>6</sup></b>
<b>Hilfestellung im Umgang mit Behörden einschließlich Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz (pro Klientin / Klient einmal zählen!)</b>
<b>Hilfestellung bei der Wohnraumsuche (unabhängig von der Aufnahme in einer Wohngruppe) (pro Klientin / Klient einmal zählen!)</b>
<b>Hilfestellung bei der Integration in den Arbeitsmarkt (pro Klientin / Klient einmal zählen!)</b>
<b>Vermittlung oder Begleitung bei Verschuldung (pro Klientin / Klient einmal zählen!)</b>
<b>Beratung bei einer Suchtproblematik (pro Klientin / Klient einmal zählen!)</b>
<b>Teilnahme z. B. an Entlassungsmessen, Gruppeninformationsveranstaltungen pp. innerhalb einer Justizvollzugsanstalt</b>

<sup>6</sup> Teil der erwähnten bereits geführten Statistik. Diese ist im Ganzen in der Anlage 4 beigelegt.

Die Anlaufstellen haben auch diesem Vorschlag in einer eigenen Sitzung einstimmig zugestimmt. Dies gilt auch für die Wohnprojekte.

Mit der Kombination von verbindlich formulierten Standards und der dazugehörigen Dokumentation wird die Arbeit der Anlaufstellen transparenter.

Die weitere Entwicklung dieses Bereiches wird überdies in Kapitel 5 aufgegriffen und weiter verfolgt.

### **2.3 Die Zusammenarbeit AJSD – Anlaufstellen – Justizvollzug; konkrete Arbeitsaufteilung bei gemeinsamen Klientinnen und Klienten**

Haftentlassene, die ohne Unterkunft und mit einer Vielzahl von Problemen zum Strafe entlassen werden, ohne der Führungsaufsicht unterstellt zu werden, werden durch die Anlaufstellen aufgefangen.

Klientinnen und Klienten, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, haben ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim AJSD. Aber auch hier gibt es Personen, die zusätzlich den Kontakt zu den Anlaufstellen suchen. Insoweit bestehende Doppelbetreuungen ohne Absprachen implizieren unnötige Ressourcenverluste. Diese gilt es zu verhindern.

Auf örtlicher Ebene bestehen bereits Kooperationsvereinbarungen, die diesen Punkt oftmals thematisiert haben. Die Projektgruppe empfiehlt, bestehende Kooperationsvereinbarungen um folgenden Passus zu ergänzen, falls dieser inhaltlich nicht bereits in ähnlicher Form vorgesehen ist:<sup>7</sup>

„Federführend bei der Einzelfallbearbeitung im Übergangsmanagement ist der Kooperationspartner, in dessen Zuständigkeit sich die oder der Straffällige aktuell befindet. Ist die oder der Straffällige noch in Haft, ist die JVA federführend. Ist eine Justizsozialarbeiterin oder ein Justizsozialarbeiter beigeordnet oder besteht Führungsaufsicht nach der Haft, ist der AJSD federführend. Wurde keine

---

<sup>7</sup> Dieser Bereich wurde unter Zusammenführung beider Unterarbeitsgruppen in einer gemeinsamen Sitzung unter Anwesenheit von Vertreterinnen oder Vertretern des AJSD und der Anlaufstellen erarbeitet.

Justizsozialarbeiterin oder kein Justizsozialarbeiter beigeordnet oder besteht keine Führungsaufsicht, ist die Anlaufstelle für Straffällige zuständig.

Bei Zuständigkeit des AJSD stellt die Inanspruchnahme der weitergehenden Hilfeangebote der Anlaufstellen (Wohnangebote, Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe pp.) keine Doppelbetreuung dar.

Für die Zusammenarbeit bei Klientinnen und Klienten, die von beiden Diensten betreut werden, wird zusätzlich vereinbart:

Ein gegenseitiger Informationsaustausch erfolgt unter Beteiligung der Klientin oder des Klienten mit dem Ziel, Absprache darüber zu treffen, wer welchen Unterstützungsbedarf bearbeitet.

Die Partner verstehen diese Zusammenarbeit als fortlaufenden Prozess mit dem Ziel, dass die Hilfe umgesetzt werden kann.

Die Partner verstehen ihre Angebote und ihre Arbeit als gegenseitige Ergänzung und werben bei ihren Klientinnen und Klienten um aktive Mitarbeit.“

Diese Vereinbarung sichert zukünftig die Arbeit mit Klientinnen und Klienten ab, die sich beiden Institutionen zuwenden, ohne die Handlungsfreiheit der Klientinnen und Klienten einzuschränken, die sich bewusst Hilfe suchen.

## **2.4 Erstellung eines Musterprozesses**

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen und von der Projektgruppe empfohlenen Standards hat die Projektgruppe einen Musterprozess abgebildet. Dieser Musterprozess soll den Kolleginnen und Kollegen vor Ort ermöglichen, den Gesamtprozess des Übergangsmanagements zu überschauen und ihnen eine Hilfestellung im Prozessablauf gewähren. Denkbar wäre der Einsatz beispielhaft bei der Ausbildung von Nachwuchskräften oder der Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Arbeitsfeld. Zudem erlaubt er auch erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern eine schnelle Orientierung.

Der Musterprozess stellt dar, welche Organisation, bis wann und in welcher Form tätig wird. Der Vorschlag orientiert sich an der Zeitschiene von der Aufnahme in Haft bis zur Überleitung in die Zuständigkeit des AJSD oder der Anlaufstellen für Straffällige und ist der Anlage 5 zu entnehmen.

## **2.5 Exkurs: Nachgehende Betreuung durch die Justizvollzugsanstalt**

Es wäre aus Praxissicht wünschenswert, wenn der AJSD und die Anlaufstellen die in den Haftanstalten begonnenen Behandlungsmaßnahmen in Kooperation mit dem Justizvollzug auch über den Entlassungszeitpunkt hinaus fortsetzen und abschließen könnten. Hierfür fehlt jedoch bisher die rechtliche Handlungsgrundlage.

Im bisherigen Selbstverständnis des Justizvollzuges endet die Zuständigkeit für die Inhaftierten mit dem Tag der Entlassung. Diese Sichtweise sollte an die Weiterentwicklung des Übergangsmanagements in den letzten Jahren angepasst werden.

Das Ziel einer vernetzten Zusammenarbeit und einer durchgängigen Betreuung darf von dem bisherigen Grundgedanken, die Zuständigkeiten ausschließlich am Zeitfenster auszurichten (vor der Haft - in der Haft - nach der Haft) abweichen, wenn dies im Einzelfall aus organisatorischen Gründen zweckmäßig erscheint. Es ist dem Ziel der Rückfallvermeidung nicht dienlich, wenn z. B. eine im Justizvollzug begonnene Maßnahme bis zur Entlassung noch nicht abgeschlossen wurde und außerhalb des Justizvollzugs nicht fortgeführt wird. Die Fortführung dieser Hilfe auf Wunsch der Entlassenen verhindert einen Behandlungsabbruch, der durch externe Partner mühsam wieder aufgefangen werden muss. Denkbar wäre dies z. B. bei der Durchführung eines Antigewalttrainings.

„Jede Einrichtung fängt unter den verbreitet gegebenen Umständen sozusagen wieder bei null an und erfindet das Rad neu. Das bedeutet mindestens einen Zeitverlust für gezielte Reintegration und Resozialisierungstätigkeit.“<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Kerner, H.-J. (2003). Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: Ein klassisches Strukturproblem für die Integration von Strafgefangenen. In Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.), *Quo Vadis III: Innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen*. [http://www.quovadis.uni-bremen.de/pdf/plenum/plenum\\_kerner\\_OF.pdf](http://www.quovadis.uni-bremen.de/pdf/plenum/plenum_kerner_OF.pdf) S. 31 (9.2.2017)

Ähnlich, wenn auch weiter gefasst, verhält es sich für aktuelle Krisensituationen bei vor kurzer Zeit Entlassenen. Hier können bekannte Strukturen den Entlassenen möglicherweise helfen, kurzzeitig auftretende Probleme in vertrauter Behandlungsumgebung zu lösen, bis sie oder er ausreichendes Vertrauen zu den „neuen“ Betreuungspersonen aufgebaut hat.

Derzeit sind die Bediensteten des Justizvollzuges gezwungen, ihre Unterstützung am Tag der Entlassung abzuschließen. Sie können nur darauf hoffen, dass die Haftentlassenen unter Bewährung stehen oder freie Träger bemühen. Erfahrungsgemäß wird diese Zielgruppe aber oft ohne Bewährung oder Führungsaufsicht entlassen und hat keinen Kontakt zu freien Trägern.

Natürlich kann der Justizvollzug seine Zuständigkeit nicht grenzenlos ausweiten. Allerdings kann er in Einzelfällen den Prozess weiter unterstützen und die im Vollzug begonnene Betreuung punktuell fortführen. Andere Bundesländer haben bereits entsprechende rechtliche Voraussetzungen geschaffen. Von einer solchen Regelung würde auch ein gesellschaftliches Signal ausgehen.

Die Projektgruppe empfiehlt die Prüfung einer gesetzlichen Normierung der nachgehenden Betreuung durch den Justizvollzug im NJVollzG.

## Kapitel 3

### **Förderung des Verständnisses für den gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag**

Projektauftrag:

Das Verständnis für den gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag und die Zusammenarbeit der Akteure soll durch konkrete Maßnahmen gefördert werden.

Die Projektgruppe entwickelt konkrete Vorschläge, etwa von gegenseitigen Hospitationen und gemeinsamen Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des **Justizvollzuges und des AJSD**.

Die Projektgruppe entwickelt konkrete Vorschläge, etwa von gegenseitigen Hospitationen und Gelegenheiten des fachlichen Austauschs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **aller Akteure**, auch unter Einbeziehung der Angebote der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen.

Aus Sicht der Projektgruppe besteht der gemeinsame gesellschaftliche Auftrag darin, straffällig gewordenen Menschen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung (Resozialisierung) zu verhelfen. Für den Begriff der Resozialisierung gibt es in der Fachliteratur und im Fachdiskurs keine einheitliche Definition.<sup>9</sup> Unstreitig dürfte sein, dass eine erfolgreiche Resozialisierung nur durch die Zusammenarbeit aller Akteure innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs gelingen kann. Ein gemeinsames Aufgabenverständnis bildet dabei die Basis einer erfolgreichen Zusammenarbeit.

#### **3.1 Gemeinsames Aufgabenverständnis Justizvollzug / AJSD**

Die Projektgruppe entwickelt konkrete Vorschläge, etwa von gegenseitigen Hospitationen und gemeinsamen Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des **Justizvollzuges und des AJSD**.

<sup>9</sup> Maelicke, B. & Wein, C. (2016). *Komplexleitung Resozialisierung*. Baden-Baden: Nomos (S. 34, 35).

Im Februar 2016 wurden die Ergebnisse der Evaluation des Übergangsmanagements in Niedersachsen veröffentlicht.<sup>10</sup> Die im Folgenden als „Evaluation ÜM“ bezeichnete Studie befasst sich u.a. mit den Auffassungen der Praktikerinnen und Praktiker zu einem „optimalen“ Übergangsmanagement und setzt diese mit den Einschätzungen zur tatsächlichen aktuellen Praxis in Beziehung. Ein ganzes Kapitel widmet sich der Zusammenarbeit in den Arbeitskreisen, in denen die drei „Säulen“ des Übergangsmanagements (Justizvollzugsanstalten, AJSD und Anlaufstellen für Straffällige) auf regionaler Ebene das Thema Übergangsmanagement bearbeiten. Die Evaluation hat zahlreiche Erkenntnisse zutage gebracht und Empfehlungen ausgesprochen, welche für die Arbeit der Projektgruppe äußerst hilfreich waren.

Die Evaluation ÜM erbrachte als erfreuliches Ergebnis, dass die Atmosphäre der Zusammenarbeit seitens des Justizvollzugs, des AJSD und der Anlaufstellen für Straffällige überwiegend als gut und vertrauensvoll beurteilt wird. Die Verfasser der Evaluation geben einige Handlungsempfehlungen ab, um diese positive Entwicklung der letzten Jahre zu stabilisieren und eventuell noch bestehende Differenzen zu verringern. Insbesondere mehr Hospitationen und gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen würden das gemeinsame Aufgabenverständnis und die Zusammenarbeit weiter stärken. Auch die Kooperationstreffen, die in der Regel Bestandteil einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Institutionen sind, seien geeignet, das gegenseitige Verständnis und die Weiterentwicklung von Prozessen des Übergangsmanagements zu fördern. Auf die Erkenntnisse und Empfehlungen der Evaluation ÜM wird im Einzelnen näher eingegangen.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Evaluation ÜM hat die Projektgruppe zunächst eine Bestandserhebung durchgeführt, bei der die Justizvollzugseinrichtungen gebeten wurden darzulegen, welche Kooperationsvereinbarungen - mit Bezug zum Resozialisierungsauftrag - geschlossen wurden. Gefragt wurde auch nach gegenseitigen Treffen und Besprechungen, Hospitationen und gemeinsamen Projekten mit den am Resozialisierungsauftrag beteiligten Akteuren.

---

<sup>10</sup> Guéridon, M. & Suhling, S. (2016). *Evaluation des Übergangsmanagements in Niedersachsen*. Celle: Kriminologischer Dienst des nds. Justizvollzuges.

Die Auswertung der Berichte ergibt ein durchaus solides Bild, wobei sich bei den Justizvollzugseinrichtungen individuelle Schwerpunkte in den abgefragten Bereichen gebildet haben. So sind einige Anstalten z.B. sehr aktiv im Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, andere führen mehr gemeinsame Besprechungen durch, sind aktiver im Bereich der Hospitationen oder bei gemeinsamen Projekten oder Arbeitsgruppen.

### 3.1.1 Kooperationen

Die Verfasser der Evaluation ÜM sehen in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den drei Säulen eine wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit. Ein großer Teil der im Rahmen der Evaluation Befragten fand, dass die Kooperationsvereinbarungen zwischen den drei Säulen mit noch mehr Leben gefüllt und noch verbindlicher umgesetzt werden sollten bzw. dass sich die Kooperationspartner besser über Hilfsmaßnahmen informieren sollten.<sup>11</sup> Ein ähnliches Resümee wurde auch in der vorherigen Studie von Hollmann und Haas (2012) gezogen.<sup>12</sup> Der Projektbericht wird in diesem Kapitel näher auf die inhaltliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit eingehen und Handlungsempfehlungen aussprechen.

Nach Auswertung der Berichte der Justizvollzugseinrichtungen ist festzuhalten, dass 12 der 13<sup>13</sup> Justizvollzugseinrichtungen mindestens eine Kooperationsvereinbarung mit den örtlichen Anlaufstellen für Straffällige und den örtlich zuständigen AJSD-Bezirken geschlossen haben. Diese Kooperationsvereinbarungen basieren auf einer Vorlage, die das Niedersächsische Justizministerium dem AJSD, den Justizvollzugseinrichtungen und den Anlaufstellen für Straffällige mit Erlass/Schreiben vom 22.7.2011 zur Verfügung gestellt hat. Die Kooperationsvereinbarungen ergänzen die AV Übergangsmanagement und dienen

---

<sup>11</sup> Evaluation ÜM, S. 117

<sup>12</sup> Evaluation ÜM, S. 119. Siehe auch Hollmann, R. & Haas, U. (2012). *Neue Wege: Vernetzte Betreuung. Übergangsmanagement in Niedersachsen*. Wolfenbüttel: Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.

<sup>13</sup> Die JAA Verden existierte zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht. Die Abteilungen des Jugendarrestvollzuges waren an die 13 Justizvollzugseinrichtungen angebunden und von den bestehenden Kooperationsvereinbarungen umfasst. Die JAA Verden plant, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, die auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des Jugendarrestes zugeschnitten sind.

in der Praxis dazu, die Zusammenarbeit im Rahmen der Entlassungsvorbereitung weiter zu konkretisieren. Das Muster war dabei als Anregung und Empfehlung zu verstehen. Dessen Nutzung wurde den Institutionen überlassen. Sehr erfreulich ist daher, dass alle Beteiligten eine derartige Kooperation abgeschlossen haben.

Die JVA Uelzen hat bereits im Jahr 2009, also vor Inkrafttreten des o.g. Erlasses, Kooperationsvereinbarungen zur „Durchführung der vernetzten Entlassungsvorbereitung“ mit dem AJSD und dem Lüneburger Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. geschlossen. Die JVA Bremervörde hat (aufgrund der Teilprivatisierung) den eingetragenen Verein „Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen“ ebenfalls als Kooperationspartner aufgenommen.

Darüber hinaus besteht eine landesweite Kooperationsvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, die zum Ziel hat, Gefangene bei der möglichst schnellen Eingliederung in Beschäftigung nach der Entlassung aus einer Justizvollzugseinrichtung zu unterstützen und sie damit zu befähigen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu decken.<sup>14</sup> Zudem besteht eine bundesweite Kooperation zwischen den Landesjustizverwaltungen der Länder und der Deutschen Rentenversicherung, die darauf abzielt, für abhängigkeiterkrankte Gefangene einen nahtlosen Übergang von der Haft in die anschließende Therapie vorzubereiten und damit eine Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbstätigkeit zu erleichtern.<sup>15</sup>

Neben diesen Kooperationsvereinbarungen haben die Justizvollzugseinrichtungen weitere Kooperationen mit Bezug zum Resozialisierungsauftrag geschlossen. Zu den Kooperationspartnern gehören insbesondere die örtlichen Agenturen für Arbeit und Jobcenter, Resohelp, städtische Einrichtungen und Gemeinden und die Jugendhilfe. Im Rahmen dieser Kooperationen werden Gefangene z.B. zu freiwilligen

---

<sup>14</sup> vgl. Erlass vom 26. Juni 2012, 4453 I - 303.152

<sup>15</sup> [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3\\_Infos\\_fuer\\_Experten/01\\_sozialmedizin\\_forschung/downloads/konzepte\\_systemfragen/konzepte/Sucht\\_Reha\\_Kooperationsvereinbarung\\_Justiz\\_DRV.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/01_sozialmedizin_forschung/downloads/konzepte_systemfragen/konzepte/Sucht_Reha_Kooperationsvereinbarung_Justiz_DRV.pdf?_blob=publicationFile&v=2) (12.1.2017).

Feuerwehrmännern ausgebildet, erhalten eine sportliche, berufliche und soziale Förderung und werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter beraten. Je nach Vollstreckungszuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen und der Region sind die Schwerpunkte zum Teil unterschiedlich gesetzt.

Das Justizministerium hat zusammen mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit eine Musterkooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit der Justizvollzugseinrichtungen und der örtlichen Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtungen (gE) der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger organisiert sind, entworfen. Die Mustervereinbarung wurde den Entlassungskordinatorinnen und -koordinatoren der Justizvollzugseinrichtungen im Oktober 2015 vorgestellt und die Aufnahme von Verhandlungen mit den Jobcentern (gE) am Ort der Anstalten sowie deren Abteilungen angeregt. Die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit hat die Musterkooperation parallel dazu mit einem Empfehlungsschreiben allen Jobcentern in ihrem Zuständigkeitsbereich übersandt.

Auf dieser Grundlage haben bislang die Justizvollzugseinrichtungen Celle, für Frauen Vechta, Sehnde, Uelzen und Vechta eine entsprechende Kooperation schließen können. Die übrigen Justizvollzugseinrichtungen bemühen sich, die örtlichen Jobcenter von der Notwendigkeit einer Kooperation zu überzeugen.

Bedauerlicherweise sind nicht alle Jobcenter hierzu bereit. Hauptgrund für diese zögernde Einstellung dürfte sein, dass die Jobcenter während des Justizvollzugs richterlich angeordneter Freiheitsentziehung nicht für die Gefangenen zuständig sind.

Die zeitnahe Beratung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten vor deren Entlassung aus der Haft hat die Überleitung in Beschäftigung und somit den Erwerb eines bedarfsdeckenden Lebensunterhalts nach der Entlassung zum Ziel. Dieses wichtige Ziel sollte weiterhin angestrebt werden. Es gilt daher, bei den Jobcentern, die bisher keine Kooperationsvereinbarung schließen wollen, weitere Überzeugungsarbeit zu leisten. So kann erreicht werden, dass auch diese Jobcenter bereit sind, die erforderlichen Kooperationsvereinbarungen mit den Justizvollzugseinrichtungen zu schließen.

### 3.1.2 Gemeinsame Besprechungen

Weiterhin kann festgehalten werden, dass alle Justizvollzugseinrichtungen regelmäßige Besprechungen mit den regionalen Arbeitskreisen Übergangsmanagement, die auf Grundlage der Musterkooperationsvereinbarung gegründet wurden, durchführen. Auch hier ist erkennbar, dass es regional gewachsene Unterschiede bei der Häufigkeit der Besprechungen, der personellen Besetzung der Besprechungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie bei den Inhalten gibt.

Das Übergangsmanagement ist trotz überregional gemeinsamer Grundlage eine Aufgabe mit überwiegend regionalen Bezügen. Gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen ist daher zu erwarten, dass unterschiedliche Bedarfe bestehen und verschiedene Aspekte regional unterschiedlich wichtig sind.<sup>16</sup> Vor diesem Hintergrund hat die Evaluation ÜM die Zusammenarbeit der regionalen Arbeitskreise in den Blick genommen und festgestellt, dass diese regelmäßig stattfinden und zwei Drittel der Befragten angaben, rechtzeitig über bevorstehende Termine sowie Inhalte informiert zu werden und damit auch die Gelegenheit zu haben, ihre Anliegen einzubringen.<sup>17</sup> Dieser Anteil reduziert sich jedoch deutlich, wenn nur die Personen betrachtet werden, die nicht selbst an den regionalen Arbeitstreffen teilnehmen. Von 114 Personen gibt nur etwa ein Drittel an, rechtzeitig informiert zu werden und eigene Anliegen einbringen zu können. Etwa die Hälfte der 114 Nicht-Teilnehmenden bekommt dagegen keine Informationen zu Terminen sowie Inhalten und kann ihre Anliegen nicht einbringen. Die übrigen Teilnehmenden gaben jeweils an, zu diesen Fragen keine Auskunft geben zu können. Es zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede zwischen den drei Säulen. Für die Justizvollzugseinrichtungen gilt im Schnitt, dass 50 % der Befragten Informationen zu Terminen und Inhalten rechtzeitig erhalten und entsprechend 50 % dies verneinen. Die Vertreterinnen und Vertreter des AJSD geben dagegen statistisch signifikant häufiger an, keine Informationen zu Terminen zu erhalten oder diese zumindest nicht rechtzeitig zu erhalten. Dagegen können jeweils ungefähr die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter von AJSD und

---

<sup>16</sup> Evaluation ÜM, S. 65

<sup>17</sup> Evaluation ÜM, S. 67

JVAen ihre Anliegen vorbringen, hier besteht kein Unterschied. Gleiches gilt für Informationen zu Inhalten der Treffen.<sup>18</sup>

An dieser Stelle weisen die Verfasser der Evaluation ÜM darauf hin, dass regionale Unterschiede zur subjektiv eingeschätzten Qualität der Informationsweitergabe bestehen können. In Anlehnung an diese Erkenntnisse wird daher eine Diskussion in den einzelnen Regionen und Einrichtungen empfohlen, um die eigene Situation gegebenenfalls zu reflektieren. Deutlich wird, dass die Informationsflüsse verbessert werden können und sollten. Es sollte gewährleistet sein, dass die Kooperationspartner zu geplanten Treffen schon im Vorfeld Anliegen und Themen einbringen können und im Nachhinein angemessen über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt werden. Die Diskussion darüber, wie die notwendigen Informationsflüsse sichergestellt werden können, sollte in den Institutionen und örtlichen Arbeitskreisen geführt werden.

Bei der Abfrage im Rahmen der Evaluation ÜM zur thematischen Ausgestaltung der Kooperationstreffen zeigen sich im Ergebnis Themenbereiche, die mit unterschiedlicher Frequenz besprochen werden. Häufigster Inhalt der Besprechungen sind aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen sowie der Austausch über Erfahrungen. Manchmal geht es um die Atmosphäre der Zusammenarbeit, die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung sowie die Überprüfung der Vereinbarung auf Praktikabilität. Am seltensten und zum Teil kein Thema sind dagegen die Aufarbeitung von Fällen, die Anpassung der Vereinbarung sowie die Entwicklung gemeinsamer Behandlungsangebote.<sup>19</sup>

Die sachliche und vertrauensvolle Analyse von Fällen gelungener Kooperation, aber insbesondere auch von den Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit würde aus Sicht der Projektgruppe deutlich dazu beitragen, die bestehenden Prozesse weiter zu verbessern, gegebenenfalls bestehende Lücken zu erkennen und für künftige Fälle zu schließen. Bei den Kooperationstreffen sollte daher stärker als bisher über diese Einzelfälle gesprochen werden.

---

<sup>18</sup> Evaluation ÜM, S. 67 - 68

<sup>19</sup> Evaluation ÜM, S. 69

Die gemeinsame kritische Analyse von Dingen, die gut oder weniger gut funktioniert haben, fördert am Ende das gegenseitige Verständnis. Aus der Evaluation ÜM geht hervor, dass die positiven Einschätzungen zur aktuellen Atmosphäre in den Arbeitskreisen den Schluss zulassen, dass das Verhältnis untereinander „belastbar“ ist und solch einen kritischen Austausch aushält. Die Reflexion von Lücken, Hindernissen und Stärken des Übergangsmanagements in den Regionen trägt auch das Potential, die Wirkungen des Übergangsmanagements im Hinblick auf die soziale Integration der Entlassenen zu verbessern, die allen Beteiligten ein Hauptanliegen ist.<sup>20</sup>

Insgesamt bescheinigt die Evaluation ÜM der Zusammenarbeit zwischen den drei Säulen des Übergangsmanagements eine fast durchweg positive Atmosphäre. Sie wird als gut und vertrauensvoll beurteilt. Die Arbeit in den regionalen Arbeitskreisen funktioniert gut, man begegnet sich auf Augenhöhe, tauscht sich über die Zusammenarbeit, Entwicklungen und Erfahrungen aus. Die Kooperationstreffen in den Regionen weisen nach Einschätzung der Beteiligten eine hohe Qualität auf.

Die Projektgruppe empfiehlt daher, weiterhin regelmäßige Treffen der Arbeitskreise durchzuführen. Die Treffen sollten mindestens einmal jährlich stattfinden, wobei sich in der Praxis bei vielen Arbeitskreisen ein vierteljährlicher Austausch etabliert hat. Fester Tagesordnungspunkt sollte der Austausch zu positiven und negativen Erfahrungen in der Zusammenarbeit sein. Die Erkenntnisse aus problematisch gelaufenen Einzelfällen im Aufnahmeverfahren oder in der Entlassungsvorbereitung sollten protokolliert und ggf. anschließend in einer regionalen Arbeitsgruppe analysiert werden. Sofern die Leitungsebene der jeweiligen Kooperationspartner nicht persönlich an den Arbeitskreistreffen teilnimmt, ist sie über die Ergebnisse zu informieren.

Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse verhelfen dabei, die kritischen Punkte in der Zusammenarbeit herauszuarbeiten und kontinuierlich zu verbessern.

---

<sup>20</sup> Evaluation ÜM, S. 122

### 3.1.3 Hospitationen und Fortbildungen

Die Möglichkeit zu hospitieren ist auf Seiten des Justizvollzugs durch Erlass geregelt.<sup>21</sup> Das Angebot richtet sich an Justizvollzugsbedienstete, die in besonderem Maße mit der Sicherstellung einer durchgängigen Betreuung befasst sind. Auf Seiten des AJSD werden die Hospitationsmöglichkeiten durch das Personalentwicklungskonzept des AJSD (Stand 2009, Punkt 5.2), das PE-Konzept für die Gestaltung der Berufseingangsphase im AJSD (Punkt 1 und 4.5) und durch den Erlass vom 24.6.2009 - 4263 - S 3.197 - festgelegt.

Die Abfrage der Projektgruppe hat ergeben, dass in allen Justizvollzugseinrichtungen Hospitationsmöglichkeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AJSD und der Anlaufstellen vorgehalten werden. Dabei hospitieren überwiegend Bedienstete, die im Übergangsmanagement tätig sind und neu eingestellte Bedienstete. Als Berufsgruppen sind insbesondere die Sozialen Dienste vertreten, aber auch andere Fachdienste und der allgemeine Vollzugsdienst. Dies gilt umgekehrt auch für Hospitationen aus dem Justizvollzug beim AJSD und den Anlaufstellen. Darüber hinaus hospitieren beispielsweise Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte und von psychiatrischen Einrichtungen im Justizvollzug und umgekehrt. Die Hospitationsdauer beträgt dabei zwischen einem und fünf Tagen, wobei der Großteil der Hospitationen einen Zeitraum von ein bis zwei Tagen einnimmt.

Im Rahmen der Evaluation ÜM hat allerdings nur die Hälfte der Befragten angegeben, dass ihnen bekannt sei, dass Möglichkeiten zur gegenseitigen Hospitation vorhanden sind.<sup>22</sup> Daher ist in Bezug auf die Hospitationen zunächst einmal die Information der Bediensteten über die Möglichkeit dieser Personalentwicklungsmaßnahme erforderlich. Dies kann einfach und kostengünstig durch regelmäßige Bekanntmachung in Konferenzen und im Intranet erfolgen. Die Möglichkeit der gegenseitigen Hospitation sollte zudem ein fester Tagesordnungspunkt im Rahmen der regionalen Arbeitskreise Übergangsmanagement sein, wobei auch die Hospitationsmöglichkeiten und -wünsche der Anlaufstellen für Straffällige und anderer Kooperationspartner besprochen werden sollten.

---

<sup>21</sup> Erlass vom 06.01.2011-2404 I -301.312-

<sup>22</sup> Vgl. Evaluation ÜM S. 113

Darüber hinaus kann im Rahmen der jährlich geführten Personalgespräche die Möglichkeit einer Hospitation thematisiert und ggf. als umzusetzende Personalentwicklungsmaßnahme vereinbart werden. Um eine verbindlichere Steuerung zu erreichen, empfiehlt die Projektgruppe für den Justizvollzug die Anlage „Gesprächsleitfaden“ zum Erlass zu jährlichen Mitarbeitergesprächen im niedersächsischen Justizvollzug<sup>23</sup> um den Punkt „Hospitationen bei externen Kooperationspartnern“ zu ergänzen. Für den AJSD wird ebenfalls empfohlen, das gültige Personalentwicklungskonzept und die Regelungen für die jährlichen Mitarbeitergespräche zu ergänzen.

Die Hospitierenden müssen einen auf ihren dienstlichen Einsatz und ihre Interessen zugeschnittenen Hospitationsplan erhalten. Am Ende der Hospitation sollten die Hospitierenden des AJSD eine konkrete Vorstellung darüber haben, wie Gefangene in der Justizvollzugseinrichtung aufgenommen werden, welche Informationen über sie benötigt werden, um die Behandlungsuntersuchung und den Vollzugsplan zu erstellen, wie der weitere Vollzugsverlauf ausgestaltet wird und wie zum Ende der Haft die Entlassung vorbereitet und umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund sollten die Justizvollzugseinrichtungen gezielte Einblicke in mindestens folgende Bereiche gewährleisten:

- Aufnahmeverfahren (insbesondere die Informationsbeschaffung beim AJSD, Vorbereitung und Erstellung der Behandlungsuntersuchung, Vorbereitung und Erstellung des Erstvollzugsplans, nach Möglichkeit Teilnahme an einer Erstvollzugsplankonferenz)
- Entlassungsvorbereitung (insbesondere die Informationsweitergabe an den AJSD, Vorbereitung und Erstellung des letzten Vollzugsplans vor der Entlassung, nach Möglichkeit Teilnahme an der letzten Vollzugsplankonferenz)
- Arbeitsbereich der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (mit den Schwerpunkten im Aufnahme- und Entlassungsverfahren)
- Arbeitsbereich der Entlassungskoordination

---

<sup>23</sup> Erlass vom 20. Dezember 2013 - 2400I - 301.131/3 -

- Controlling rund um die Erfassung von Daten zur Entlassung

Bestenfalls sollten diese Einblicke anhand aktuell laufender Aufnahme- und/oder Entlassungsverfahren gewährt werden.

Nach einer Hospitation von Bediensteten des Justizvollzuges beim AJSD sollten die Hospitierenden eine konkrete Vorstellung darüber haben, wie die Betreuung der Klientinnen und Klienten ausgestaltet ist, wobei der Schwerpunkt auf Personen liegen soll, die in den Justizvollzug übergehen oder aus dem Justizvollzug entlassen werden. Die Hospitation sollte daher möglichst folgende Einblicke gewähren:

- Fälle, bei denen eine Inhaftierung droht oder erfolgt ist (insbesondere die Informationsweitergabe an den Justizvollzug)
- Betreuung der aus dem Justizvollzug Entlassenen (insbesondere die Verwendung der Informationen seitens des Justizvollzugs und die anfallende Betreuungsarbeit am Entlassungstag und in den ersten Wochen nach der Entlassung)

Die Projektgruppe hat einen Vorschlag für ein gemeinsames Hospitations- und Fortbildungskonzept für den AJSD und den Justizvollzug entwickelt, durch welches das gemeinsame Verständnis für die Aufgaben des Justizvollzuges und des AJSD gefördert und beide Bereiche inhaltlich und strukturell noch stärker vernetzt werden sollen (s. Anlage 6). Nach diesem Konzeptentwurf werden die bislang freiwilligen Hospitationen künftig für bestimmte Zielgruppen verbindlich. Zudem werden gemeinsame Fortbildungen, Projekte und regelmäßige Besprechungen empfohlen. Die geplanten Maßnahmen sollten in einem Auftaktworkshop der jeweilig verantwortlichen Leitungsebene vorgestellt werden.

Sofern dem vorgeschlagenen Hospitations- und Fortbildungskonzept für den AJSD und den Justizvollzug gefolgt wird, erscheint es sinnvoll, die Umsetzung der dort als verbindlich eingestuften Hospitationen durch jährliche Abfragen zu überprüfen.

Die Konkretisierung und Umsetzung des gemeinsamen Konzepts sollte durch die zuständigen Fachreferate des Niedersächsischen Justizministeriums erfolgen.

Die Fortbildungen des Justizvollzugs werden durch das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges organisiert. Die leitende Abteilung des AJSD organisiert die Fortbildungen des AJSD.

Bereits ab 2017 können Bedienstete und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges und des AJSD an ausgewählten Fortbildungsveranstaltungen der jeweils anderen Organisation teilnehmen (s. Anlage 6, Seite 136).

### **3.1.4 Gemeinsame Arbeitsgruppen und/oder Projekte**

Die Projektgruppe hat die Justizvollzugseinrichtungen nach durchgeführten oder geplanten Projekten und/oder Arbeitsgruppen mit Akteuren des Übergangsmanagements befragt. Bereits nach einigen Jahren erfolgreicher Weiterentwicklung eines gemeinsam getragenen Übergangsmanagements gibt es in allen Anstalten interessante Projekte zu diesem Bereich. Dabei werden neben den drei Säulen des Übergangsmanagements zahlreiche weitere Akteure einbezogen, die ihre Sachkompetenz einbringen. Themenschwerpunkte stellen die Organisation von Entlassungsmessen sowie gemeinsam durchgeführte Fachtagungen und Fortbildungen dar. Projekte zu aktuellen Fragestellungen, wie z.B. Flüchtlingssituation, Opferhilfe, Vater-Kind-Beziehung oder auch Sportprojekte sind in Planung oder bereits etabliert. Auch dabei wirken viele am Übergangsmanagement beteiligte Stellen konstruktiv und erfolgreich zusammen.

Gemeinsame Arbeitsgruppen und Projekte werden auch in Zukunft nach Bedarf und regionalen Schwerpunkten durchgeführt, ohne dass es dafür konkreter Vorgaben bedarf. Für die Förderung der regionalen Vernetzung und Zusammenarbeit sind aus Sicht der Projektgruppe unter anderem die in einigen Justizvollzugseinrichtungen bereits etablierten „Entlassungsmessen“ besonders geeignet, zumal sowohl Bedienstete als auch Gefangene von diesen Veranstaltungen profitieren.

## 3.2 Gemeinsames Aufgabenverständnis aller Akteure

Die Projektgruppe entwickelt konkrete Vorschläge, etwa von gegenseitigen Hospitationen und Gelegenheiten des fachlichen Austauschs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **aller Akteure**, auch unter Einbeziehung der Angebote der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen.

Zu den weiteren Akteuren des Übergangsmanagements gehören im Wesentlichen die Anlaufstellen für Straffällige, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften, auf die sich die Arbeit der Projektgruppe fokussiert.

### 3.2.1 Anlaufstellen für Straffällige

Die Anlaufstellen sind in die regionalen Arbeitskreise, in denen künftig auch Einzelfallanalysen vorgenommen werden sollen, eingebunden und haben bereits in diesem Rahmen gute Möglichkeiten, sich fachlich mit den Justizvollzugseinrichtungen und dem AJSD auszutauschen. Darüber hinaus nehmen sie an den regelmäßigen Praxisworkshops zum Übergangsmanagement teil, in denen sich Vertreterinnen und Vertreter der drei Säulen treffen, um gemeinsame Themen zu besprechen und fortzuentwickeln. Auch das Team zur Vorbereitung des Praxisworkshops ist mit jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern aller drei Säulen besetzt.

Es wird zudem eine feste Teilnahme der Anlaufstellen an den zu etablierenden „Entlassungsmessen“ empfohlen. In Kapitel 2 wurden verbindliche Standards für die Arbeit der Anlaufstellen formuliert. Danach soll jede Anlaufstelle die für sie vorgesehene JVA planbar und regelmäßig besuchen. Neben den anzubietenden Gesprächen für Gefangene ist auch die Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizvollzugseinrichtung und ggf. des AJSD von entscheidender Bedeutung. Des Weiteren sollen die Anlaufstellen Entlassungsvorbereitung in Form von Einzelgesprächen, Gruppenangeboten oder der Teilnahme an den Entlassungsmessen anbieten. Aus Sicht der Projektgruppe sind diese Maßnahmen gut geeignet, um die Zusammenarbeit weiter zu intensivieren.

Wie bereits unter Punkt 3.1.3 dargestellt, besteht Verbesserungsbedarf bei der Information bezüglich der Hospitationsmöglichkeiten, die von den Justizvollzugseinrichtungen und vom AJSD für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlaufstellen angeboten werden. Im Rahmen der regionalen Arbeitskreise bietet es sich an, die Hospitationsmöglichkeiten insbesondere auch für diese Kooperationspartner als wiederkehrenden Tagesordnungspunkt zu etablieren. Die interne Informationsweitergabe sollte innerhalb der Anlaufstellen sichergestellt werden.

Aus der Evaluation ÜM geht auch hervor, dass das Online-Handbuch Übergangsmanagement für die Anlaufstellen von Interesse ist.<sup>24</sup> Die umfangreiche Datenbank erläutert die Schritte einer bedarfsgerechten Entlassungsbegleitung und enthält konkrete Handlungsanweisungen für Bedienstete der Justizvollzugseinrichtungen. Enthalten sind konkrete Empfehlungen für die Entlassungsvorbereitung, Mustervorlagen, Links zu gesetzlichen Grundlagen und anderen Internetseiten, wie zum Beispiel zum Serviceportal Niedersachsen, Immobilienportalen und der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit. Die umfangreiche Datensammlung kann von den Bediensteten unter verschiedenen thematischen Aspekten genutzt werden. So ist es zum Beispiel möglich, die eingestellten Informationen zur Entlassungsvorbereitung von „A bis Z“, chronologisch oder nach bestimmten Themen, wie z.B. Unterkunft, Beschäftigung, Finanzen und Schulden, auszuwählen. Das Handbuch stellt ein Hilfsmittel für die im Bereich des Übergangsmanagements tätigen Bediensteten dar. Im Rahmen der Projektarbeit konnte nunmehr ein Weg für den Zugriff der Anlaufstellen auf diese Datenbank gefunden werden, welcher sich zzt. in der technischen Umsetzung befindet. Damit erhalten künftig alle drei Säulen des Übergangsmanagements Zugriff auf eine gemeinsame Informationsquelle.

### **3.2.2 Gerichte**

Die Evaluation ÜM bewertet die stärkere Einbeziehung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in die regionale Kooperationsarbeit als einen wichtigen Aspekt.

---

<sup>24</sup> Evaluation ÜM, S. 63/64

Zum Hintergrund wird angegeben, dass große Teile der Befragten die (nicht rechtzeitige) Weitergabe von Informationen zu Entscheidungen und Entlassungsterminen kritisch beurteilen. Diese war auch schon in der vorangegangenen Befragung durch Haas und Hollmann (2012) bemängelt worden.<sup>25</sup> Die rechtzeitige Kenntnis des Entlassungszeitpunkts wurde von den Beschäftigten der JVAen am ehesten als gegeben eingeschätzt (56 %). Der AJSD (23 %) und die Anlaufstellen (28 %) beschreiben dieses Merkmal statistisch signifikant als weniger gegeben.<sup>26</sup> Die Verfasser der Evaluation weisen darauf hin, dass Probleme und Bedarfe regional unterschiedlich wahrgenommen werden können. Während sie in manchen Regionen gar nicht auftreten können sie in anderen Regionen ein wesentliches Hindernis darstellen.

Um diese Schwachstelle bei der Informationsweitergabe zwischen den Gerichten und anderen Akteuren zu untersuchen, bietet es sich an, die Abläufe der Informationsweitergabe auf regionaler Ebene genauer zu beleuchten. Hierfür würde sich eine Einzelfallauswertung im Rahmen einer multiprofessionell besetzten Arbeitsgruppe anbieten, die Lösungen für Schnittstellenprobleme bei diesen Abläufen entwickelt.

Es findet bereits in fast allen Justizvollzugseinrichtungen regelmäßig ein fachlicher Austausch mit Richterinnen und Richtern der örtlichen Strafvollstreckungskammern statt. Hierzu melden sowohl die Justizvollzugseinrichtungen als auch die Gerichte aktuelle Themen an, die auf den wechselseitig organisierten Treffen behandelt werden. Auch im Rahmen dieser Treffen bietet es sich an, gelungene aber auch schwierige Einzelfälle zu besprechen, um auch auf dieser Ebene eine rechtzeitige Informationsweitergabe sicherzustellen und die gemeinsamen Abläufe noch besser aufeinander abzustimmen. Die Erkenntnisse aus den Einzelfallbesprechungen sollten dazu verhelfen, diejenigen Fälle zu analysieren, in denen die Informationsweitergabe nicht rechtzeitig erfolgt ist. Auch diese Einzelfälle sollten gemeinsam - gegebenenfalls in regionalen Arbeitsgruppen - analysiert werden.

---

<sup>25</sup> Evaluation ÜM, S. 122

<sup>26</sup> Evaluation ÜM, S. 44

Die Projektgruppe empfiehlt daher allen Justizvollzugseinrichtungen<sup>27</sup>, mindestens jährliche Treffen mit den örtlichen Strafvollstreckungskammern zu etablieren bzw. bereits etablierte Treffen fortzusetzen. Zu diesen Treffen sollten auch Vertreterinnen und Vertreter des AJSD sowie der Anlaufstellen eingeladen werden, sofern Themen des Übergangsmanagements behandelt werden. Die Projektgruppe hält es zudem für erforderlich, dass die Strafvollstreckungskammern durch die zuständige Fachabteilung des Justizministeriums sowohl für die Notwendigkeit des gegenseitigen Austauschs als auch für das gesamte Thema des Übergangsmanagements sensibilisiert werden. Die Bedeutung des Übergangsmanagements für eine gelungene Resozialisierung wäre sinnvollerweise im Anschluss an das Projekt, z.B. durch ein von der Fachabteilung organisierten Impulsworkshop, hervorzuheben.

Es muss sichergestellt werden, dass die Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern und insbesondere neue Kräfte hinreichend über das System des Übergangsmanagements in den Justizvollzugseinrichtungen, dem AJSD und den Anlaufstellen informiert sind. Hierzu bietet es sich an, gezielte Informationsveranstaltungen für Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern anzubieten oder Vorträge zum Übergangsmanagement in bereits bestehende Fortbildungsangebote zu integrieren. Zusätzlich könnte eine Informationsbroschüre mit wesentlichen Informationen zum Übergangsmanagement entwickelt werden. Die Broschüre sollte den „typischen“ Ablauf der Entlassungsvorbereitung in einer Justizvollzugseinrichtung und die Schnittstellen zum AJSD und den Anlaufstellen sowie die dortige nachsorgende Betreuung darstellen. Eine gelungene Entlassungsvorbereitung benötigt eine angemessene Vorlaufzeit. Die zeitliche Komponente und die Schwierigkeiten, die mit einer kurzfristigen Entlassung verbunden sind, könnten dort für alle Akteure dargestellt und anhand von Beispielen verdeutlicht werden. Es bietet sich an, die Inhalte der Broschüre im Rahmen des Praxisworkshops zum Übergangsmanagement zu erarbeiten.

Die Informationsbroschüre könnte insbesondere neuen Richterinnen und Richtern bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ausgehändigt und erläutert werden. Darüber hinaus

---

<sup>27</sup> Die JAA Verden sollte ähnlich organisierte Treffen mit den Vollstreckungsleitungen etablieren.

sollten die Richterinnen und Richter von der Behördenleitung frühzeitig auf die Hospitationsmöglichkeiten in den Justizvollzugseinrichtungen, bei dem AJSD und bei den Anlaufstellen hingewiesen werden. Die Möglichkeit der Hospitation in Kooperation mit den Gerichten besteht zwar bereits; eine aktuelle Auswertung hat allerdings ergeben, dass die Hospitationen von Richterinnen und Richtern bei den Justizvollzugseinrichtungen rückläufig sind. Erfahrungsgemäß steigt die Zahl der Hospitationen, sobald das Thema innerhalb einer Organisation (erneut) in den Fokus genommen und von der Leitungsebene für eine Teilnahme an dem Programm geworben wird.

### **3.2.3 Staatsanwaltschaften**

Die Staatsanwaltschaft ist als Vollstreckungsbehörde zwar für die Strafvollstreckung zuständig. Ihr Anteil an der praktischen Umsetzung des Übergangsmanagements ist aber bislang eher gering.

Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften besteht die Möglichkeit der Hospitation. Da nahezu jede Staatsanwältin oder jeder Staatsanwalt im Rahmen der Strafvollstreckung Berührungspunkte zum Übergangsmanagement hat, bietet sich für diese große Gruppe weniger ein breit angelegtes Hospitationsprogramm an als eher das Instrument der Information im Rahmen von Schulungen oder Fortbildungen. Im Rahmen von bereits bestehenden Schulungen könnte das Thema Übergangsmanagement und die neuralgischen Punkte, wie z.B. die rechtzeitige Informationsweitergabe, vermittelt werden.

Zusätzlich sollte auch für diese Zielgruppe eine Informationsbroschüre entwickelt werden, die insbesondere dienstjungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Rahmen ihrer Einarbeitung zur Verfügung gestellt wird.

### 3.2.4 Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Das Thema „Opferorientierung im Justizvollzug“ war Grundlage eines eigenständigen und bereits abgeschlossenen Projekts<sup>28</sup>, so dass an dieser Stelle auf die Schnittstellen beider Projekte eingegangen wird.

Die Projektgruppe Opferorientierung hat sich mit Maßnahmen der Opferorientierung im Justizvollzug befasst und für die sieben Bereiche, Information und Vernetzung, Ausgleich und Wiedergutmachung, Behandlungsplanung und Behandlungsmaßnahmen, Lockerungsplanung und Übergangsmangement, ehrenamtliches Engagement von Gefangenen, familienorientierter Justizvollzug und Fortbildung der Bediensteten konkrete Umsetzungsempfehlungen erarbeitet.<sup>29</sup> Die größte Schnittstelle zum hiesigen Projekt bieten die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Information und Vernetzung, da hierdurch das gegenseitige Verständnis der Akteure für den gesamtgesellschaftlichen Auftrag und die Zusammenarbeit gefördert werden. Im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Information und Vernetzung schlägt die Projektgruppe Opferorientierung u.a. vor, in jeder Justizvollzugseinrichtung eine Koordinatorin oder einen Koordinator für vollzugliche Opferorientierung zu benennen, die oder der als feste Ansprechpartnerin oder fester Ansprechpartner für externe Kooperationspartner zur Verfügung stehen soll. Dieser Wunsch ging vor allem von der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen aus. Dem Vorschlag ist durch Erlass vom 21. November 2016 (4400 I - III.622) gefolgt worden.

Die Justizvollzugseinrichtungen sollen mindestens einmal jährlich Runde Tische ausrichten, zu denen Vertreterinnen und Vertreter der Opferhilfeeinrichtungen, der Staatsanwaltschaften, der Polizei, der Strafvollstreckungskammern, des AJSD und der Konfliktschlichtungsstellen sowie andere interessierte Kooperationspartner eingeladen werden.<sup>30</sup>

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, einen Steuerungskreis zur Opferorientierung der Justizvollzugseinrichtungen im Niedersächsischen Justizministerium unter Beteiligung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, des Landespräventionsrates, des AJSD, der Polizei und der Staatsanwaltschaften einzurichten.

---

<sup>28</sup> vgl. Abschlussbericht zum Projekt Opferorientierung im Justizvollzug - 4400 I - III - 622 -

<sup>29</sup> Abschlussbericht zur Opferorientierung im Justizvollzug, S. 69 ff.

<sup>30</sup> Abschlussbericht zur Opferorientierung im Justizvollzug, S. 74/75 ff.

Aus dem Abschlussbericht des Projekts Opferorientierung im Justizvollzug geht weiterhin hervor, dass die Einrichtungen der Opferhilfe und die Justizvollzugseinrichtungen nur in Einzelfällen und anlassbezogen zusammengearbeitet haben. Gleiches wird auch von den Vertreterinnen und Vertretern der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und des Weissen Rings berichtet. In beiden Fällen gibt es wenig Kenntnis über die Arbeitsweise der jeweils anderen Seite.<sup>31</sup>

Die Empfehlungen der Projektgruppe Opferorientierung werden seitens der hiesigen Projektgruppe begrüßt. Die empfohlenen Maßnahmen sind geeignet, die Angebote der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen bekannter zu machen.

Die hiesige Projektgruppe schlägt weitergehend vor, den Anlaufstellen für Straffällige anlassbezogen ebenfalls die Teilnahme an den gemeinsamen Besprechungen der Runden Tische zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird in Anlehnung an die Empfehlung aus dem Projekt Opferorientierung ergänzend vorgeschlagen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen nicht nur Hospitationen in den Justizvollzugseinrichtungen zu ermöglichen, sondern auch Möglichkeiten für jeweils gegenseitige Hospitationen im Justizvollzug, im AJSD und bei den Anlaufstellen für Straffällige zu schaffen.

---

<sup>31</sup> Abschlussbericht zur Opferorientierung im Justizvollzug, S. 60

## Kapitel 4

### **Sicherung der therapeutischen Versorgung**

Projektauftrag:

Mit dem Ziel einer gesicherten therapeutischen Versorgung sollen Vorschläge zum Ausbau bereits umgesetzter Maßnahmen sowie der Entwicklung alternativer Modelle erarbeitet werden.

Die Projektgruppe führt eine Bestandsaufnahme über das vorhandene therapeutische Angebot für Haftentlassene in Niedersachsen durch und beschreibt etwaige Versorgungslücken.

Sie formuliert ihre Erkenntnisse und mögliche Ansätze für weitere Strategien.

#### **4.1 Rechtliche Ausgangslage**

Am 13.04.2007 wurde das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ verabschiedet. Es bestimmte, dass Verurteilten mit angeordneter Führungsaufsicht (§ 68 ff. StGB) künftig im Rahmen einer „Therapieweisung“ (§ 68b, Abs. 2, Satz 2 StGB) auferlegt werden konnte, sich „psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch“ betreuen und behandeln zu lassen, z.B. in einer forensischen Ambulanz. Ergänzend zur Therapieweisung gem. § 68b Abs. 2 StGB sieht § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB seither vor, dass auch die Weisung erteilt werden kann, sich in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, bei einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen („Vorstellungsweisung“). § 68b Abs. 2, Satz 4 bestimmt, dass die Therapieweisung auch im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56c StGB angeordnet werden kann. Da § 57 Abs. 3 StGB die analoge Anwendung der §§ 56a bis 56e StGB vorsieht, ist eine Therapieweisung auch bei der Strafrestausssetzung möglich. Mit diesen Neuerungen hat die ambulante

therapeutische Versorgung bzw. Nachsorge in Deutschland einen neuen, gestiegenen Stellenwert erhalten.

Im selben Jahr entschied indes das Bundessozialgericht, dass die psychotherapeutische Behandlung von (Sexual-)Straftäterinnen und Straftätern innerhalb der speziellen rechtlichen Rahmenbedingungen der Führungs- bzw. Bewährungsaufsicht nicht in die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenkassen fällt (Urteil vom 7. Februar 2007, B 6 KA 3/06 R). So könne die psychotherapeutische Behandlung, die Gegenstand einer gerichtlichen Weisung ist, zwar grundsätzlich auch eine psychotherapeutische Krankenbehandlung sein. In der engen Verzahnung von Bewährungshilfe (bzw. Führungsaufsicht) und psychotherapeutischer Behandlung stehe indes das gesellschaftliche Ziel der Verhinderung weiterer Straftaten ganz im Vordergrund (RN 19). Die freie Wahl des Therapeuten, die Beschränkung auf das Ziel der Verbesserung des Gesundheitszustands, die Schweigepflicht des Therapeuten und das Recht des Behandelten, die Therapie sanktionslos zu beenden, seien Kennzeichen für eine psychotherapeutische Behandlung nach den Regeln der gesetzlichen Krankenversicherung, die aber bei der Therapie im Kontext einer gerichtlichen Weisung nicht vorhanden seien. Damit fällt die Finanzierung solcher Behandlungen bei Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht, die nicht aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug entlassen wurden, in den Bereich der Justiz.

## **4.2 Begrifflichkeiten**

Wenn - wie im Projektauftrag - von einer „therapeutischen Versorgung“ (von Straftätern) die Rede ist, sind zunächst verschiedene Konzepte und Begriffe fachlich zu beschreiben.

Grundsätzlich gibt es keine rechtlich verbindlichen Definitionen der Begriffe „Therapie“ oder „Behandlung“. Die Behandlung von Straftätern innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs kann verschiedene Formen annehmen; weniger intensive Maßnahmen wie Beratung oder Training können von intensiverer Behandlung im Rahmen einer Therapie abgegrenzt werden. Therapeutische Maßnahmen finden nicht sporadisch statt, sondern regelmäßig und auch nicht nur in

einem Zeitraum von wenigen Wochen. Sie befassen sich mit sehr persönlichen Aspekten der behandelten Person und ihres Verhaltens und erfordern in der Regel (auch) die Expertise einer psychologischen Fachkraft. Therapeutische Maßnahmen können in Einzel- und/oder Gruppensettings stattfinden.

Hier liegt die Assoziation zum Begriff der Psychotherapie nahe, zumal sie in § 68b Abs. 2 StGB explizit genannt wird. Heilkundliche Psychotherapie ist laut Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten „jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist“ (§ 1 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz). Heilkundliche Psychotherapie im Sinne des Psychotherapeutengesetzes darf nur von Psychologinnen und Psychologen mit einer Approbation als Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut sowie von Ärztinnen und Ärzten mit entsprechenden Weiterbildungen ausgeübt werden. Daneben dürfen - eingeschränkt - auch bestimmte Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker Psychotherapie anbieten (ohne sich „Psychotherapeut/in“ nennen zu dürfen). Heilkundliche Psychotherapie dient also vor allem der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, die in der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10, Kapitel V) definiert sind.

Klassisches Indikationsbeispiel für eine heilkundliche psychologisch-psychiatrische Behandlung sind Täterinnen und Täter, deren psychische Störung (mit-)ursächlich für die Begehung der Straftat(en) war. Diese gelangen in der Regel im Wege der §§ 20 oder 21 bzw. 63 oder 64 StGB in den psychiatrischen Maßregelvollzug. Für die ambulante (therapeutische) Nachsorge dieser Personen ist auch der psychiatrische Maßregelvollzug zuständig.

Eine weitere Gruppe bilden diejenigen Täterinnen und Täter, die zwar eine psychische Störung aufweisen, bei denen diese aber nicht in einem kausalen Zusammenhang mit der Tat steht. Viele deutsche und internationale Studien verweisen auf erhöhte Prävalenzraten psychischer Störungen bei Gefangenen im

Strafvollzug.<sup>32</sup> Depressionen, Angststörungen, somatoforme oder Persönlichkeitsstörungen kommen im Strafvollzug durchaus gehäuft vor. Sie stehen aber meist nicht im Zusammenhang mit der Straftat, sondern stellen ein zusätzliches Problem für den Täter und seine Behandlung dar.<sup>33</sup> Da der Strafvollzug das Ziel hat, Gefangene zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen (§ 5 NJVollzG), bedeuten psychische Störungen dieser Straftäter eher eine Herausforderung unter der Perspektive des Angleichungsgrundsatzes (§ 2 Abs. 1 NJVollzG). Die Personen sollten behandelt werden, weil die Gesundheitsfürsorge es gebietet und sie in Freiheit die Möglichkeit und das Recht hätten, ihre psychische Störung behandeln zu lassen. Diese Art der Behandlung ist im achten Kapitel (§ 57) des NJVollzG geregelt und ist im weitesten Sinne als Behandlung einer Krankheit anzusehen. Für die Legalprognose und in diesem Zusammenhang die Behebung oder Linderung der Bedingungen der Straffälligkeit ist eine Behandlung der psychischen Störung bei diesem Personenkreis jedoch eher nicht geboten, weil sie nicht mitursächlich für die Begehung der Straftat war. Die ambulante Nachsorge/Behandlung dieser Störung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Krankenkassen; entsprechende Therapien werden nicht im Rahmen von Therapieweisungen bei Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, da sie nicht der Reduktion der Rückfallgefahr dienen.

Bei einigen dieser Täterinnen und Täter und auch bei Täterinnen und Tätern ohne psychische Störung kann allerdings eine therapeutische Behandlung anderer Art nötig sein. Sie zielt nicht primär auf die Behebung einer psychischen Störung ab. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass es Bedingungen in der Person der Straftäterin bzw. des Straftäters gibt, die die Prognose rechtfertigen, dass sie erneut in erheblichem Maße straffällig werden. Das können z.B. dissoziale Persönlichkeitseigenschaften sein (z.B. besondere Risikofreude,

---

<sup>32</sup> Für Deutschland vgl. z.B. Konrad, N. (2009). Psychiatrie. In K.-H. Keppler & H. Stöver (Hrsg.), *Gefängnismedizin*. Stuttgart: Thieme; Köhler, D. (2004). *Psychische Störungen bei jungen Straftätern. Eine Untersuchung zur Prävalenz und Struktur psychischer Störungen bei neu inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden in der Jugendanstalt Schleswig*. Hamburg: Dr Kovacs. International z.B. Fazel, S. & Seewald, K. (2012). Severe mental illness in 33 588 prisoners worldwide: systematic review and meta-regression analysis. *The British Journal of Psychiatry*, 200, 364-373; Prins, S.J. (2014). The prevalence of mental illness in U.S. state prisons: A systematic review. *Psychiatric Services*, 65, 862-872.

<sup>33</sup> Störungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln dürften hier allerdings eine Besonderheit insofern darstellen, als sie verbreitet sind und oft indirekt oder direkt mit der Straftatbegehung zu tun haben (z.B. Beschaffungskriminalität).

gewaltbegünstigende oder andersartig antisoziale Einstellungen, hohe Impulsivität, geringe Frustrationstoleranz, hohe Wutneigung, geringe soziale Kompetenzen, geringe Leistungsbereitschaft), die zwar mit Straffälligkeit assoziiert sind, aber eben keine psychische Störung darstellen. Auch die Art der Freizeitgestaltung und die Gestaltung sozialer Beziehungen können Ansatzpunkte für eine solche Behandlung sein. Wenn die Risikomerkmale (oder kriminogenen Dispositionen) nicht nur durch Trainings oder durch Beratung gemindert werden können, sondern eine intensivere Auseinandersetzung - zumeist auch mit der Tat oder den Taten selbst - für nötig gehalten wird, dann ließe sich diese Behandlung als Kriminaltherapie bezeichnen.<sup>34</sup>

Therapieweisungen gemäß § 68b Abs. 2 Satz 2 bzw. § 56c oder § 57 Abs. 3 StGB beziehen sich in diesem Sinne auf Kriminaltherapie: Die Behandlung soll der Reduzierung der Rückfallgefahr dienen; eine psychische Störung ist nicht Voraussetzung der Behandlung. Für die stationäre (Strafvollzug) wie für die ambulante Versorgung mit dieser Art Therapie ist die Justiz zuständig (vgl. 4.1). Die im Projektauftrag zu Meilenstein 5 erwähnte therapeutische Versorgung bezieht sich also auf Kriminaltherapie.

### **4.3 Anforderungen an wirksame Kriminaltherapie**

#### **4.3.1 Wirksame Straftäterbehandlung**

Straftäterbehandlung ist Studien zufolge umso wirksamer, je mehr sie sich am sog. Risiko-Bedürfnis-Ansprechbarkeitsmodell orientiert.<sup>35</sup> Dieses international anerkannte Modell besagt, dass Behandlung auf Personen mit erhöhtem Rückfallrisiko fokussieren und umso intensiver ausfallen sollte, je höher dieses ist (Risikoprinzip). Das Risikoprinzip kann auch bedeuten, dass Personen mit geringem Rückfallrisiko nicht behandelt werden müssen (auch wenn sie Sexual- oder Gewaltstraftaten begangen haben). Behandelt werden sollten individuelle risikorelevante Merkmale, die sich in Studien als rückfallprädiktiv erwiesen haben,

---

<sup>34</sup> vgl. Endres, J. & Schwanengel, F. (2015). Straftäterbehandlung. *Bewährungshilfe*, 62, 293-319.

<sup>35</sup> vgl. zusammenfassend Andrews, D. A., & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis. Eine umfassende Behandlung des Themas „wirksame Straftäterbehandlung“ kann in diesem Projektbericht nicht erfolgen.

also z.B. dissoziale Persönlichkeitszüge, antisoziale Einstellungen, Suchtmittelkonsum, problematische Integration in Arbeit und Beschäftigung, unstrukturiertes Freizeitverhalten, eine positive Haltung zu delinquenten Freundeskreisen oder Schwierigkeiten in prosozialen Beziehungen (vgl. 4.2). Nicht oder in geringerem Maße sollten Merkmale fokussiert werden, die sich empirisch als nicht rückfallprädiktiv erwiesen haben, etwa Ängstlichkeit und Depressivität oder andere Probleme der Befindlichkeit und Lebenszufriedenheit. Dies ist die Kernaussage des Bedürfnisprinzips (besser eigentlich: Bedarfsprinzips). An dieser Stelle zeigt sich auch der größte Unterschied zur allgemeinen Psychotherapie, in der es in erster Linie um die psychische Gesundheit und das psychische Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten geht. Straftäterinnen und Straftäter haben allerdings oftmals keine klinisch relevanten Einschränkungen auf diesem Gebiet und verspüren auch keinen Bedarf, sich zu verändern. Kriminaltherapie hat also die vergleichsweise schwierige Aufgabe, den Straftäterinnen und Straftätern zunächst einmal ein Problembewusstsein zu vermitteln und dann an den (o.g.) Bedingungen der Straffälligkeit und am Delikt selbst zu arbeiten, was nicht unbedingt das Ziel der Klientinnen und Klienten sein muss. Kriminaltherapie ist mit anderen Worten deutlich weniger von einer Klientenorientierung geprägt als die allgemeine Psychotherapie.

Schließlich besagt das Ansprechbarkeitsprinzip, dass kognitiv-verhaltenstherapeutische Techniken allgemein erfolgversprechender sind als etwa tiefenpsychologische Methoden. Es sollten also Wissensvermittlung, Rollenspiel, kognitive Umstrukturierung, prosoziales Modelllernen und Verstärkung zum Einsatz kommen. Typische Behandlungsziele bzw. -inhalte sind zum Beispiel: Motivationsförderung, Steigerung sozialer Kompetenzen und Problemlösefähigkeiten, Verbesserung des Umgangs mit negativen Gefühlen wie Einsamkeit, Wut, Misstrauen, Vermittlung von Normen und Regeln.<sup>36</sup> Daneben sind die Behandlungstechniken, Behandlungsinhalte und die Behandlungsgeschwindigkeit aber auch den individuellen Besonderheiten der Straftäterin bzw. des Straftäters anzupassen (z.B. Lernstile, Intelligenz, kultureller Hintergrund).

---

<sup>36</sup> vgl. Endres & Schwanengel (FN 34)

Auf der Seite des behandelnden Personals sind für eine wirksame Straftäterbehandlung nicht nur spezifische Kenntnisse der Risikofaktoren für Rückfälligkeit und Methoden ihrer Diagnostik und Behandlung nötig, sondern auch allgemeine Kompetenzen zur Beziehungspflege und Beziehungsstrukturierung, da die Qualität des Arbeitsbündnisses ein wichtiger Wirkfaktor auch für die Kriminaltherapie ist. Zur Aufrechterhaltung behandlungsförderlicher Kompetenzen und Haltungen ist Supervision eine unerlässliche Ressource für das Personal.

Im Strafvollzug versucht die Sozialtherapie am konsequentesten, diese Art von Behandlung zu implementieren.<sup>37</sup> Eine psychotherapeutische Versorgung im Sinne des Psychotherapeutengesetzes ist dabei oftmals ob des Fehlens einer psychischen Störung, die kausal mit der Straffälligkeit verknüpft ist, nicht nötig, wohl aber eine auf die individuellen Problemlagen zugeschnittene psychologische Behandlung, die an den Risikofaktoren für Rückfälligkeit ansetzt. Wirksame Kriminaltherapie gemäß Risiko-Bedürfnis-Ansprechbarkeitsmodell kann in Einzel- und/oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen durchgeführt werden. Behandlungseffekte im geschlossenen Setting sind Forschungsbefunden zufolge umso nachhaltiger, wenn sich nach der Entlassung eine angemessene Betreuung und Behandlung anschließt.<sup>38</sup>

Studien haben gezeigt, dass Straftäterbehandlung im ambulanten Kontext noch wirksamer sein kann als im stationären, wenn sie dem Risiko-Bedürfnis-Ansprechbarkeitsmodell folgt.<sup>39</sup> Insofern gilt auch für ambulante Kriminaltherapie, dass das Risiko-Bedürfnis-Ansprechbarkeitsmodell umgesetzt werden sollte.

---

<sup>37</sup> Spöhr, M. (2009). *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. Wischka, B. & Specht, F. (2001). Integrative Sozialtherapie - Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.), *Behandlung „gefährlicher“ Straftäter. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (S. 249-263). Herbolzheim: Centaurus.

<sup>38</sup> z.B. Lösel, F. (2012). Offender treatment and rehabilitation: What works? In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), *The Oxford handbook of criminology* (pp. 986-1016). Oxford, UK: University Press.

<sup>39</sup> z.B. Andrews & Bonta, 2010 (FN 35); Hanson R. K., Bourgon, G., Helmus, L. & Hodgson, S. (2009). The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 36, 865-891; Schmucker, M. & Lösel, F. (2015). The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality evaluations. *Journal of Experimental Criminology*, 11, 597-630.

### 4.3.2 Empirische Ergebnisse zur ambulanten therapeutischen Nachsorge

Da forensische Ambulanzen zur Versorgung entlassener Patienten aus dem Maßregelvollzug schon länger und auch justizfinanzierte Ambulanzen in anderen Bundesländern schon eine Weile existieren, gibt es eine Reihe von relevanten wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu diesem Thema. Freese<sup>40</sup> fasst die Daten einer Pfingsten 2013 erfolgten Bestandsabfrage zusammen: Zwischen den 69 Ambulanzen ließen sich solche unterscheiden, die ausschließlich Entlassene oder Gelockerte aus dem Maßregelvollzug gemäß § 63 und/oder § 64 StVollzG behandelten und solche, die auch oder fast ausschließlich Justizklientel behandelten und betreuten. Der Anteil letzterer betrug allerdings nur 11 %. Insgesamt betrug das Fallaufkommen 4.500 Klienten, was einen großen Anstieg im Vergleich zum Zeitraum vor dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ 2007 bedeutete. Ein bundesweit einheitliches Konzept der ambulanten Versorgung gibt es nicht; in der Zwischenzeit gibt es indes zwischen den forensisch-psychiatrischen Einrichtungen eine lebhafte Debatte über Mindeststandards im Hinblick auf Strukturen und Prozesse.<sup>41</sup>

Voß und Schneider-Njepel<sup>42</sup> heben folgende Standards als besonders wichtig hervor:

- Schrittweise Überleitung aus Straf- bzw. Maßregelvollzug
- Arbeit mit einem individuellen Therapieplan, der sich am individuellen Risikoprofil und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten orientiert
- Besondere Berücksichtigung von Motivationsarbeit

---

<sup>40</sup> Freese, R. (2014). Zum Stand der forensischen und forensisch-psychiatrischen Nachsorge in der Bundesrepublik Deutschland (Daten aus der sog. Pflingstabfrage 2013). *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 8, 137-144.

<sup>41</sup> Freese, R. & Schmidt-Quernheim, F. (2014). Mindeststandards forensische Nachsorge. Qualitätskriterien in forensisch-psychiatrischen Nachsorgeambulanzen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 8, 191-198.

<sup>42</sup> Voß, T. & Schneider-Njepel, V. (2016). Ambulante forensische Nachsorge bei Straf- und Maßregelvollzugsentlassenen mit Antisozialer Persönlichkeitsstörung. In B. Dulz, P. Briken, O.F. Kernberg & U. Rauchfleisch (Hrsg.), *Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung* (S. 483-498). Stuttgart: Schattauer

- Angebot von aufsuchenden und nachgehenden Kontakten
- Intensive Netzwerkarbeit
- Neben der Arbeit mit den Klientinnen und Klienten auch Vermittlung der Kompetenzen des forensischen Personals an komplementäre Einrichtungen

Der Frage der Wirksamkeit ambulanter therapeutischer Versorgung haben sich einige Studien gewidmet, die Sauter und andere in einer aktuellen Übersicht zusammenfassen.<sup>43</sup> Die meisten Studien bezogen sich auf die forensisch-psychiatrische Nachsorge nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug. Sie fanden insgesamt neun Studien, wobei vier allerdings keine Vergleichsgruppe betrachteten. In den Studien mit Vergleichsgruppe schnitten die Behandelten im Hinblick auf die Rückfälligkeit bzw. die Wiederaufnahme in die Klinik zumeist besser ab als die nicht ambulant Weiterbehandelten.

Besonders erwähnenswert ist eine Studie von Sauter und anderen aus dem Jahr 2015.<sup>44</sup> Zum einen bezieht sich diese Evaluation auf die Nachbetreuung von Entlassenen auch aus dem Strafvollzug. Zum anderen waren die Autorinnen und der Autor in der Lage, den behandelten Personen nicht Behandelte gegenüber zu stellen, die hinsichtlich rückfallrelevanter Merkmale den Behandelten ähnelten. So konnte eine hohe methodische Qualität bei der Evaluation der Berliner Forensisch Therapeutischen Ambulanz (FTA) erzielt werden. Die Ergebnisse zeigten, dass die Behandlungsgruppe etwas (aber nicht statistisch signifikant) seltener erneut bei der Polizei angezeigt wurde und dass sie signifikant später aufgrund eines Sexualdelikts angezeigt wurden.

Die Forschungslage zur Wirksamkeit ambulanter kriminaltherapeutischer Behandlung kann zusammengefasst als ermutigend bezeichnet werden. Ambulante therapeutische Behandlung und Nachsorge erscheint geeignet, das Rückfallrisiko von Straftätern zu reduzieren.

---

<sup>43</sup> Sauter, J., Seewald, K. & Dahle, K.-P. (im Druck). Wirksamkeit ambulanter forensischer Nachsorge - Was wissen wir eigentlich? Übersichtsarbeit über den aktuellen Forschungsstand in der Bundesrepublik Deutschland. *Bewährungshilfe*

<sup>44</sup> Sauter, J., Voß, T. & Dahle, K.-P. (2015). Wirksamkeit ambulanter Nachsorge bei Strafvollzugsentlassenen. Erste Evaluation der Forensisch Therapeutischen Ambulanz für Gewalt- und Sexualstraftäter in Berlin. *Nervenarzt*, 86, 571-578.

## **4.4 Kriminaltherapeutische Versorgung in Niedersachsen**

### **4.4.1 Justizvollzug**

Im niedersächsischen Justizvollzug erfolgt die kriminaltherapeutische Behandlung in der Sozialtherapie (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 104 ff. NJVollzG) oder im Rahmen von „besonderen Hilfs- und Therapiemaßnahmen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 NJVollzG). Der niedersächsische Justizvollzug hält aktuell 316 Haftplätze in zehn sozialtherapeutischen Einrichtungen im Erwachsenen-, Jungtäter- und Jugendvollzug für Frauen und Männer vor. Zu den kriminaltherapeutischen Behandlungsmaßnahmen außerhalb der Sozialtherapie würde man z.B. längerfristig angelegte Einzelgesprächsreihen mit psychologischen Fachkräften oder auch Anti-Gewalt-Programme mit einer bestimmten Mindestdauer zählen.

Dabei ist zu beachten, dass die Behandlung bzw. die Reduzierung der Rückfallgefahr nicht immer mit dem Zeitpunkt der Entlassung abgeschlossen ist. Gerade bei der Mehrzahl der Verurteilten mit befristeten Freiheits- oder Jugendstrafen besteht der Bedarf einer weiterführenden therapeutischen Versorgung nach der Entlassung.

### **4.4.2 Säulen ambulanter therapeutischer Versorgung**

Die ambulante kriminaltherapeutische Versorgung stützt sich in Niedersachsen auf drei Säulen: (a) die Nachbetreuung durch die Forensische Ambulanz für Sicherungsverwahrte (JVA Rosdorf), (b) die Kooperation mit den Forensischen Institutsambulanzen des Maßregelvollzugs und (c) die „Fördergrundsätze“ des Justizministeriums.

(a) Nachbetreuung durch die Forensische Ambulanz der JVA Rosdorf

Durch das am 01. Juni 2013 in Kraft getretene Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG) wurde die gesetzliche Grundlage für eine nachgehende Betreuung entlassener Sicherungsverwahrter geschaffen (vgl. § 72 SVVollzG).

In der Folge wurde in Zuständigkeit der JVA Rosdorf neben der gesondert für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geschaffene Abteilung auch eine forensische Ambulanz eingerichtet, wobei die Zuständigkeit sämtliche aus der Sicherungsverwahrung des Landes Niedersachsen entlassene Personen umfasst.

Die forensische Ambulanz für entlassene Sicherungsverwahrte (FAS) wurde im September 2015 in Betrieb genommen. Es werden derzeit vier entlassene Sicherungsverwahrte behandelt (Stichtag: 28.11.2016). Überdies ist die FAS konzeptgemäß in die Entlassungsvorbereitung von drei Sicherungsverwahrten eingebunden.

(b) Kooperation mit den Forensischen Institutsambulanzen des Maßregelvollzugs

Am 01. September 2016 ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem Niedersächsischen Justizministerium in Kraft getreten. Danach können Gefangene aus sozialtherapeutischen Einrichtungen, Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Sicherungsverwahrte, die Lockerungen des Vollzugs bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung erhalten und bei denen Bewährungs- oder Führungsaufsicht zu erwarten ist, durch die forensisch-psychiatrischen Institutsambulanzen (FIA) der Maßregelvollzugseinrichtungen betreut werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. Auch wenn diese Personen dann entlassen sind, können sie durch die FIAs betreut werden, sofern die Voraussetzungen für die Finanzierung über die „Fördergrundsätze“ des Justizministeriums nach der Haftentlassung erfüllt sind (ehemalige Sicherungsverwahrte allerdings nur, wenn nicht die FAS der JVA Rosdorf die Betreuung leisten kann).

Dies soll eine verbindliche, nahtlose und qualifizierte Betreuung von behandlungsbedürftigen Verurteilten durch die zehn Forensischen Institutsambulanzen in Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gewährleisten. Erfahrungen mit dieser Kooperationsvereinbarung fehlen bislang.

(c) „Fördergrundsätze“ des Justizministeriums

Seit 01.06.2009 ist der AJSD Zuweisungsbehörde für einen Haushaltsansatz, der auf Antrag der Betroffenen Leistungen für psychotherapeutische, psychiatrische und forensische Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen übernehmen kann, wenn keine anderen Kostenträger vorhanden sind. Bis 2015 beschränkte sich die Zielgruppe auf Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, seit August 2015 wurde die Zielgruppe erweitert um ehemalige Gefangene sowie um Personen, die alle übrigen Voraussetzungen erfüllen, aber nicht zwingend der Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstellt sind.

Grundlage für die Kostenerstattung der Behandlung durch niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten bilden die „Grundsätze für die Kostenerstattung psychotherapeutischer, psychiatrischer und forensischer Leistungen für Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen sowie zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener“, Erlass d. MJ v. 13. August 2015 (4263 – 403.172; im vorliegenden Bericht auch vereinfacht als „Fördergrundsätze MJ“ bezeichnet).

Schwerpunktmäßig wird diese therapeutische Nachsorge derzeit durch niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten wahrgenommen. Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und forensische Institutsambulanzen können danach Leistungen psychiatrischer, psychotherapeutischer oder sozialtherapeutischer Maßnahmen und forensische Zusatzleistungen im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, insbesondere bei Gewalt- und Sexualdelikten, beim AJSD geltend machen.

Finanziert werden ebenfalls Anti-Gewalt-Trainings, Anti-Aggressionstrainings und sonstige Kompetenztrainings. Daneben wird versucht, seitens des AJSD in regionalen Modellprojekten in Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern ambulante Angebote für behandlungsbedürftige Klientinnen und Klienten zu schaffen. Beispielsweise haben im AJSD-Bezirk Osnabrück vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lingen (als deren Nebentätigkeit) im August 2015 eine Gruppenarbeit mit sieben Klientinnen und

Klienten des AJSD begonnen. Hierbei wird auf die Erfahrungen der Arbeit mit BPS (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter) innerhalb der vollzuglichen Tätigkeit zurückgegriffen und es werden geeignete Methoden auf die ambulante Arbeit zugeschnitten. Begleitend wurde ein Projektbeirat eingesetzt. Ein weiteres Beispiel existiert im Bezirk Lüneburg, in dem ein ähnliches Projekt entwickelt worden ist. Die dort ansässigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AJSD haben eine Konzeption und eine Kooperationsvereinbarung mit den dortigen behandelnden Personen der Psychiatrischen Klinik Lüneburg erarbeitet. Entstanden ist auch hier ein Modell der Gruppenarbeit basierend auf der Behandlungsmethode für Sexualstraftäter BPS durch ein Team bestehend aus jeweils zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AJSD und des Klinikums (ebenfalls als Nebentätigkeit).

#### **4.4.3 Zur Situation der ambulanten kriminaltherapeutischen Versorgung nach den „Fördergrundsätzen MJ“: Finanzmittel und Bewilligungen**

Die Finanzierung der kriminaltherapeutischen Interventionen gemäß der „Fördergrundsätze MJ“ erfolgt durch einen eigens dafür eingerichteten Titel im Landeshaushalt. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Haushaltsmittel, die Ausgaben sowie die Anträge und Bewilligungen zwischen 2009 und 2015.

Tabelle 1. Fördergrundsätze: Haushaltsmittel, Ausgaben, Anträge und Bewilligungen 2009 bis 2015.

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Anträge</b>	<b>Bewilligungen</b>
<b>2009 (ab 01.06.)</b>	83.493 €	22.085,43 €	90	87
<b>2010</b>	238.000 €	90.828,77 €	69	nicht erfasst
<b>2011</b>	238.000 €	97.871,32 €	62	59
<b>2012</b>	238.000 €	127.417,70 €	72	nicht erfasst
<b>2013</b>	238.000 €	133.128,49 €	77	nicht erfasst
<b>2014</b>	387.000 €	161.519,74 €	85	77
<b>2015</b>	479.000 €	154.541,30 €	87	79

Bis einschließlich dem Jahr 2013 standen jährlich jeweils Mittel i.H.v. 238.000 Euro zur Verfügung. Der Haushaltsansatz wurde dann jährlich erhöht, um die Behandlung durch die Forensischen Institutsambulanzen des Maßregelvollzugs auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem Niedersächsischen Justizministerium (vgl. 4.4.2 b) zu finanzieren. Im Jahr 2016 standen hierfür Mittel in Höhe von 479.000 Euro zur Verfügung, für das Jahr 2017 wurden Mittel in Höhe von 559.000 Euro veranschlagt. Da die Kooperationsvereinbarung schließlich erst im September 2016 geschlossen worden ist, sind jedoch nur wenige Mittel abgerufen worden.

Die Ablehnungsgründe beziehen sich regelmäßig auf formale Aspekte, die sich eng an den in den Grundsätzen genannten Bewilligungsvoraussetzungen orientieren. Die Grundsätze kamen also insbesondere dann nicht zur Anwendung, wenn es sich entweder

- um ehemalige Maßregelpatientinnen und -patienten handelte, für die die Fördergrundsätze des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gelten,
- die Klientinnen und Klienten ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Niedersachsen hatten,
- es einen vorrangigen Kostenträger gab oder
- es keine entsprechende gerichtliche Weisung gab.

Tabelle 1 offenbart, dass regelmäßig weniger Finanzmittel abgerufen werden als zur Verfügung stehen, wobei dies nicht an hohen Ablehnungsquoten liegt. Vielmehr lässt sich vermuten, dass es - vor allem in ländlichen Regionen - zu wenige Einrichtungen bzw. niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten gibt, die bereit sind, Straftäter mit einem therapeutischen Behandlungsbedarf zu behandeln.

Praktikerinnen und Praktiker aus dem Strafvollzug und aus dem AJSD beklagen, dass dies sowohl aus dem Strafvollzug entlassene Personen als auch Klientinnen und Klienten betreffe, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ein Grund dafür könnte sein, dass potentielle Behandlerinnen und Behandler bei Gewalt- und Sexualstraftätern fürchten, dass andere Patientinnen und Patienten abgeschreckt oder gefährdet werden könnten. Alternativ ist aber auch denkbar, dass

nur wenige niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten von den „Fördergrundsätzen“ (und den Möglichkeiten der Abrechnung der Behandlung jenseits des „Kassenbudgets“) wissen.

In ähnlicher Weise wird als Problem angesehen, dass das kriminaltherapeutische Wissen bei den niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten gering ausgeprägt ist. Tatsächlich ist die Behandlung von Delinquenz normalerweise nicht Bestandteil der Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Gelingt es, eine Klientin bzw. einen Klienten mit einer Therapieweisung an eine niedergelassene Therapeutin bzw. einen niedergelassenen Therapeuten zu vermitteln, bestehen mitunter Zweifel, ob die Therapie zielführend ist und die richtigen Methoden angewendet werden.

Für die fundierte Entwicklung von Vorschlägen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten ambulanten therapeutischen Versorgung erschien es der Projektgruppe sinnvoll, den aktuellen Sachstand bezüglich der durch die „Fördergrundsätze MJ“ finanzierten Therapie- und Trainingsweisungen zu eruieren (4.4.4) und zudem das Aufkommen therapeutischer Weisungen, ihre regionale Verteilung und etwaige Versorgungslücken näher mit empirischem Material zu beleuchten (4.4.5).

#### **4.4.4 Zur Situation der ambulanten kriminaltherapeutischen Versorgung nach den „Fördergrundsätzen MJ“: Regionales Fallaufkommen am 31.07.2016**

Die Daten, die im AJSD gepflegt werden, lassen erkennen, dass sich am Stichtag 31.07.2016 97 Klientinnen und Klienten aufgrund einer ambulanten gerichtlichen Therapie-, Behandlungs-, Beratungs- oder Trainingsweisung in laufender Behandlung befanden, die gemäß der „Fördergrundsätze MJ“ finanziert wurden. Unberücksichtigt bleiben hierbei die Fälle, in denen ausschließlich Kosten für Kontrolltests bei Weisungen nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB oder entsprechender Weisungen nach § 56c Abs. 1 StGB übernommen werden. Die 97 Klientinnen und Klienten haben die Behandlung zwischen 2012 und 2016 begonnen.

Der Bewilligungsumfang orientiert sich an den kassenüblichen Honorarsätzen für Einzel- oder Gruppensettings der Gebührenordnung für Ärzte und umfasst in der Regel 25 Therapiesitzungen. Bei 49 der Klientinnen und Klienten (50,5 %) wurden (zunächst) bis 25 Therapiesitzungen bewilligt. Die Behandlung kann im Rahmen eines Folgeantrages um weitere 25 Sitzungen verlängert werden, dies trifft auf 26 Personen (26,8 %) zu. Eine weitere Fortsetzung bedarf einer spezifischen Begründung und kommt nach bisherigen Erfahrungswerten insbesondere bei Klientinnen und Klienten in Betracht, die nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung oder vergleichbar langer Haftzeit unter Führungsaufsicht stehen, sowie bei Fällen, die gemäß der Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen - Gem. RdErl. d. MI, d. MJ und d. MS v. 4. 12. 2015 - 23.15-12333/10-13 - VORIS 21021-) auch einer intensiveren Kontrolle unterliegen. In Einzelfällen kann die Behandlung über die gesamte Dauer einer Führungsaufsicht andauern. Sieben Personen (7,2 %) haben bislang mehr als 50 Sitzungen bewilligt bekommen.

Die Finanzierung von Behandlungsmaßnahmen durch die Forensischen Institutsambulanzen (FIA) Niedersachsen in Form einer Quartalspauschale erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Vergütungsvereinbarungen für Leistungen des Maßregelvollzuges zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und den jeweiligen Trägern der Institutsambulanzen in der jeweils gültigen Fassung. Sieben der am Stichtag 31.7.2016 erfassten 97 Fälle (7,2 %) werden auf dieser Grundlage behandelt.

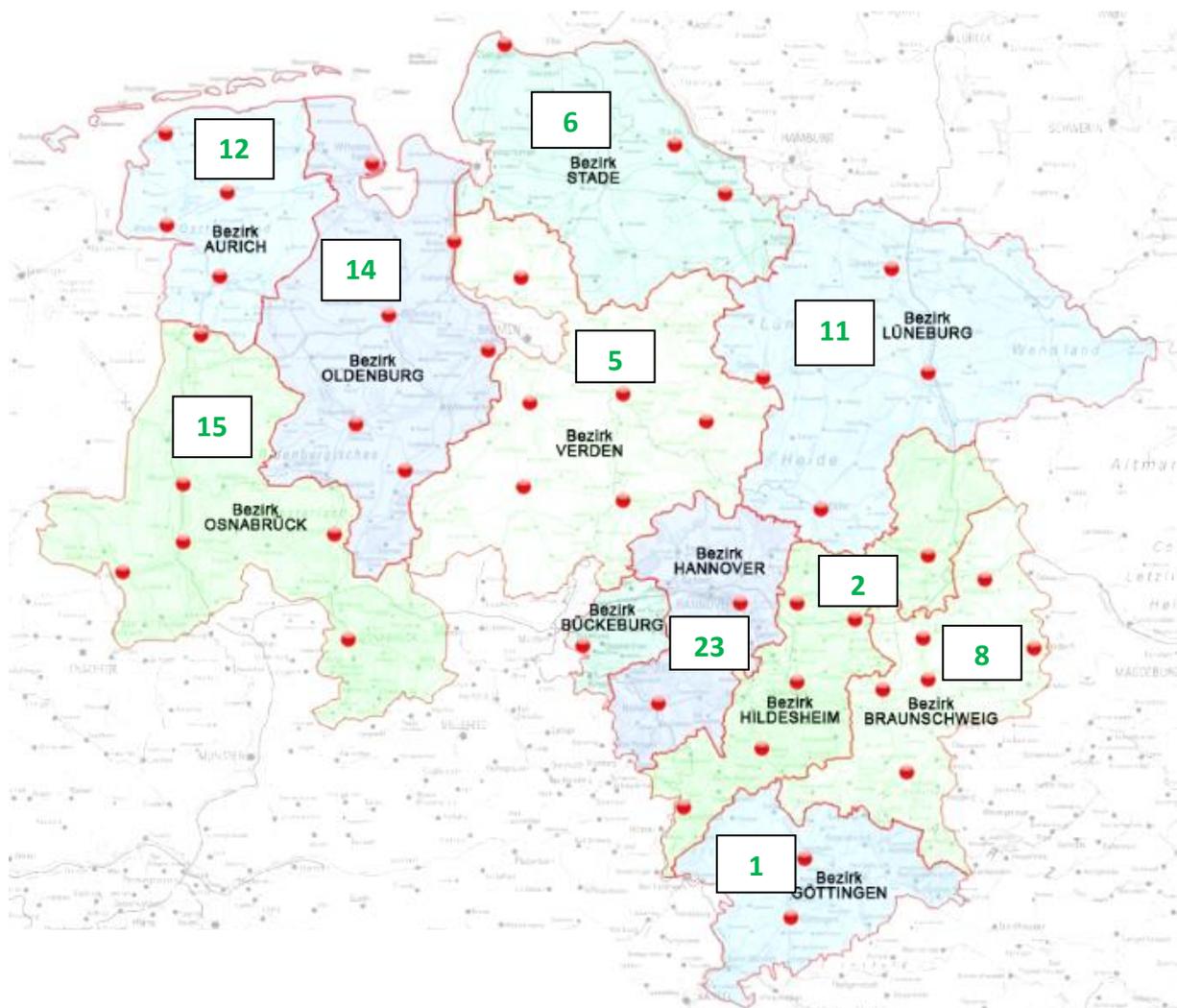
Neben diesen therapeutischen Behandlungen überwiegend im Einzelsetting werden Anti- Gewalt-Trainings, Anti-Aggressionstrainings oder sonstige Kompetenztrainings entsprechend der jeweiligen Konzeption des Anbieters als Gesamtmaßnahme finanziert. Dies betraf am 31.7.2016 acht Fälle (8,2 %).

Im Übrigen umfasst die Finanzierung in Einzelfällen auch die Übernahme von Fahrtkosten zwischen Wohnort der Klientin oder des Klienten und dem Behandlungsort. Dabei können die Fahrtkosten sowohl der Klientin oder dem Klienten als auch der behandelnden Person erstattet werden.

Bei 70 der 97 Fälle (72,1 %) wurde die Behandlung im Rahmen einer laufenden Bewährungsunterstellung finanziert (darunter 4x Jugendbewährungshilfe). In 25 Fällen (25,8 %) war Führungsaufsicht angeordnet worden; 18 dieser Klientinnen und Klienten waren KURS-Fälle (Kategorien A und B). In einem Fall handelt es sich um einen aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Klienten. Daneben werden erstmals entsprechend der erweiterten Zielgruppe auch Behandlungen für Klientinnen oder Klienten finanziert, die nicht dem AJSD unterstellt sind.

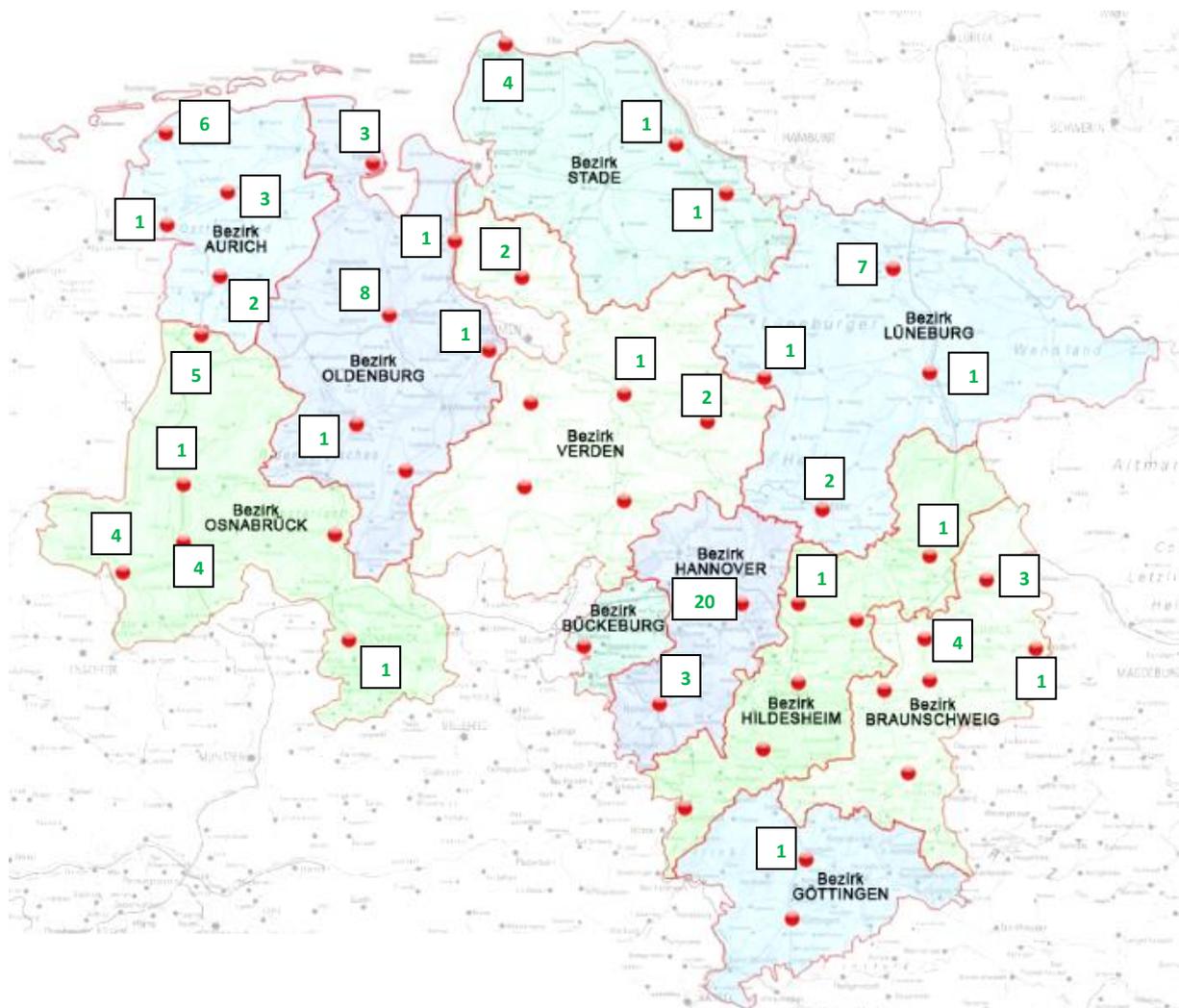
In Abbildung 1 ist dargestellt, wie sich die Fälle auf die AJSD-Bezirke verteilen; Abbildung 2 erreicht einen höheren Auflösungsgrad, indem die Verteilung auf die AJSD-Büros veranschaulicht wird.

Abbildung 1. Verteilung der laufenden Behandlungen gemäß „Fördergrundsätzen MJ“ auf die AJSD Bezirke am Stichtag 31.07.2016



Aus Abbildung 1 geht zunächst einmal hervor, dass es in allen AJSD-Bezirken Klientinnen und/oder Klienten gibt, bei denen eine kriminaltherapeutische Behandlung gemäß der „Fördergrundsätze MJ“ finanziert wird. In Abbildung 2 wird dies bei der Betrachtung auf Standort-Ebene noch deutlicher. Gleichzeitig lässt sich ein Schwerpunkt erkennen, nämlich im Bezirk Hannover. Im OLG-Bezirk Oldenburg werden 41, im Bezirk Celle 46 und im Bezirk Braunschweig 9 kriminaltherapeutische Behandlungen finanziert.

Abbildung 2. Verteilung der lfd. Behandlungen auf die AJSD-Standorte der zuständigen Justizsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter



In einer hier nicht näher aufgeschlüsselten Auswertung wurde analysiert, wie weit die Orte, in denen die Behandlung stattfindet, vom AJSD-Büro, das die Zuweisung vorgenommen hat, entfernt liegt (vgl. Anlage 7). Dabei zeigte sich, dass zwischen

den AJSD-Büros und den Behandlungsorten nur sehr selten Fahrtzeiten von mehr als einer Stunde liegen. In 21 Fällen wurden dabei die Klientinnen und Klienten an Behandlerinnen und Behandler vermittelt, die in angrenzenden AJSD-Bezirken oder angrenzenden Bundesländern (Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen) tätig sind. In den übrigen Fällen sind Behandlerinnen und Behandler im eigenen Bezirk gefunden worden.

Bei der Auswahl und Vermittlung an geeignete Behandlerinnen und Behandler dürfte die Erreichbarkeit das entscheidende Kriterium sein. Neben dem zeitlichen Aufwand spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, dass die mögliche Übernahme von Fahrtkosten sich sowohl auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln als auch auf die Nutzung von PKW beziehen (immer abhängig von den Einkommensverhältnissen der Betroffenen).

#### **4.4.5 Therapieweisungen im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht in Niedersachsen: Datenerhebung im AJSD**

Die Datenerhebung in Abschnitt 4.4.4 erfasst Fälle, in denen eine Finanzierung der kriminaltherapeutischen Behandlung im Rahmen der „Fördergrundsätze MJ“ erfolgt. Sie kann indes keinen Einblick in das Aufkommen von Therapieweisungen geben, in denen (noch) keine adäquate Behandlungsmöglichkeit gefunden wurde. Da die Fachanwendung des AJSD „SoDA“ eine Bestandsermittlung zu diesem Aspekt nicht zulässt, wurde vom Kriminologischen Dienst eine anonymisierte Online-Abfrage unter allen Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern durchgeführt.

Vom 13.7. bis 19.8.2016 hatten alle Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter des AJSD die Gelegenheit, für alle Klientinnen und Klienten in ihrem Zuständigkeitsbereich, die eine kriminaltherapeutische Weisung hatten, Angaben in einem Online-Formular zu machen.

Für folgenden Personenkreis sollten Angaben gemacht werden: Klientinnen und Klienten, die aktuell eine ambulante gerichtliche Therapie-, Behandlungs-, Beratungs- oder Trainingsweisung gemäß

- a. § 56 c Abs. 1 und Abs. 3 StGB auch in Verbindung mit § 57 Abs. 3 StGB,
  - b. § 68 b Abs. 1 Nr. 10, Nr. 11 oder Abs. 2 Satz 2 bis 4 StGB oder
  - c. §§ 10 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 und 4 JGG, 29 Satz 2, 61b Abs. 1 Satz 1 oder 88 Abs. 6 Satz 1 JGG
- aufwiesen.

Die Kriterien waren also die gleichen wie in den „Fördergrundsätzen MJ“.

Folgende Klientengruppen sollten dabei **nicht** berücksichtigt werden:

- Personen mit *ausschließlich* substanzmittelbezogener Therapieweisung,
- Personen mit Therapieweisung, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden,
- Personen mit stationärer Therapieweisung.

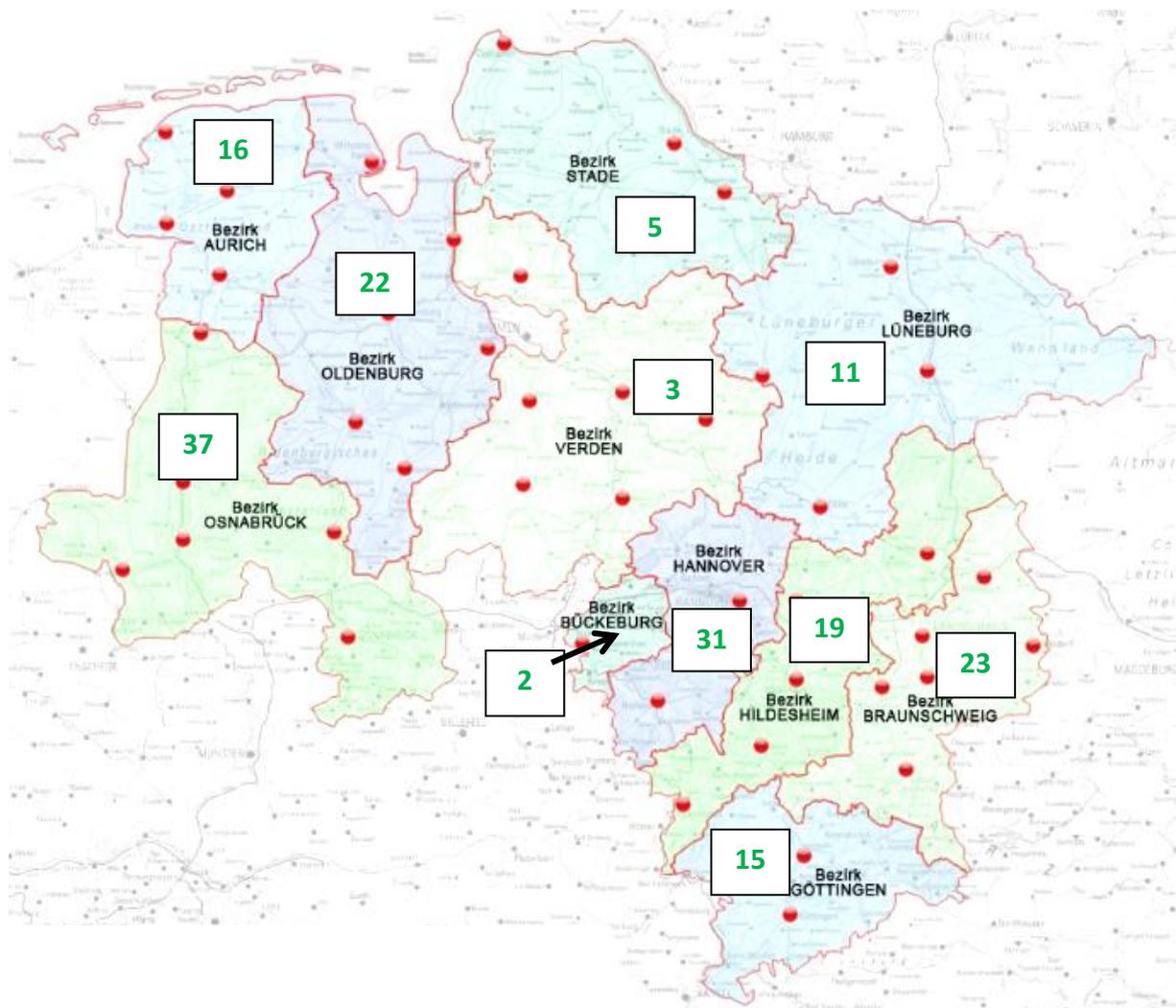
In die Auswertung konnten Angaben zu 186 Personen einbezogen werden. 129 der 186 Personen, also 69,4 %, waren zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden, die anderen 57 Personen waren Entlassene aus dem Strafvollzug. 28 der 50 Entlassenen (also 56 %), bei denen die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter eine diesbezügliche Angabe machen konnten, waren in Haft auch in sozialtherapeutischer Behandlung gewesen (unabhängig von deren Ausgang). Bei mindestens zehn von ihnen war sie allerdings vorzeitig abgebrochen worden (bei dreien war der Ausgang unbekannt).

Die therapeutischen Weisungen insgesamt verteilen sich wie in Abbildung 3 dargestellt auf die AJSD-Bezirke<sup>45</sup> (bei zwei Eintragungen waren weder Angaben zum AJSD-Bezirk noch zum Landkreis-Wohnort der Klientin oder des Klienten gemacht worden).

---

<sup>45</sup> Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde in der Online-Abfrage nicht der genaue Standort des AJSD-Büros abgefragt, sondern nur der Bezirk. Bezüglich der Klientin bzw. des Klienten und bezüglich der Behandlerinnen und Behandler wurden Wohnort und Landkreis erfragt.

Abbildung 3. Verteilung von AJSD-Klientinnen und Klienten mit kriminaltherapeutischer Weisung auf die AJSD-Bezirke



In allen AJSD-Bezirken gibt es demnach Klientinnen oder Klienten mit kriminaltherapeutischen Weisungen. Schwerpunkte liegen im Bezirk Hannover und im Bezirk Osnabrück; in den flächenmäßig recht großen Bezirken Verden, Stade und Lüneburg gibt es hingegen kaum Klientinnen und Klienten mit diesen Weisungen.

Eine hier nicht näher beschriebene Auswertung zu den Landkreisen, in denen die Klientinnen und Klienten wohnen, ergibt eine (erwartbare) Konzentration auf die größeren Städte. Aber auch in mehreren kleineren Landkreisen finden sich höhere Zahlen (Aurich, Wolfsburg, Gifhorn, Celle, Grafschaft Bentheim, Osnabrück Land). Eine Relativierung an den Einwohnerzahlen der Landkreise ist für die Zwecke der vorliegenden Auswertung entbehrlich.

Unter den 186 Personen mit einer Therapieweisu ng sind 110, die sich im Befragungszeitraum in einer entsprechenden Behandlung befanden (59,1 %). Da die Bestandsaufnahme in Abschnitt 4.4.3 in diesem Zeitraum liegt, sollten sich hier Überschneidungen ergeben. Diese halten sich allerdings in Grenzen: Nur bei 42 der 110 Klientinnen und Klienten in Behandlung wurde angegeben, dass diese gemäß der „Förderrichtlinie MJ“ finanziert wurde. Auch wenn für 17 Personen keine Angabe gemacht wurde, ergibt sich eine große Lücke zu den 97 Klientinnen und Klienten, über die in Abschnitt 4.4.3 berichtet wurde. Eine mögliche Erklärung ist, dass sich an der Online-Abfrage nicht alle Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter beteiligt haben. Sollte kein systematischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Klientinnen oder Klienten mit kriminaltherapeutischen Weisungen einer bzw. eines Justizsozialarbeiterin bzw. Justizsozialarbeiters und ihrer bzw. seiner Beteiligung an der Abfrage bestehen, ließe sich die tatsächliche Zahl der Klientinnen und Klienten mit Therapieweisungen schätzen, indem man die Ergebnisse der Befragung verdoppelt. Man müsste dann annehmen, dass es in Niedersachsen ca. 370 Klientinnen und Klienten des AJSD gibt, die eine Therapieweisu ng haben. Dieses Verfahren erscheint indes doch unseriös, weshalb im Folgenden weiter mit den Daten der Online-Abfrage gearbeitet wird. Es muss aber beachtet werden, dass die Ergebnisse der Online-Abfrage mit hoher Wahrscheinlichkeit Unterschätzungen der tatsächlichen Zahlen darstellen!<sup>46</sup>

Analog zu den Auswertungen in Abschnitt 4.4.3 wurde auch hier geprüft, wie groß die Entfernungen zwischen den Wohnorten der Klientinnen und Klienten und den Behandlungsorten ist. Ähnlich wie in Abschnitt 4.4.3 konnte festgestellt werden, dass von den Behandelten nur sehr selten Fahrtzeiten von mehr als einer Stunde in Kauf genommen werden müssen.

Unter den Klientinnen und Klienten mit Therapieweisungen, die zum Abfragezeitpunkt in Behandlung waren, gab es in der Online-Abfrage 35, bei denen die Krankenkasse diese finanzierte, einmal finanzierte die Rentenversicherung die Behandlung. In neun Fällen erfolgte eine Eigenfinanzierung, zwei Fälle wurden von der Jugendhilfe übernommen.

---

<sup>46</sup> Ein weiterer Anhaltspunkt dafür sind insgesamt ca. 30 Fälle in der Online-Erhebung, die aufgrund einer großen Anzahl fehlender Daten oder aufgrund eines Ausfüll-Abbruchs durch die Bearbeiterin bzw. den Bearbeiter von den vorliegenden Analysen ausgeschlossen werden mussten.

Im Folgenden konzentriert sich die Auswertung auf die Fälle der Online-Abfrage, in denen trotz Therapieweisu ng zum Erhebungszeitpunkt keine Behandlung erfolgte. Dies traf auf 76 (40,9 %) Klientinnen und Klienten zu. Unter diesen Personen waren 20, die zwar noch die Therapieweisu ng hatten, deren Behandlung aber abgeschlossen war. Diese Personen werden in der folgenden Auswertung nicht berücksichtigt. Auch hier muss bedacht werden, dass diese Zahl aus den oben genannten Gründen vermutlich eine Unterschätzung darstellt.

In einem nächsten Schritt wird also die Verteilung der 56 Personen betrachtet, die trotz Therapieweisu ng nicht in entsprechender Behandlung waren und deren Behandlung auch noch nicht abgeschlossen war. Bei einem Klienten waren weder AJSD-Bezirk noch Landkreis-Wohnort bekannt. Abbildung 4 sowie Tabelle 2 geben die Ergebnisse wieder.

Abbildung 4. Verteilung von AJSD-Klientinnen und Klienten mit nicht gedecktem kriminaltherapeutischem Bedarf auf die AJSD-Bezirke

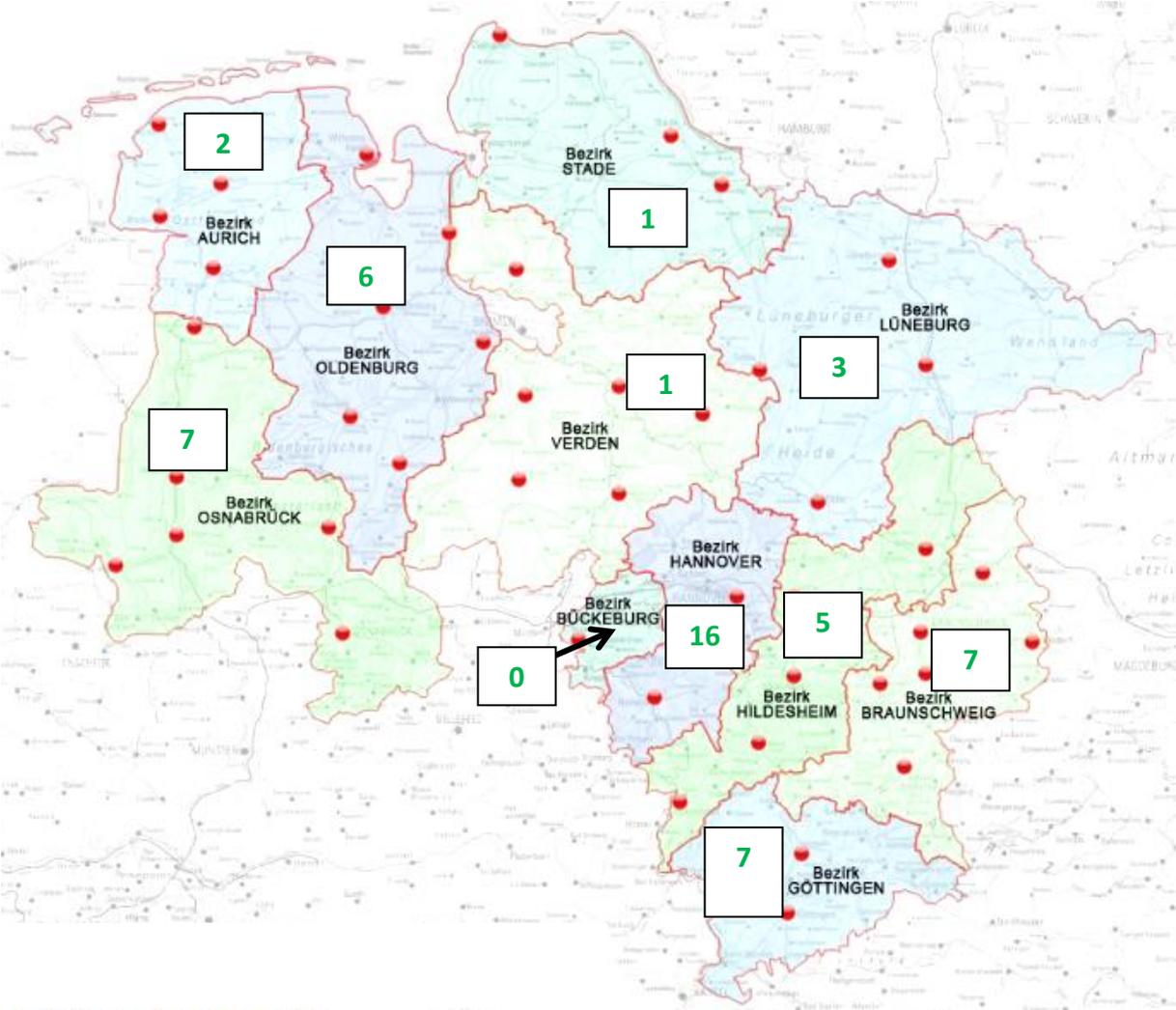


Tabelle 2. Verteilung von AJSD-Klientinnen und Klienten mit nicht gedecktem kriminaltherapeutischem Bedarf auf Landkreise (Wohnort-Landkreise der Klientinnen und Klienten)

AJSD-Bezirk	Landkreis	Zahl der Klient/-innen mit nicht gedecktem Bedarf	Orte, in denen die Klient/-innen wohnen
Aurich (2)	Aurich	1	Hage
	Leer	1	Rhauderfehn
Braunschweig (7)	Braunschweig	1	Braunschweig
	Salzgitter	1	Salzgitter
	Wolfsburg	5	Wolfsburg
Göttingen (7)	Northeim	3	Einbeck, Northeim
	Osterode	4	Bad Lauterberg, Hattorf, Northeim, Osterode
Hannover (16)	Hamel-Pyrmont	2	Hamel
	Hannover	14	Hannover, Springe
Hildesheim (5)	Gifhorn	3	Gifhorn, Sassenburg
	Hildesheim	1	Hildesheim
	Peine	1	Peine
Lüneburg (3)	Celle	3	Celle
Oldenburg (6)	Friesland	1	Jever
	Oldenburg (Stadt)	5	Oldenburg
Osnabrück (7)	Grafschaft Bentheim	2	Nordhorn
	Osnabrück (Stadt)	1	Osnabrück
	Osnabrück (Land)	1	Quakenbrück
	Emsland	3	Emsbüren, Lengerich, Lingen
Stade (1)	Cuxhaven	1	Wingst
Verden (1)	Nienburg	1	Nienburg

Schwerpunkt nicht gedeckten therapeutischen Bedarfs ist eindeutig der Landkreis Hannover. Aber auch in Oldenburg (Stadt) und in Wolfsburg gibt es jeweils fünf Personen ohne therapeutische Versorgung.

Dreht man den Blickwinkel um und untersucht die „Abdeckung“ des Bedarfs auf OLG- und AJSD-Bezirksebene, resultieren Werte, die in Tabelle 3 wiedergegeben sind. Hier wird erkennbar, dass die AJSD-Bezirke im Bereich des OLG Oldenburg die

beste Versorgungssituation aufweisen (vier von fünf Personen mit kriminaltherapeutischer Weisung sind versorgt), während in den OLG-Bezirken Celle und Braunschweig jeweils etwas weniger als zwei von drei Klientinnen und Klienten versorgt sind. In den AJSD-Bezirken Hannover und Göttingen befanden sich jeweils nur ca. 50 % der Personen mit kriminaltherapeutischer Weisung auch in einer entsprechenden Behandlung. In Verbindung mit Tabelle 2 wird deutlich, dass es einen gewissen Versorgungsmangel für Personen gibt, die im Harz leben (Landkreis Osterode).

Tabelle 3. Anteil des „abgedeckten“ kriminaltherapeutischen Bedarfs in OLG- und AJSD-Bezirken

Anteil des „abgedeckten“ Bedarfs auf Ebene der OLG-Bezirke		Anteil des „abgedeckten“ Bedarfs auf Ebene der AJSD-Bezirke	
Oldenburg (60/75)	80,0 %	Aurich (14/16)	87,5 %
		Oldenburg (16/22)	72,7 %
		Osnabrück (30/37)	81,1 %
Celle (45/71)	63,3 %	Bückeburg (2/2)	100,0 %
		Hannover (15/31)	48,4 %
		Hildesheim (14/19)	73,7 %
		Lüneburg (8/11)	72,7 %
		Stade (4/5)	80,0 %
		Verden (2/3)	66,7 %
Braunschweig (24/38)	63,1 %	Braunschweig (16/23)	69,6 %
		Göttingen (8/15)	53,3 %

#### 4.4.6 Zusammenfassung und Bewertung: ambulante kriminaltherapeutische Versorgung in Niedersachsen

Aktuell stützt sich die ambulante kriminaltherapeutische Versorgung in Niedersachsen auf mehrere Säulen; auf diesem wichtigen Gebiet der Resozialisierung sind in der jüngeren Vergangenheit viel Aufwand und viele Geldmittel investiert worden. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit diesen Säulen und der Analyse der Ergebnisse der Bestandserhebungen (Abschnitte 4.4.4 und 4.4.5) konnte sich die Projektgruppe indes nicht des Eindrucks erwehren, dass diese Säulen derzeit eher nebeneinander existieren und wenig koordiniert werden. Auch innerhalb der Säule „Fördergrundsätze MJ“ gibt es keine organisierte Struktur oder organisierende Instanz, die Kontakte zu niedergelassenen Therapeutinnen und

Therapeuten und anderen Anbietern kriminaltherapeutischer Behandlung pflegt, neue Kontakte herstellt bzw. eine systematische Akquise geeigneter Behandlerinnen und Behandler betreibt. Auch bedürfte es aus Sicht der Projektgruppe zukünftig einer - fallübergreifenden - Abstimmung zwischen Justizvollzug/Sicherungsverwahrung, AJSD und forensisch-psychiatrischen Ambulanzen des Maßregelvollzugs, die ja seit September 2016 die Betreuung bzw. Behandlung eines Teils der behandlungsbedürftigen Klientel aus dem Justizvollzug übernehmen können. Übergangsmanagement lebt nicht nur von der Arbeit am Einzelfall, sondern bedarf auch der strukturellen Vernetzung und der Netzwerkpflge. So liegen beispielsweise dem MJ Berichte aus einem Oberlandesgericht vor, aus denen sich ergibt, dass es für die im dortigen Bezirk ansässigen Strafvollstreckungskammern nahezu unmöglich sei, insbesondere Sexualstraftätern eine Therapieweisu ng im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsichtsentscheidung zu erteilen, da sich keine ambulanten Therapieangebote finden ließen. Gleichzeitig zeigt ein Blick in die Datei mit den Fällen, deren Behandlung nach den „Fördergrundsätzen MJ“ finanziert wird, dass an diesen Orten sehr wohl Therapeutinnen und Therapeuten im Auftrag der Justiz Behandlungen durchführen. Auch dies ist ein Hinweis auf verbesserungsbedürftige Vernetzung und unvollständiges Informations- bzw. Wissensmanagement. Aktuell gibt es im AJSD hierfür keine Person oder Einrichtung, die über eine entsprechende (therapeutische) Qualifikation und ausreichende zeitliche Ressourcen verfügt, um diese Aufgaben zu übernehmen.

Die Datenerhebungen haben ergeben, dass es in ganz Niedersachsen nicht wenige Personen mit kriminaltherapeutischen Weisungen und einem entsprechenden Behandlungsbedarf gibt. Sie verteilen sich auf das ganze Bundesland, wobei es Schwerpunktregionen wie z.B. Hannover gibt. Die Mehrzahl dieser Klientinnen und Klienten scheint dabei nicht aus dem Strafvollzug entlassen worden zu sein; vielmehr wurde bei den meisten die Freiheitsstrafe unmittelbar zur Bewährung ausgesetzt. In diesen Fällen ist für die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter von Vorteil, dass keine Abstimmungsprozesse mit dem Strafvollzug oder den Ambulanzen des Maßregelvollzugs notwendig sind. Bei der Suche nach Behandlerinnen und Behandlern sind sie dennoch auf ein geeignetes und für die Klientin oder den Klienten möglichst wohnortnahes Angebot angewiesen. Ein solches ausfindig zu machen, fällt nach Berichten aus der Praxis nicht immer leicht, zumal die

Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter nicht dafür ausgebildet sind, die Qualifikation der Behandlerinnen und Behandler und die Eignung des Behandlungssettings zu prüfen.

Dennoch gelingt den Befunden zufolge in vielen Fällen eine Vermittlung in Behandlung; viele der Klientinnen und Klienten sind versorgt. Die Versorgung gelingt so gut, dass in allen Gebieten Niedersachsens nur selten jemand längere Fahrtzeiten auf sich nehmen muss. Das bedeutet, dass es schon heute eine relativ gut funktionierende Versorgungsstruktur gibt.

Diese Aussage muss allerdings auch relativiert werden. Erstens kann, wie ausgeführt, die Qualität des Angebots selten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überprüft werden. Zweitens zeigen die Auswertungen, dass es nicht wenige Klientinnen und Klienten mit Therapieweisungen gibt, für die bislang keine Behandlerinnen und Behandler gefunden werden konnten. Zum Beispiel scheint die Versorgung im OLG-Bezirk Celle besonders in Hannover, sowie im OLG-Bezirk Braunschweig besonders im Harz nicht ausreichend zu sein. Drittens muss nach dem Abgleich der Ergebnisse der beiden Erhebungen angenommen werden, dass es mehr Klientinnen und Klienten mit Therapieweisungen - und deshalb auch mehr Personen, die therapeutisch unversorgt sind - gibt, als der Projektgruppe durch die in Abschnitt 4.4.5 beschriebene Erhebung bekannt wurden. Unklar bleibt darüber hinaus auch, ob nicht noch mehr Therapieweisungen ausgesprochen werden würden, wenn die Versorgung besser wäre. Aus der Praxis gibt es Hinweise, dass einige Strafvollstreckungskammern dazu neigen, Therapieweisungen nicht auszusprechen, obwohl sie sie eigentlich für nötig halten, weil angenommen wird, dass die Behandlung ob des Mangels an geeigneten Angeboten sowieso nicht zustande kommt. Der Bedarf an ambulanter therapeutischer Versorgung könnte also größer sein als die Zahl der Erhebung nahelegt.

Insgesamt besteht also auch nach den Analysen der Projektgruppe ein Reformbedarf im Bereich der ambulanten kriminal-(therapeutischen) Versorgung.

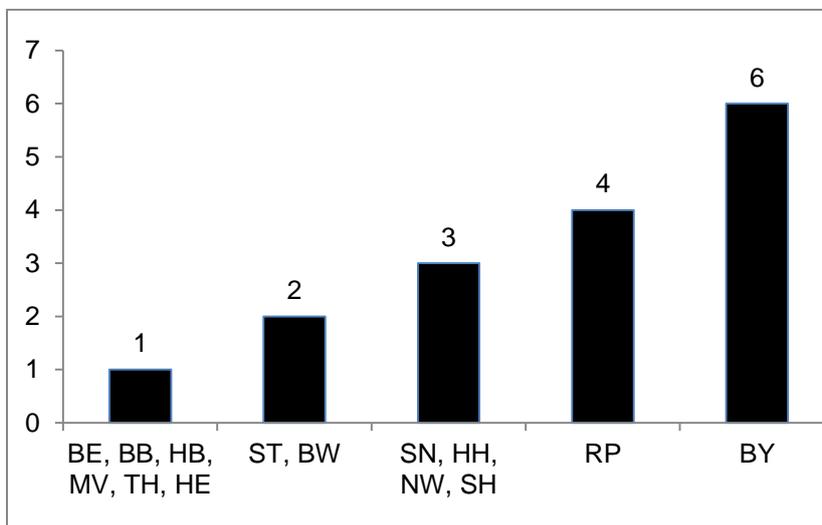
#### 4.5. Modelle ambulanter kriminaltherapeutischer Versorgung in den übrigen Bundesländern

Im Mai 2016 wurde von der Projektgruppe eine Länderumfrage zur ambulanten therapeutischen Versorgung für Straftäter durchgeführt. Insgesamt haben 14 Landesjustizverwaltungen geantwortet. Lediglich das Saarland hat keine Antwort übersandt. Im Folgenden wird die Auswertung der Länderumfrage zusammenfassend dargestellt.

##### 4.5.1 Zahl und organisatorische Merkmale der Ambulanzen

In allen übrigen Bundesländern existieren Ambulanzen für die kriminaltherapeutische Versorgung von Straftäterinnen und Straftätern. Sechs Bundesländer verfügen über eine Ambulanz, zwei Bundesländer über zwei, vier Bundesländer über drei, Rheinland-Pfalz über vier und Bayern verfügt als einziges Bundesland über sechs Ambulanzen (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5. Zahl der Ambulanzen in verschiedenen Bundesländern



In insgesamt elf Ländern werden die Ambulanzen von freien Trägern oder Krankenhausträgern betrieben. In Mecklenburg-Vorpommern und in Bremen liegt die Trägerschaft bei dem dortigen Justizressort. In Rheinland-Pfalz existieren sowohl von freien Trägern/ Krankenhausträgern geführte Ambulanzen als auch zwei

Ambulanzen, die organisatorisch Teil der Justizvollzugsanstalten sind. Die Dienst- und Fachaufsicht hat zumeist der jeweilige Träger inne. In Thüringen und Rheinland-Pfalz übt jedoch das dortige Justizressort die Fachaufsicht aus, obwohl es sich bei dem Träger (zumeist) um einen freien Träger handelt.

Eine förmliche Anerkennung durch das Justizressort liegt in fünf Ländern vor, fünf Länder haben dazu keine Angaben getätigt. Hessen und Thüringen gaben an, dass keine offizielle Anerkennung durch das Justizressort vorliegt. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gaben an, dass die Ambulanz eine Einrichtung des Justizressorts sei.

Zuständigkeits- oder Abgrenzungsprobleme zur forensischen Institutsambulanz des Maßregelvollzugs wurden übrigens von keinem Land benannt. Mecklenburg-Vorpommern gab an, dass es in Einzelfällen, wenn es fachlich angezeigt schien, zu einem Wechsel zwischen den Ambulanzen gekommen sei.

Die „Justizambulanzen“ treffen sich seit mehreren Jahren regelmäßig zum Austausch und zur Fortbildung. Jährlich wird (intern) eine quantitative Bestandserhebung zu institutionellen Merkmalen, zum Personalbestand, zu den Klientinnen und Klienten sowie zu Inhalten der Tätigkeit durchgeführt.<sup>47</sup>

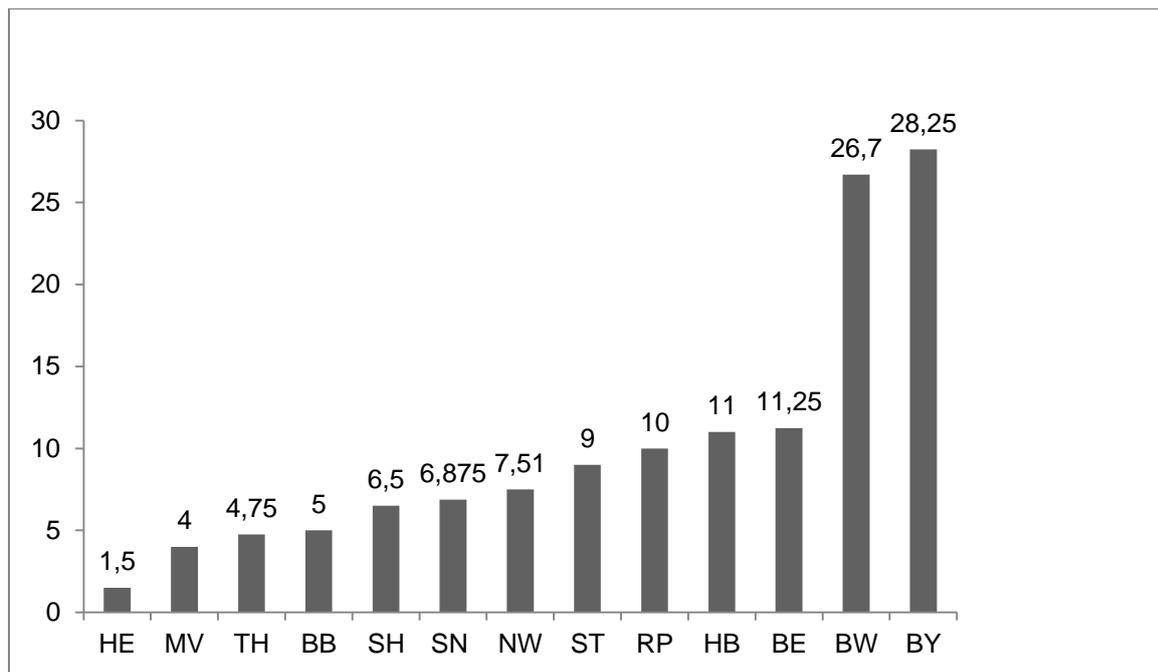
#### **4.5.2 Personal**

In den Ländern, in denen die therapeutische Nachsorge beinahe vollständig auf die Arbeit der Ambulanzen gestützt wird, werden im Durchschnitt 10,18 Arbeitskraftanteile eingesetzt. In Bayern erfolgt dabei der höchste Personaleinsatz mit 28,25 Arbeitskraftanteilen. Einzelne Länder, wie Thüringen und Schleswig-Holstein, geben an, in Einzelfällen darüber hinaus die Leistungen niedergelassener Therapeutinnen und Therapeuten in Anspruch zu nehmen. In Hessen und in Baden-Württemberg wird fest eingestelltes Personal für die Ambulanz(en) in der Kombination mit weiteren Therapeutinnen und Therapeuten auf Honorarbasis beschäftigt. Hamburg hat dazu keine Angaben gemacht. Der Abbildung 6 sind die Arbeitskraftanteile in den einzelnen Ländern zu entnehmen.

---

<sup>47</sup> Diese Informationen wurden der Projektgruppe außerhalb der Länderumfrage mitgeteilt.

Abbildung 6. Arbeitskraftanteile in den Ambulanzen



Die Mitarbeiterschaft setzt sich zumeist aus Psychiaterinnen und Psychiatern, Psychologinnen und Psychologen, psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sog. approbierten psychologischen Fachkräften, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Pflege- und Verwaltungskräften zusammen. Die Leitung wurde dabei auf Psychologinnen und Psychologen oder auf Psychiaterinnen und Psychiater übertragen.

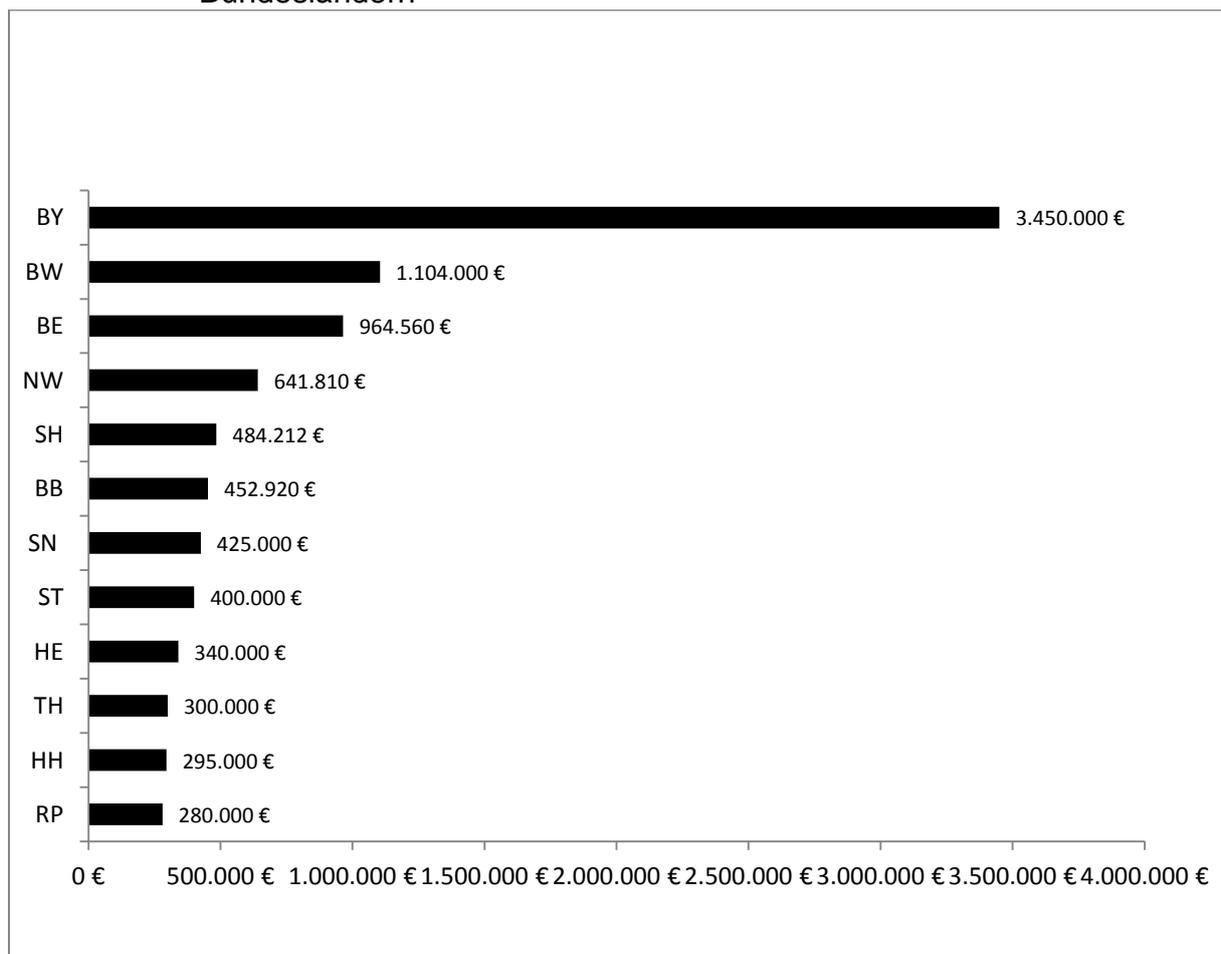
#### 4.5.3 Gesamtkosten und Kostenträger

Finanziert werden die Ambulanzen zum Großteil durch die Justizressorts. Im laufenden Jahr 2016 wurden hierfür im Durchschnitt 761.458,50 Euro eingesetzt (zwischen 280.000 Euro und 3,45 Mio. Euro). Aufgrund der sehr unterschiedlichen Verteilung bietet sich an, anstelle des Durchschnitts/Mittelwerts den Median zu errechnen. Der Median ist der Wert in der Mitte und in diesem Fall beträgt dieser 438.960,00 Euro. Er entspricht ungefähr dem Wert, den Niedersachsen 2016 für die ambulante kriminaltherapeutische Versorgung zur Verfügung gestellt hat (vgl. 4.4.3). Die höchste Summe wird auch hier durch das Land Bayern mit 3,45 Mio. Euro investiert, was unmittelbar mit dem erheblichen Personaleinsatz zusammenhängen

wird (vgl. Abb. 7). Mecklenburg-Vorpommern und Bremen haben keine Aussage zu der Höhe der jährlichen Gesamtkosten getroffen. Thüringen hat angegeben, im Einzelfall auf niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten zurückzugreifen, hierfür wurden keine Kosten angegeben. Brandenburg hat angegeben, dass in der Konzeption der dortigen Ambulanz die Übernahme der Kosten für sechs Plätze bei niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten vorgesehen ist.

Die Finanzierungsarten sind verschieden. Während zum einen Träger direkt eine Förderung für den Betrieb der Ambulanzen erhalten, wird zum anderen in einzelnen Ländern im Einzelfall mittels einer Pauschale abgerechnet oder die Behandlerinnen und Behandler werden mit Stundensätzen vergütet.

Abbildung 7. Gesamtkosten für ambulante therapeutische Versorgung in den Bundesländern



#### 4.5.4 Zielgruppe, Zuweisung und Clearing

Alle Länder haben angegeben, hauptsächlich Klientinnen und Klienten der Führungsaufsicht nach Verurteilung wegen Sexual- und Gewaltdelikten (Strafvollzug, Sicherungsverwahrung) bzw. sog. Risiko-Probanden zu behandeln. In neun Ländern ist hierfür eine gerichtliche Weisung erforderlich.

Zehn Länder gaben an, unter bestimmten Voraussetzungen Klientinnen und Klienten mit Strafaussetzung zur Bewährung zu behandeln, davon gaben sieben Länder an, dass eine gerichtliche Weisung erforderlich ist. Da jedoch einige Länder lediglich angegeben haben, Gewalt- und Sexualstraftäter zu behandeln, kann die Behandlung dieser Zielgruppe dort nicht ausgeschlossen werden.

Daneben gibt es in verschiedenen Bundesländern besondere Regelungen:

- In Nordrhein-Westfalen können in Ausnahmefällen Strafgefangene aufgenommen werden, denen die vorzeitige Entlassung gewährt wurde oder bei denen die Voraussetzungen von § 68f Abs. 1 StGB nicht vorliegen, die hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit aber Führungsaufsichtsfällen entsprechen. In diesen Fällen muss die Zustimmung des Justizministeriums und des Finanzministeriums eingeholt werden.
- In Brandenburg ist gleichfalls im Einzelfall die Behandlung von Bewährungshilfeklientinnen und -klienten möglich, sofern sie vorzeitig aus der Sozialtherapie oder aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen worden sind. Auch hier ist eine Zustimmung des Ministeriums Voraussetzung.
- In Hamburg ist eine Behandlung nach Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung bei einer psychiatrischen Erkrankung und bei Sexualdelikten möglich.
- In Thüringen und Rheinland-Pfalz ist überdies eine Behandlung auch ohne vorherige Inhaftierung möglich.
- In Thüringen werden durch die Ambulanz auch probatorische Gespräche zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Erteilung einer Weisung durchgeführt.
- Hamburg und Schleswig-Holstein berichteten, auch jugendliche Straftäter zu behandeln. Die übrigen Länder haben dazu keine gesonderten Angaben gemacht.
- In Baden-Württemberg werden darüber hinaus auch Tatgeneigte sowie Strafgefangene mit Weisung im Vollzugsplan behandelt. Auch in Mecklenburg-

Vorpommern ist bei entsprechender Lockerung eine Behandlung von Strafgefangenen in der Ambulanz möglich.

Drei Länder gaben an, dass eine Zuweisung durch die sozialen Dienste der Justiz möglich sei. Unklar bleibt an dieser Stelle, ob es sich tatsächlich um ein Zuweisungsrecht handelt oder eher um die Vermittlung bzw. Anregung von der zuständigen Führungsaufsichtsstelle oder vom Gericht. Hessen gab an, dass die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Fachbereich Sicherheitsmanagement für Sexualstraftäter per Erlass angewiesen sind, bei Klientinnen und Klienten, die einen Score von 5 und mehr im Prognoseinstrument static99 aufweisen und keine gerichtliche Therapieweisung haben, dem Gericht eine Vorstellungswweisung zur Ambulanz anzuregen. Thüringen gab an, dass die Vermittlung in die Ambulanz in der Regel durch die sozialen Dienste der Justiz bzw. Führungsaufsichtsstelle oder Gerichte erfolgt. Das Land Bremen gab an, dass die Entscheidung sich nach dem Einzelfall richtet und es keinen schriftlichen Vertrag darüber gibt.

Ein sog. Clearing zur Abklärung, ob und welches Behandlungserfordernis besteht, wird in insgesamt neun Ambulanzen durchgeführt.

#### **4.5.5 Anzahl der Klientinnen und Klienten; Behandlungsdauer**

In Tabelle 4 sind die Bundesländer mit den jeweiligen Arbeitskraftanteilen, der Anzahl der Ambulanzen und der maximal angegebenen Personenzahl, die dort behandelt werden können, aufgelistet.

Tabelle 4. Arbeitskraftanteile, Zahl der Ambulanzen und Zahl der maximal behandelbaren Personen in den Bundesländern

Bundesland	Anzahl AKA	Ambulanzen	max. Personen
Hessen	1,50	1 (+ dezentrale Therapeuten)	25 (+ 140 dezentral)
Mecklenburg- Vorpommern	4,00	1	100
Thüringen	4,75	1	60
Brandenburg	5,00	1	52
Schleswig- Holstein	6,50	3	Keine Angabe
Sachsen	6,88	3	Keine Angabe
Nordrhein Westfalen	7,51	3	70
Sachsen Anhalt	9,00	2	100
Rheinland-Pfalz	10,00	4	125
Bremen	11,00	1	110
Berlin	11,25	1	100
Baden- Württemberg	26,70	2 (+30 freiberufliche Therapeuten)	650
Bayern	28,25	6	550
Hamburg	Keine Angaben	3	94
<b>Summe</b>	<b>132,4</b>	<b>32</b>	<b>2176</b>

Durchschnittlich werden pro Land 181,3 Klientinnen und Klienten (maximale Personenanzahl) behandelt. Die Spanne liegt hier zwischen 25 und 650 Fällen. Schleswig-Holstein hat keine Angabe über die maximale Anzahl getätigt. Sachsen gibt an, dass jeweils 6-10 Personen pro Gruppe teilnehmen. Es liegt jedoch keine Angabe über die Anzahl der Gruppen vor, so dass diese Angabe in der Berechnung nicht berücksichtigt wurde. Außerdem wurde bei der Angabe der eingesetzten Arbeitskraftanteile nicht zwischen den Professionen unterschieden. Durch das Bayerische Justizministerium wurde eine durchschnittliche Fallzahl pro Therapeutin oder Therapeut angegeben, dort werden maximal 25 Personen pro Arbeitskraftanteil behandelt (22 AKA x max. 25 Personen = 550 Personen).

Die Behandlungsdauer wird mit 1 bis 5 Jahren angegeben. Häufig wurde als Angabe für die Behandlungsdauer die Dauer der Führungsaufsicht genannt.

#### **4.5.6 Weitere Strukturen für die therapeutische Nachsorge von aus der Straftat entlassenen Menschen**

Vier Länder haben weitere Strukturen der therapeutischen Nachsorge benannt. In Baden Württemberg besteht ein Fond „Psychotherapie und Bewährung“ bei der Bewährungshilfe Stuttgart e.V., insbesondere für Behandlungen im Strafvollzug. Es werden Haushaltsmittel in einer Höhe von 300.000 Euro pro Jahr eingesetzt.

In Bremen gibt es Forensische Wohngemeinschaften und ambulante Betreuung in eigenem Wohnraum.

Schleswig-Holstein und Thüringen berichten von Kooperationen mit niedergelassenen Therapeuten. In Schleswig-Holstein besteht ein flexibler Titel über 40.000 Euro pro Jahr, für u.a. die Übernahme von Therapiekosten, Fahrtkosten und Anti-Gewalt-Trainings.

#### **4.6 Bewertung verschiedener Möglichkeiten der ambulanten kriminaltherapeutischen Versorgung in Niedersachsen**

In diesem Abschnitt werden zunächst auf der Grundlage der rechtlichen Situation (Abschn. 4.1), der Anforderungen an eine ambulante Kriminaltherapie, wie sie sich aus der relevanten Literatur ergibt (Abschn. 4.3), den Bestandserhebungen zum Vorkommen therapeutischer Weisungen und zur tatsächlichen Versorgung in Niedersachsen (Abschn. 4.4) sowie der Ergebnisse der Länderumfrage (Abschn. 4.5) Kriterien bzw. Merkmale formuliert, die ein zukünftiges Modell gesicherter ambulanter kriminaltherapeutischer Versorgung idealerweise erfüllen bzw. aufweisen sollte (4.6.1). Im Anschluss daran werden fünf mögliche Modelle kurz beschrieben (4.6.2) und schließlich daraufhin überprüft, inwiefern sie die Kriterien erfüllen (4.6.3). In Abschnitt 4.6.4 wird schließlich eine Empfehlung für ein Modell ausgesprochen.

#### **4.6.1 Kriterien zur Bewertung unterschiedlicher Modelle ambulanter kriminaltherapeutischer Versorgung in Niedersachsen**

Die Projektgruppe hat acht Kriterien formuliert, anhand derer mögliche Modelle der zukünftigen ambulanten kriminaltherapeutischen Versorgung bewertet werden können:

##### **(1) Gewährleistung flächendeckender Versorgung**

Aktuell gibt es in den meisten Regionen Niedersachsens ambulante kriminaltherapeutische Angebote, die aber nicht immer ausreichen und die manchmal nur durch einzelne Therapeutinnen bzw. Therapeuten gemacht werden. Da Niedersachsen ein großes Flächenland ist, in dem einzelne Regionen überdies nur dürftig an das öffentliche Verkehrsmittelnetz angebunden sind, wird vermutlich keine Lösung dieses Kriterium perfekt erfüllen können. Eine zukünftige Lösung sollte aber Fahrtzeiten von deutlich über einer Stunde zum therapeutischen Angebot vermeiden, da sonst die Wahrscheinlichkeit erhöht ist, dass Klientinnen und Klienten die Teilnahme ablehnen oder die Inanspruchnahme des Angebots zu hohen Belastungen für das Alltagsleben (wie etwa eine mögliche Berufstätigkeit) führt.

##### **(2) Einrichtung von aufsuchenden Strukturen**

Da einige Regionen nur dürftig an das öffentliche Verkehrsmittelnetz angebunden sind und Straftäterinnen und Straftäter oftmals keine Fahrerlaubnis besitzen oder sich kein Auto leisten können, dürfte es günstig sein, aufsuchende Strukturen für besondere Fälle vorzuhalten. Es ist zwar sicher nicht sinnvoll und auch nicht finanzierbar, aufsuchende Angebote für eine großen Zahl von Klientinnen oder Klienten vorzuhalten, aber in einzelnen Fällen kann die Reise einer Therapeutin oder eines Therapeuten in entlegene oder therapeutisch unterversorgte Regionen sinnvoll sein. Durch das flächendeckende Netz der AJSD-Standorte wäre z.B. denkbar, dass Büros der Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter an Tagen, an denen diese nicht dort anwesend sind, für die therapeutische Behandlung mehrerer Klientinnen oder Klienten aus der Region genutzt werden.

### (3) Akquise von neuen Angeboten und Anbietern

Die Bestandsaufnahmen und auch Berichte aus der Praxis haben ergeben, dass die aktuellen therapeutischen Angebote sich sozusagen „ergeben haben“, oftmals durch die Suche der betreuenden Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter vor Ort oder durch die Anfrage bei Kolleginnen und Kollegen nach bekannten Angeboten, hin und wieder im Rahmen der Suche der Klientin bzw. des Klienten. Die Psychotherapeutenkammer ist zwar über die Fördergrundsätze MJ informiert worden, aber aktuell gibt es keine Person, Einrichtung oder Stelle, die eine systematische auch regionale Informierung niedergelassener Therapeutinnen und Therapeuten über die Möglichkeiten der Straftäterbehandlung (und deren Abrechnung) vornimmt. Dies erscheint aber notwendig und auch machbar, da bislang sicher nicht alle möglichen Wege der Akquise genutzt wurden. Eine gezielte Akquise ist auch deshalb erforderlich, da die aktuelle flächendeckende Versorgung teilweise nur durch einzelne Anbieter gesichert ist.

### (4) Steuerung der Angebotsverteilung

Auch eine Steuerung der aktuellen Angebote durch niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten und sonstige Personen und Einrichtungen wird derzeit nicht unternommen. Es gibt derzeit keine Person oder Einrichtung, die die Verteilung von Klientinnen und Klienten auf die Angebote oder die Sammlung von Rückmeldungen über Anbieter vornimmt. Es gibt auch keine therapeutisch qualifizierten Personen oder Stellen, die als Ansprechpartner für die Anbieter fungieren oder die gegenüber den Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter Empfehlungen aussprechen könnten, für bestimmte Problemlagen bestimmte therapeutische Angebote zu nutzen oder bestimmte Anbieter aufgrund von Zweifeln an der Behandlungsqualität nicht mehr zu beauftragen. Diese Steuerungsfunktion sollte ein zukünftiges Modell ermöglichen.

#### (5) Clearing

Zu einer angemessenen Steuerung der Angebote gehört auch, dass eine Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit erfolgt, die aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht. Vielfach wird die Abschätzung des Behandlungsbedarfs auch ohne kriminaltherapeutische bzw. risikodiagnostische Expertise möglich sein (oder eine einschlägige Beurteilung schon vorliegen), aber es gibt regelmäßig auch Zweifelsfälle - vor allem bei Klientinnen und Klienten, die keine Freiheitsstrafe verbüßt haben und zur einer Bewährungsstrafe verurteilt wurden. In diesen Fällen gibt es aktuell keine kompetente Einrichtung oder Person, die beratend tätig werden kann und bei der sich die Klientin oder der Klient vorstellen könnte, um die Behandlungsindikation abzuklären.

#### (6) Definition von Qualitätsstandards der Behandlung

Bezüglich der Qualifikation der aktuellen Anbieter ambulanter Therapie liegen kaum Informationen vor. Auch die Qualität der Therapie kann derzeit kaum beurteilt werden, und es gibt auch keine Person oder Stelle, die Qualitätsstandards definieren, in der Fläche bekannt machen oder deren Einhaltung kontrollieren könnte. Diese Aspekte sind allerdings für die Gewährleistung wirksamer Behandlungsangebote wünschenswert.

#### (7) Anbieten von Fortbildungs- und Beratungsangeboten

Im Zusammenhang mit der Definition und Überwachung der Einhaltung von Qualitätsstandards erscheint es auch wichtig, Behandlerinnen und Behandlern Fortbildungs- und Beratungsangebote zu offerieren. Da das Wissen über Straftäterbehandlung und -diagnostik in der Regel nicht in der Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vermittelt wird, würden - von den Kammern akkreditierte - Fortbildungsveranstaltungen vermutlich auf großen Zuspruch treffen.<sup>48</sup> Aktuell fehlt es an Personen bzw. einer Einrichtung, die solche für

---

<sup>48</sup> vgl. dazu Bockshammer, T. & Rettenberger, M. (2015). Eine empirische Untersuchung der dezentralen therapeutischen Versorgung entlassener Sexualstraftäter: Befragung der Therapeuten

diese Zielgruppe organisiert. Auf diesen Fortbildungsveranstaltungen für Niedergelassene könnten sich Behandlerinnen und Behandler auch vernetzen.

Auch Beratungsangebote für die Fälle, in denen eine niedergelassene Therapeutin oder ein niedergelassener Therapeut fachliche Unterstützung bei konkreten Behandlungsproblemen sucht, werden aktuell nicht vorgehalten.

#### (8) Netzwerkarbeit und Koordination

Aktuell fehlt es zwischen den verschiedenen Akteuren, die Straftäter behandeln, an einer fallübergreifenden und strategischen Abstimmung. Justizvollzug, AJSD und die Ambulanzen des Maßregelvollzugs sind derzeit nicht vernetzt. Die Vermittlung in Einrichtungen, die Gestaltung von Übergängen von stationär nach ambulant im Hinblick auf die therapeutische Betreuung und die Einbeziehung möglicher anderer Partner (wie z.B. der Anlaufstellen, sozialpsychiatrischen Dienste, JobCenter) wird derzeit nicht koordiniert. Es fehlt mit anderen Worten eine Art therapeutische Netzwerkpflege.

### **4.6.2 Mögliche zukünftige Modelle ambulanter kriminaltherapeutischer Versorgung in Niedersachsen**

Die Projektgruppe hat zunächst fünf mögliche Modelle für die zukünftige ambulante therapeutische Versorgung für möglich gehalten:

#### (1) Beibehaltung der bisherigen Struktur

Zunächst einmal ist es möglich, die aktuelle Struktur mit vornehmlich niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten so zu belassen, wie sie ist und nichts zu ändern. Eine vermutlich geringe Zahl von Klientinnen und Klienten, die aus den sozialtherapeutischen Einrichtungen oder der Abteilung für Sicherungsverwahrte

---

von Probanden des Sicherheitsmanagements (SIMA) in Hessen. *Recht & Psychiatrie*, 33, 183-192. Die Autoren befragten niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten, die in Hessen Sexualstraftäter ambulant behandelten. Ein hoher Anteil der Befragten wünschte sich Fortbildungen zu den Themen Kriminalprognose und Behandlungstechniken.

entlassen werden, würden von der FAS bzw. den FIAs behandelt werden, aber der Schwerpunkt würde bei der Versorgung durch Niedergelassene bleiben - wie derzeit.

## (2) Integration in das bestehende System der FIAs und der FAS

Eine zweite Option bestünde darin, nicht weiter auf die derzeitigen (niedergelassenen) Behandlerinnen und Behandler zurück zu greifen und die ambulante kriminaltherapeutische Versorgung komplett den forensischen Ambulanzen des Maßregelvollzugs bzw. der Forensischen Ambulanz für Sicherungsverwahrte (JVA Rosdorf) zu überantworten. Dazu müssten die dortigen Behandlungskapazitäten erweitert werden.

## (3) Eine zentrale Ambulanz in Niedersachsen

Ein weiteres denkbare Modell, um die kriminaltherapeutische Versorgung in Niedersachsen sicherzustellen, wäre die Einrichtung einer zentralen Ambulanz im Land. Dieses Modell findet in insgesamt sechs weiteren Bundesländern Anwendung. Die dort vorhandenen Modelle könnten einer niedersächsischen Lösung als Orientierung dienen. Allerdings lässt sich zu diesen Ländern nur schwerlich ein Vergleich herstellen. Neben Bremen und Berlin als Stadtstaaten handelt es sich um die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Brandenburg, welche weder in der Fläche noch in der Einwohnerzahl mit Niedersachsen vergleichbar sind. Niedersachsen verfügt über eine wesentlich größere Fläche und eine höhere Einwohnerzahl.

Hinsichtlich des Standortes einer zentralen Ambulanz wäre zu entscheiden, ob die Verortung aufgrund der besseren Erreichbarkeit eher zentral in einer Stadt oder aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen im ländlichen Bereich in strukturschwachen Regionen vorzunehmen wäre.

#### (4) Mehrere justizeigene Ambulanzen

Die Einrichtung mehrerer justizeigener Ambulanzen könnte dem Bedarf in der Fläche eventuell eher gerecht werden als die Einrichtung einer zentralen Ambulanz für ganz Niedersachsen. Orientiert man sich auch hier an den übrigen Bundesländern, so müsste man wenigstens von drei Ambulanzen ausgehen, um dem Flächenland annähernd gerecht zu werden. Die Standortwahl wäre so zu auszurichten, dass alle Standorte mit gleich großem Aufwand erreichbar sind.

#### (5) Mehrere Ambulanzen in freier Trägerschaft

Ein weiteres Modell wäre es, zwar mehrere Ambulanzen im Land einzurichten, aber in der Umsetzung mit freien Trägern oder Krankenhausträgern zu kooperieren. Dies würde die Möglichkeit beinhalten, bestimmte Aufgaben, wie beispielsweise die Dienst- und Fachaufsicht, auf den oder die jeweiligen Träger zu übertragen. In immerhin elf Ländern werden die jeweiligen Ambulanzen durch freie Träger oder Krankenhausträger betrieben.

### **4.6.3 Zusammenfassende Bewertung der Modelle**

Tabelle 5 zeigt, in wie weit die zuvor dargestellten Modelle aus Sicht der Projektgruppe die Kriterien für eine gelingende kriminaltherapeutische Versorgung (Abschn. 4.6.1) erfüllen können.

Tabelle 5. Anwendung der Kriterien für eine gelingende kriminaltherapeutische Versorgung auf die vorbezeichneten Modelle

Modelle	Gewährleistung flächen-deckender Versorgung	Einrichtung von aufsuchenden Strukturen	Akquise von neuen Angeboten und Anbietern	Steuerung der Angebotsverteilung	Clearing	Definition von Qualitätsstandards für die Behandlung	Fortbildungs- und Beratungsangebote	Netzwerkarbeit und Koordination
Beibehaltung der bisherigen Struktur	+	-	+/-	-	-	-	-	-
Integration in bestehendes System der FIA u. des Vollzugs	+	+	-	-	+	+/-	+/-	-
Eine zentrale Ambulanz in Niedersachsen	-	-	-	+	+	+	+	+
Mehrere justizeigene Ambulanzen	+/-	+	-	+	+	+	+	+
Mehrere Ambulanzen in freier Trägerschaft	+/-	+	-	-	+	-	+	-

Mehrere Modelle können eine **Flächenabdeckung** gewährleisten. Im Falle der Einrichtung mehrerer Ambulanzen ist diese Aussage jedoch nicht vollständig zutreffend, weil die Flächenabdeckung eng mit der Verortung und der Anzahl der vorhandenen Ambulanzen verknüpft ist. Mit Blick auf die übrigen Bundesländer dürfte ein Modell von ca. drei Ambulanzen realistisch sein. Damit können im Flächenland Niedersachsen zwar sicherlich bestimmte Regionen und Schwerpunkte gut versorgt werden, das angestrebte Ziel von maximal einer Stunde Fahrtzeit zum Behandlungsangebot kann jedoch so nicht erreicht werden. Eine zentrale Ambulanz in Niedersachsen kann demnach keinesfalls den Behandlungsbedarf in der Fläche abdecken.

Die Möglichkeit, **aufsuchende Strukturen** zu installieren bietet sich aus Sicht der Projektgruppe bei beinahe allen denkbaren Modellen. Ausnahmen stellen die bisherige Struktur sowie das Modell einer zentralen Ambulanz dar. Zwar birgt die bisherige Struktur gleichfalls die Chance aufsuchend zu arbeiten, jedoch ist dies konzeptionell nicht konkret vorgesehen und eventuell auch obsolet, da die Behandlungsangebote in der Fläche ohne lange Fahrtzeiten gut erreichbar sind. Eine zentrale Ambulanz wird ein solches Angebot allein aufgrund der damit verbundenen personellen Kapazitäten, die durch lange Fahrtzeiten im gesamten Land erforderlichen werden, eher nicht leisten können.

Das Kriterium der **Akquise von neuen Angeboten und Anbietern** wird tatsächlich nur - jedenfalls teilweise - unter Beibehaltung des Modells der bisherigen Struktur erfüllt. Zwar ist diese Aufgabe formal keiner bestimmten Stelle zugewiesen, aufgrund der Angebotsbreite und des Bedarfes an kriminaltherapeutischer Versorgung wird jedoch zum einen durch die Leitung des AJSD als auch regional durch einzelne Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter stetig nach neuen Behandlungsmöglichkeiten gesucht. Bei den übrigen Modellen besteht grundsätzlich zwar die Möglichkeit der Akquise von neuen Angeboten und Anbietern, jedoch nicht die Notwendigkeit, da durch diese Modelle die gesamte kriminaltherapeutische Versorgung im Land abgedeckt werden soll.

Eine **Steuerung der Angebotsverteilung** kann aus Sicht der Projektgruppe nur dann erfolgen, wenn eine zentrale Stelle im Land einen Überblick über die (aktuellen) Behandlungsangebote und -bedarfe hat und gleichzeitig Einflussmöglichkeiten auf die Angebotsstrukturen besitzt. Dies wird nur bei dem Modell einer zentralen Ambulanz in Niedersachsen oder im Falle von mehreren justizeigenen Ambulanzen der Fall sein. Allen weiteren Modellen fehlt es an einer steuernden Instanz, sodass beispielsweise auf steigende oder sinkende Bedarfe im Land nicht adäquat reagiert werden kann. Dies kann eine Unter- oder Überversorgung an verschiedenen Standorten zur Folge haben und würde damit letztlich keine erhebliche Verbesserung zur aktuellen Situation darstellen.

Ein sogenanntes **Clearing**, verstanden als Prüfung, ob, in welcher Form und durch wen eine Behandlung angezeigt ist, kann aus Sicht der Projektgruppe in allen Modellen, ausgenommen der derzeitigen Struktur erfolgen. Eine solche Prüfung ist bereits jetzt eine Standardprozedur im stationären Behandlungskontext, so auch beispielsweise in den Forensischen Institutsambulanzen des Maßregelvollzuges, sodass bei der Einrichtung oder dem Ausbau von Ambulanzen stets ein Clearing zu leisten sein dürfte.

**Einheitliche Qualitätsstandards für die Behandlung** könnten gleichfalls bei nahezu allen Modellen eingeführt und überwacht werden. Lediglich dann, wenn sich das Gesamtkonzept der kriminaltherapeutischen Versorgung im Land aus verschiedenen Anbietern zusammensetzt, wie bei Beibehaltung der bisherigen Struktur oder der Einrichtung mehrerer Ambulanzen bei freien Trägern, können einheitliche Standards sowie ein zentrales Controlling nicht umgesetzt werden. Ziel sollte es jedoch sein, dass straffällig gewordene Menschen mit einem Bedarf an kriminaltherapeutischer Behandlung überall im Land verlässlich auf eine Behandlung auf einem gleichen Niveau zurückgreifen können.

Ähnlich verhält es sich bei der **Schaffung eines Fortbildungs- und Beratungsangebotes**. In der Struktur einer oder mehrerer Ambulanzen sollten Fortbildungsangebote für Behandlerinnen und Behandler, wie auch Beratungsangebote, insbesondere im interdisziplinären Kontext möglich sein. Nicht so ist es bei Beibehaltung der bisherigen Struktur sowie nicht uneingeschränkt bei einem Ausbau der vorhandenen Strukturen der Forensischen Ambulanz der

JVA Rosdorf und der Forensischen Institutsambulanzen des Maßregelvollzuges, da die Unterschiedlichkeit der Angebote selbst sowie die Zugehörigkeit zu verschiedenen Trägern bzw. Ressorts die Schaffung eines Fortbildungs- und Beratungsangebotes deutlich erschweren dürften.

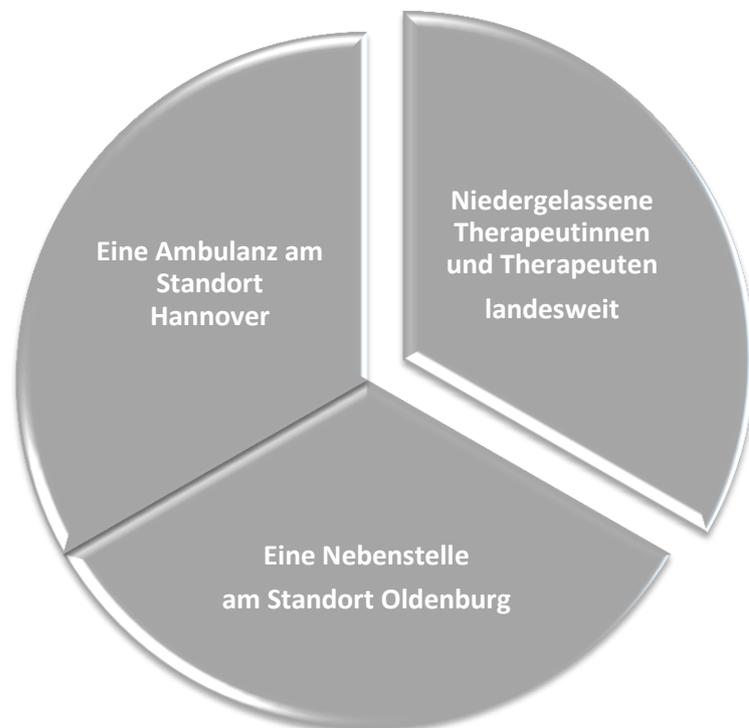
Zu dem gleichen Ergebnis kommt die Projektgruppe bei dem Kriterium der **Netzwerkarbeit und Koordination**. Eine gute Vernetzung ist auf verschiedenen Ebenen wichtig. Sowohl fallbezogener als auch fallunabhängiger Austausch als auch eine gute Zusammenarbeit der Professionen und Institutionen untereinander, die mit straffällig gewordenen Menschen arbeiten, sollte nicht allein regionalen Besonderheiten oder dem Engagement einzelner Dienste und Personen überlassen werden. Eine zentrale Koordination wird für erforderlich gehalten und kann auch nur bei den Modellen einer zentralen Ambulanz in Niedersachsen oder im Falle von mehreren justizeigenen Ambulanzen gewährleistet sein.

Im Ergebnis erfüllt keines der betrachteten Modelle die Kriterien, die aus Sicht der Projektgruppe an eine kriminaltherapeutische Versorgung zu stellen sind, vollständig. Anforderungen an Steuerung und Koordination stehen zumeist einer flächendeckenden Versorgung entgegen. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Projektgruppe eine Mischung der Modelle anzustreben.

#### **4.6.4 Empfehlung der Projektgruppe**

Die Projektgruppe empfiehlt die Umsetzung eines spezifischen Modells für Niedersachsen, das einerseits die vorhandenen und etablierten Strukturen und Angebote erhält, aber um wesentliche unverzichtbare Elemente erweitert werden sollte. Dies lässt sich aus einer Kombination verschiedener Modelle erreichen. Das Ziel ist dabei, alle definierten Anforderungskriterien an eine optimale kriminaltherapeutische Versorgung zu erfüllen (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8. Vorgeschlagenes Modell ambulanter kriminaltherapeutischer Versorgung



Die Projektgruppe schlägt die Einrichtung einer zentralen justizeigenen Ambulanz am Standort Hannover vor mit einer Nebenstelle am Standort Oldenburg. Im Rahmen der Bestandsaufnahme konnte festgestellt werden, dass der größte kriminaltherapeutische Bedarf in den OLG Bezirken Celle und Oldenburg vorhanden ist. Hannover als verkehrstechnisch gut erreichbare Großstadt bietet sich deshalb als Hauptstandort für eine Ambulanz an, die überwiegend Südniedersachsen versorgen kann.

Im OLG Bezirk Oldenburg werden an den zweiten Standort weitere Anforderungen zu knüpfen sein. Einerseits gibt es im Osnabrücker Land einen relativ großen kriminaltherapeutischen Bedarf, andererseits ergeben sich weitere Bedarfe in den Bezirken Oldenburg und Aurich. Weite Wege und ungünstige Verkehrsverbindungen charakterisieren die überwiegend ländliche Struktur und erschweren damit die kriminaltherapeutische Versorgung. Der Standort Oldenburg würde durch die zentrale Lage zwischen Emden, Leer und Wilhelmshaven im Norden und Osnabrück

und dem Emsland im Süden sowohl Behandlungen im Rahmen einer Komm-Struktur ermöglichen, als auch ein Angebot in aufsuchender Form sicherstellen können.

Für die Bezirke Lüneburg, Verden und Stade kommen bei einem vergleichsweise geringen kriminaltherapeutischen Behandlungsbedarf - je nach Wohnsitz der Klientin oder des Klienten - beide Ambulanzstandorte in Betracht. Darüber hinaus profitieren diese Bezirke ergänzend von der Nähe zu Hamburg und Bremen.

Die Frage der Einrichtung von Ambulanzen bringt überdies die Überlegung mit sich, wo eine solche Einrichtung angebunden werden sollte:

Die Anbindung an einen Krankenhausträger oder freien Träger birgt den Vorteil, dass ggf. schon Strukturen vorhanden sind. Als Nachteil werden jedoch die geringen Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten gesehen.

Der Vorteil der justizeigenen Ambulanzen besteht demnach eindeutig in der Steuerungs- und Einflussmöglichkeit auf die jeweiligen Organisationseinheiten. Zudem werden Entscheidungsprozesse nicht durch wirtschaftliche Interessen geleitet, sondern an dem bestehenden Bedarf ausgerichtet und mit den jeweiligen beteiligten Institutionen abgestimmt.

Eine Möglichkeit wäre die Anbindung an den Justizvollzug bzw. an bestehende Justizvollzugseinrichtungen. Bei diesem Modell könnten Synergieeffekte (z.B. durch vorhandene Vorerfahrungen und durch eine bessere Personalsteuerung) genutzt werden. Allerdings liegt der Schwerpunkt der Arbeit der Ambulanzen auf der ambulanten Nachsorge der Klientinnen und Klienten. Die Mehrzahl der Klientinnen und Klienten kommt, wie aus der zuvor dargestellten Bestandsaufnahme ersichtlich, nicht aus dem Strafvollzug. Es besteht die Befürchtung, dass bei einer Anbindung an den Justizvollzug und dessen Räumlichkeiten seitens der Klientinnen und Klienten große Vorbehalte vorhanden sind und diese eine dortige Behandlung ablehnen könnten. Diese Befürchtung gilt in besonderer Weise auch für die Haftentlassenen.

Der gegenteilige Fall würde bei einer Anbindung an den AJSD eintreten. Zwar ist von einer guten Akzeptanz durch die Klientinnen und Klienten auszugehen und die Anbindung an eine Institution, die im ambulanten Bereich tätig ist, wäre folgerichtig. Jedoch bestehen dort weder vorhandene Erfahrungen oder Strukturen mit der

Durchführung von kriminaltherapeutischer Behandlung noch könnte der AJSD eine Fachaufsicht für derartige Ambulanzen ausüben.

Aus Sicht der Projektgruppe empfiehlt sich daher schließlich die Einrichtung einer zentralen justizeigenen Ambulanz mit einer Nebenstelle. Neben dem Behandlungsangebot, das die Ambulanz und die Nebenstelle selbst vorhalten, soll die derzeitige Finanzierungsmöglichkeit von niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie anderen Behandlerinnen und Behandlern im Rahmen der „Fördergrundsätze MJ“ erhalten werden.

Die Kombination von zwei zentralen Ambulanzstandorten mit einem Netz von regional ansässigen Behandlerinnen und Behandlern bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um im Einzelfall ein optimales Behandlungsangebot zu installieren. Die Wege für die Klientinnen und Klienten werden so kurz wie möglich sein.

Auf diese Weise kann ein flächendeckendes Versorgungssystem entwickelt und etabliert werden. Eine gezielte Akquise von niedergelassenen Behandlerinnen und Behandlern kann identifizierte Lücken mit neuen und geeigneten Angeboten systematisch schließen. Eine zentrale Steuerung durch die Ambulanzstandorte gewährleistet den Gesamtüberblick, legt für die Behandlungen einheitliche Qualitätsstandards fest und ist in der Lage, deren Einhaltung zu bewerten.

Ein Clearing kann an beiden Standorten ermöglicht werden und installiert damit ein wichtiges neues Angebot in der niedersächsischen Justiz. Durch die zentrale Steuerung lässt sich Netzwerkarbeit mit allen beteiligten Diensten, Institutionen und anderen Instanzen gut initiieren und umsetzen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die Bedingungen optimal, ein Fortbildungs- und Beratungsangebot zu entwickeln und zu etablieren.

## Kapitel 5

### **Entwicklung einer tragfähigen Lösung für die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffällige**

Projektauftrag:

Es sollen tragfähige Lösungen für die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen entwickelt werden.

Dabei sollen ggf. die Ergebnisse aus Kapitel 2 einbezogen und Empfehlungen ausgesprochen werden.

#### **5.1 Einführung**

In Niedersachsen leisten die Anlaufstellen für Straffällige die grundlegende Arbeit der freien Straffälligenhilfe. Als Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege liefern sie einen unschätzbaren Beitrag bei der Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. Die Anlaufstellen für Straffällige haben im Rahmen der Projektarbeit den unter Punkt 2.2.1 dargestellten Aufgabenkatalog für sich selbst entwickelt und damit einen verbindlichen und messbaren sowie an die aktuellen Erfordernisse angepassten Standard zur Bestimmung ihres Beitrages geschaffen. Die Erbringung dieses Beitrages setzt eine solide Finanzierung der Anlaufstellen für Straffällige voraus. Diese versetzt sie in die Lage, ihre Aufgaben professionell und nachhaltig zu erfüllen. Die Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen befinden sich sämtlich in Trägerschaft der Caritas, der Diakonie und des Paritätischen Wohlfahrtverbandes.

Das Land Niedersachsen fördert die Anlaufstellen für Straffällige seit dem Jahr 1980. Seit dem 01.01.1990 gewährt das Land die Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Auf diese Weise finanziert das Land anteilig die Personalkosten der Anlaufstellen, die bei der Erfüllung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben anfallen. Bisher legte ein Aufgabenkatalog den Umfang der Aufgaben fest. Momentan gewährt das Land allen 14 in Niedersachsen ansässigen

Anlaufstellen für Straffällige Zuwendungen. Hierfür stehen seit dem Jahr 2014 jährlich insgesamt 1.500.000 € zur Verfügung. Zuständig für die Bewilligung der Zuwendungen ist der AJSD als Bewilligungsbehörde. Bisher existiert keine Förderrichtlinie, die die Gewährung der Zuwendungen an die Anlaufstellen für Straffällige regelt. Die Höhe der den einzelnen Anlaufstellen im Haushaltsjahr 2016 bewilligten Zuwendungen ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 8.

Darüber hinaus fördert das Land Niedersachsen seit dem Jahr 1992 Wohnraum- und Beschäftigungsprojekte der ambulanten Straffälligenhilfe. Die Förderung dient dazu, Wohnungen im Hafturlaub oder nach der Haft bereitzustellen sowie Untersuchungshaft zu vermeiden. Die Förderung soll auch eine ambulante Nachbetreuung der Haftentlassenen sicherstellen. Die Träger erhalten im Rahmen der Projektförderung eine Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachkosten). Hierfür stehen seit dem Haushaltsjahr 2016 jährlich 350.000,00 € zur Verfügung. Die *vorläufigen Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Wohnraum- und Beschäftigungsprojekten vom 30.03.1992* liegen dieser Förderung zugrunde. Die Höhe der den einzelnen Wohnraum- und Beschäftigungsprojekten im Haushaltsjahr 2016 bewilligten Zuwendungen ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 9.

## **5.2 Haushaltsrechtliche Grundlagen und Vorgaben**

Zuwendungen ermöglichen es dem Staat, öffentliche Aufgaben von außerhalb der Verwaltung liegenden Stellen wahrnehmen zu lassen. Dies hat für den Staat den Vorteil, dass dieser nicht eigene Organisationseinheiten zur Erfüllung dieser Aufgaben vorhalten muss. Dafür gewährt er den Stellen, die diese Aufgaben für ihn erfüllen, finanzielle Leistungen.

Die Verwaltung gewährt Zuwendungen jedoch nicht willkürlich nach eigenem Gusto. Sie darf diese grundsätzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen. Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) stellt in § 44 Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen auf. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LHO dürfen Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO gewährt werden. Der

Gesetzestext des § 44 Abs. 1 LHO enthält nur sehr allgemeine Aussagen zur Bewilligung von Zuwendungen. Die notwendige Konkretisierung erfährt § 44 LHO in den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO). Die VV-LHO zu § 44 LHO enthalten überwiegend allgemeine Regelungen, die bei allen Zuwendungen zu beachten sind. Sie stellen eine verbindliche Handlungsanleitung mit Innenwirkung für die Verwaltung dar.

Der Verweis in § 44 Abs. 1 Satz 1 LHO auf § 23 LHO führt dazu, dass auch dessen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen vorliegen müssen. Zuwendungen dürfen daher nur gewährt werden, wenn das Land an der Erfüllung eines bestimmten Zwecks durch Stellen außerhalb der Verwaltung ein erhebliches Interesse hat. Dieses Interesse darf ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden können. § 23 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften regeln auch, was Zuwendungen sind. Danach sind Zuwendungen zweckgebundene Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Nach Nr. 1.1 der VV-LHO zu § 23 können Zuwendungen u.a. zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sein. Nr. 2 der VV-LHO zu § 23 unterscheidet zudem zwischen zwei Zuwendungsarten, nämlich der Projektförderung und der institutionellen Förderung.

Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben bezeichnet. Die Förderung ist zeitlich und sachlich begrenzt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Folgebewilligungen.

Unter einer institutionellen Förderung versteht man eine Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Gefördert wird die Institution als solche.

Gemäß Nummer 3.3 VV-LHO zu § 23 ist die hinreichend bestimmte Beschreibung im Haushalt ausreichende Grundlage für die erstmalige Gewährung von Zuwendungen. Satz 2 von Nummer 3.3 VV-LHO zu § 23 normiert, dass die Veranschlagung in Folgejahren grundsätzlich nur zulässig ist, wenn der Förderzweck in Richtlinien konkretisiert wird; dies gilt jedoch insbesondere nicht bei einer geringen Anzahl von Zuwendungsempfängern. Dies greift die Anlage 1 zum Erlass der Niedersächsischen

Staatskanzlei über Veröffentlichungen im Niedersächsischen Ministerialblatt und Aufnahme im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (MBI.- und VORIS-Erlass, Nds. MBI. Nr. 47/2011, Blatt 908 f.) auf. Unter Punkt 1. „Wann ist eine Zuwendungsrichtlinie zu erlassen?“ wird ausgeführt, dass Zuwendungsrichtlinien in der Regel für alle Zuwendungsbereiche zu erlassen und zu veröffentlichen seien. Sie seien zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, gleichwohl für die Verwaltungspraxis von erheblicher Bedeutung. Der Erlass von Zuwendungsrichtlinien könne allenfalls unterbleiben, wenn der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger klein sei und nur wenige Förderfälle anfallen können. Im Zweifel sollte sich das zuständige Fachressort immer für den Erlass von Zuwendungsrichtlinien entscheiden.

Gemäß Nummer 2.1 Satz 2 VV-LHO zu § 44 kommen als Finanzierungsarten die Teilfinanzierung und ausnahmsweise die Vollfinanzierung in Betracht. Gemäß Nummer 2.2 VV-LHO zu § 44 wird die Zuwendung grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Dabei unterscheidet Nummer 2.2 VV-LHO zu § 44 zwischen der Anteilfinanzierung (Nummer 2.2.1), der Fehlbedarfsfinanzierung (Nummer 2.2.2) und der Festbetragsfinanzierung (Nummer 2.2.3). Gemäß Nummer 2.2.3 Satz 3 Spiegelstrich 2 VV-LHO ist von einer Festbetragsfinanzierung grundsätzlich abzusehen, wenn das Land mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert. Gemäß Nummer 2.2.3 Satz 2 VV-LHO kommt eine Festbetragsfinanzierung insbesondere dann in Betracht, wenn der Zuwendungsbetrag unter 25.000,00 € liegt. Gemäß Nummer 2.4 Satz 1 VV-LHO darf eine Zuwendung ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung sowie allgemein die Vollfinanzierung sind zudem auf einen Höchstbetrag zu begrenzen (Nrn. 2.2.1, 2.2.2 und 2.4 Satz 3 VV-LHO zu § 44).

### **5.3 Gegenwärtige Förderpraxis**

Festzustellen ist, dass die Erfüllung der von den Anlaufstellen für Straffällige übernommenen Aufgaben aus Sicht der Projektgruppe gemäß § 23 LHO im

erheblichen Interesse des Landes Niedersachsen liegen. Die übernommenen Aufgaben dienen der erfolgreichen Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen, mithin der Verhinderung neuer Straftaten durch bereits straffällig gewordene Personen. Spiegelbildlich bedeutet dies, dass die übernommenen Aufgaben auch verhindern, dass weitere Menschen Opfer von Straftaten werden.

Die Anlaufstellen erreichen mit ihrem Angebot<sup>49</sup> eine Klientel, die staatliche Stellen nicht erreichen können. Manche straffällig gewordenen Menschen hegen ein tiefes Misstrauen gegenüber jeglicher staatlicher Stelle und sind für diese faktisch nicht zu erreichen. Gleichzeitig benötigen sie Unterstützung in wichtigen Bereichen ihrer Lebensführung. Die Anlaufstellen für Straffällige stellen hier ein professionelles Angebot zur Verfügung, das es ermöglicht, diesem Personenkreis die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und so erneuter Straffälligkeit entgegenzuwirken.

Darüber hinaus richtet sich ihr Angebot auch an Personen, für die ein entsprechendes staatliches Angebot nicht vorgesehen ist. Hierbei geht es insbesondere um straffällig gewordene Menschen, die nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe ohne folgenden Eintritt der Führungsaufsicht in die Freiheit entlassen werden, aber auch um solche, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind. Für letztere Gruppe führen die Anlaufstellen für Straffällige etwa das Programm „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ durch. Für erstere Gruppe stellen die Anlaufstellen ein Angebot zur Verfügung, das einen geordneten Übergang von der Strafhaft in die Freiheit erleichtert. Für diese Personengruppe stünde sonst überhaupt keine Stelle zur Verfügung, die diesen Übergang professionell und umfassend begleiten kann.

Diese Aufgaben würden ohne Zuwendungen jedenfalls nicht im notwendigen Umfang befriedigt. Die von den Anlaufstellen übernommenen Aufgaben lassen sich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht durchführen und profitabel ausgestalten. Die Anlaufstellen sind daher auf Drittmittel angewiesen. Diese werden faktisch nur anteilig von den auf diesem Gebiet tätigen Trägerverbänden (Caritas, Diakonie und Paritätischer) und weiteren Dritten zur Verfügung gestellt. Zuwendungen des Landes sind daher

---

<sup>49</sup> Hinsichtlich des Angebotsspektrums wird auf den Aufgabenkatalog unter 2.2.1 verwiesen

erforderlich, wenn das dargestellte Aufgabenspektrum durch die Anlaufstellen für Straffällige bedient werden soll.

Vor dem Hintergrund der unter 5.2 dargestellten haushaltsrechtlichen Vorgaben erscheint die derzeitige Praxis der Bewilligung von Zuwendung für die Anlaufstellen für Straffällige allerdings unzureichend ausgestaltet. Eine Förderrichtlinie, welche die Bewilligung der Zuwendungen schriftlich ausgestaltet, existiert bisher nicht.

Sämtliche Anlaufstellen erhalten über 25.000,00 € hinausgehende Zuwendungen und weit überwiegend werden mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert.

#### **5.4 Einbindung der Anlaufstellen für Straffällige**

Die Projektgruppe hat die Anlaufstellen für Straffällige der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen in ihre Überlegungen einbezogen. Hierzu hat die Projektgruppe ihre bisherige Arbeit bei einem Treffen eines erweiterten „Expertenkreises Straffälligenhilfe“ am 27.10.2016 präsentiert und die Vertreterinnen und Vertreter der Anlaufstellen um ihre Beteiligung bei der Lösung der diesem Kapitel zugrunde liegenden Aufgabenstellung gebeten. Zudem konnten die Vertreterinnen und Vertreter der Anlaufstellen die aus dortiger Sicht vorhandenen Erwartungen an die finanzielle Förderung und den dort vorhandenen Bedarf an finanzieller Förderung darlegen. Um den begonnenen Austausch in gewinnbringender Weise fortzuführen, haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des erweiterten Expertenkreises darauf geeinigt, ein weiteres Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Anlaufstellen für Straffällige sowie der Projektgruppe durchzuführen. Dieses Treffen hat am 20.12.2016 im Niedersächsischen Justizministerium stattgefunden. Bei diesem Treffen ist festgestellt worden, dass zur sachgerechten Lösungsfindung unter Beteiligung und im Interesse aller Beteiligten eine Auflösung des bisher abgesteckten Zeitrahmens zweckmäßig ist. Die gemeinsame Entwicklung einer Lösung der vorliegenden Problemstellung ist bis zum Abschluss der vorgegebenen Laufzeit des Projektes Resozialisierung nicht zu erreichen. Dem Projekt Resozialisierung lag die Erwägung zugrunde, dass zunächst die in Kapitel 2 dargestellte inhaltlich-fachliche Arbeit geleistet sein muss, die Grundlage für die finanzielle Förderung ist, bevor die

finanzielle Förderung selbst in den Blick genommen werden kann. Die gelungene Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen für Straffällige rechtfertigt es, die für die Ausgestaltung der finanziellen Förderung der Anlaufstellen für Straffällige erforderliche Zeit nicht an die Projektdauer zu koppeln.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Treffens am 20.12.2016 haben herausgearbeitet, dass sie das gemeinsame Ziel haben, dass die Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen dauerhaft und auskömmlich auf rechtlich und finanziell tragfähiger Grundlage arbeitet. Die Vertreter der Anlaufstellen und die Projektgruppe haben dahingehend Einigkeit erzielt, dass das Erreichen dieses gemeinsamen Zieles voraussetzt, dass ein weiterer und vertiefter Austausch zwischen den Beteiligten stattfindet. Dies gilt vor allem deshalb, weil sich bereits jetzt herausgestellt hat, dass es mehrere Ansätze gibt, dieses Ziel zu erreichen. Es gilt, diese sorgfältig zu erörtern, Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen und in einen Entscheidungsfindungsprozess einzutreten. Um den weiteren Austausch zu etablieren und weiter auszubauen halten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Besprechung die Bildung einer festen Arbeitsgruppe für geboten. Für diese wurde der Arbeitstitel „Arbeitsgruppe Straffälligenhilfe“ gewählt. Diese soll ihre Arbeit vor dem Hintergrund der folgenden Zielstellung aufnehmen:

*Die Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen arbeitet dauerhaft und auskömmlich auf rechtlich und finanziell tragfähiger Grundlage.*

Die Arbeitsgruppe soll aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V. (LAG FW) sowie Vertretern oder Vertreterinnen des Niedersächsischen Justizministeriums bestehen. Die LAG FW hat ihre Vertreterinnen und Vertreter bereits benannt. Weitere Fachleute aus den Bereichen Haushalt und Recht sollen jeweils bei Bedarf hinzugezogen werden. Das Justizministerium wird das erste konstituierende Treffen der Arbeitsgruppe organisieren, das am 28.03.2017 stattfinden soll.

Die einzurichtende Arbeitsgruppe soll vor dem Hintergrund des im Raum stehenden Handlungsbedarfs und der beschriebenen Zielsetzung tätig werden und die Arbeit zur Entwicklung möglicher Lösungen aufnehmen. Die Arbeitsgruppe wird auch die finanzielle Förderung der Wohnraum- und Beschäftigungsprojekte der ambulanten Straffälligenhilfe in ihre Überlegungen und Ausarbeitungen mit einbeziehen. Der Vorteil der Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der LAG FW ist, dass diese sowohl die Anlaufstellen für Straffällige als auch die Wohnraum- und Beschäftigungsprojekte vertreten können. Ziel der Bemühungen muss es aus Sicht der Projektgruppe sein, die Substanz der erfolgreichen Arbeit der Anlaufstellen und Wohnprojekte langfristig und rechtskonform festzuschreiben. Damit wird für das Land Niedersachsen dauerhaft und verlässlich ein wichtiges Angebot im Bereich Resozialisierung von Straffälligen abgesichert.

#### **5.5 Empfehlung der Projektgruppe:**

Die Projektgruppe empfiehlt, zur Entwicklung einer tragfähigen Lösung für die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen eine Arbeitsgruppe einzurichten. Ziel von ihrer Arbeit sollte sein, dass die Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen dauerhaft und auskömmlich auf rechtlich und finanziell tragfähiger Grundlage arbeitet. Die Arbeitsgruppe sollte aus Vertreterinnen und Vertretern der Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und des Justizministeriums bestehen.



Projektauftrag				
Projekttitle: Resozialisierung		Auftraggeberin: Frau Staatssekretärin Otte		
Projekt-Nr.:		Projektleitung: Frau Hamann/Frau Mehrens		
Erstellt am:		Version:		
Projektklassifizierung:	X	A-Projekt	B-Projekt	C-Projekt

## 1. Projektbeschreibung

Sowohl der Justizvollzug als auch der gesamte Bereich ambulanter sozialer Dienste zielen darauf ab, straffällig gewordene Menschen erfolgreich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und diese dabei zu unterstützen, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen und somit auch weitere Opfer von Straftaten zu vermeiden.

Mit der AV „Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, den Staatsanwaltschaften und den freien Trägern der Straffälligenhilfe“ (AV Übergangsmanagement) - AV d. MJ v. 12.7.2011 (4260 – 403.116) - wurden bereits Grundsätze für die Zusammenarbeit insbesondere an den Schnittstellen der Inhaftierung und der Entlassung formuliert.

Auch wurden in den letzten Jahren die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Resozialisierungsarbeit deutlich verbessert:

- Im Justizvollzug wurde eine strategische Steuerung des Übergangsmanagements durch neue Kennzahlen zu Beschäftigung, Unterkunft und Ausweisdokumenten im Zusammenhang mit der Entlassung implementiert.
- In den Justizvollzugseinrichtungen wurden zur Förderung einer „durchgängigen Betreuung“ gemäß § 68 Abs. 4 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) Entlassungskoordinatorinnen und -koordinatoren bestellt und feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im AJSD benannt. Ihre Aufgaben liegen vor allem in der Sicherstellung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Übergangsmanagements.
- Zwischen diesen Akteuren wurden regionale Netzwerke gebildet und Kooperationsvereinbarungen geschlossen.
- Durch die von Abt. III und IV durchgeführte Bestandsaufnahme der Handlungsfelder im Übergangsmanagement und regelmäßige Überprüfungen wurden Bedarfe herausgearbeitet, priorisiert und gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Justizvollzuges, des AJSD und der freien Straffälligenhilfe konkretisiert.



- Regelmäßig stattfindende Praxisworkshops zum Übergangsmanagement zwischen Mitgliedern der Justizvollzugseinrichtungen, des AJSD und der freien Straffälligenhilfe dienen dem weiteren Austausch über die vereinbarten Kooperationen.

Im Projekt soll an das bereits Erreichte angeknüpft werden, ermittelte Bedarfe überprüft und ggf. intensiv weiterverfolgt sowie neue Erfordernisse und Lösungen erarbeitet werden.

## **2. Projektanlass / Projektbegründung**

### **2.1. Welche Ereignisse / Veränderungen haben zu diesem Projekt geführt?**

- Umsetzung der Koalitionsvereinbarung 2013-2018, S. 77-78 „Nachhaltige Sicherheit durch Resozialisierung“
- Entschließungsantrag der Regierungsfractionen „Wirksame Resozialisierung von Inhaftierten ermöglichen!“ - Drs. 17/3554

### **2.2. Was passiert oder wird versäumt, wenn das Projekt nicht durchgeführt wird?**

- Bewährte ambulante Maßnahmen stehen nicht allen Klientinnen und Klienten gleichermaßen zur Verfügung.
- Reibungs- und Informationsverluste an den Schnittstellen erschweren die erfolgreiche Eingliederung straffällig gewordener Menschen.
- Im Justizvollzug erfolgreich begonnene Resozialisierungsansätze laufen Gefahr, an Nachhaltigkeit zu verlieren, wenn ein nahtloses Übergangsmanagement fehlt.

## **3. Projektziele**

- Für die Schnittstellen im Übergang von der Haft in die Freiheit werden fachliche Mindeststandards für die Zusammenarbeit der Akteure, insbesondere im Hinblick auf den wechselseitigen und rechtzeitigen Informationsfluss formuliert.
- Mit dem Ziel einer gesicherten therapeutischen Versorgung sollen Vorschläge zum Ausbau bereits umgesetzter Maßnahmen sowie der Entwicklung alternativer Modelle erarbeitet werden.
- Das Verständnis für den gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag und die Zusammenarbeit der Akteure soll durch konkrete Maßnahmen gefördert werden.
- Es sollen tragfähige Lösungen für die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffälligenhilfe in Niedersachsen entwickelt werden.

## **4. Schnittstellen zu anderen Projekten und Arbeitsgruppen**

- Arbeitsgruppe „Novelle NJVollzG“
- Projekt „Opferorientierung im Justizvollzug“
- Arbeitsgruppe „Kooperationsvereinbarung MJ-MS zur Betreuung durch die Forensischen Institutsambulanzen“
- Länder-Arbeitsgruppe „Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“
- Evaluation des Übergangsmanagements in Niedersachsen (Folgestudie)



- Projekt „Verbesserung der Versorgung von psychisch erkrankten Inhaftierten im niedersächsischen Justizvollzug“

## **5. Rahmenbedingungen für die Projektarbeit**

### **5.1. Welche organisatorischen / strukturellen Rahmenbedingungen gelten für die Projektarbeit?**

- Auftraggeberin: Frau Staatssekretärin Otte
- Lenkungsausschuss: Frau AL'in III Jesse, Herr AL IV Dr. Hackner,  
Frau sv. RL'in 303 Elgeti-Starke, Herr Leiter AJSD Dr. Freels
- Projektleitung: Frau Leiterin der JVA Uelzen Hamann/  
Frau RL'in 403 Mehrens
- Projektteam: Frau Arnold, Herr Wolf, Herr Welling, Frau Harms
- Fachberatung: Herr Dr. Suhling (Kriminologischer Dienst)

### **5.2. Welche Ressourcen werden für die Projektarbeit zur Verfügung gestellt?**

Das Projekt ist im Justizministerium angesiedelt. Die Projektgruppensitzungen können im Justizministerium stattfinden, ebenso aber auch an anderen Orten.

Die Dienststellen ermöglichen den Projektgruppenmitgliedern die Mitarbeit. Eine Freistellung erfolgt nicht.

Die Projektleitung ist ermächtigt, Arbeitsaufträge im Justizministerium sowie im Geschäftsbereich zu erteilen und Teilprojekte / Unterarbeitsgruppen einzurichten und zu beauftragen.

Alle anfallenden Reisekosten zu den Projektgruppensitzungen werden von den jeweiligen Dienststellen erstattet. Im Falle mehrtägiger Reisen der Projektgruppe ist eine vorherige Prüfung der Kostenübernahme im Einzelfall erforderlich.

### **5.3. Welche Stellen sind ggf. zu beteiligen?**

Anlaufstellen für Straffällige  
Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Forensische Institutsambulanzen des Maßregelvollzuges  
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen  
Nds. Ministerium für Finanzen

## **6. Welche Risiken sind im Projektverlauf z. Zt. absehbar?**

Es ist noch nicht abzusehen, ob die Projektgruppe die Projektziele im zeitlich vorgesehenen Rahmen abschließend bearbeiten kann und ob alle erforderlichen Abstimmungsprozesse innerhalb der dafür vorgesehenen Zeitrahmen abgeschlossen werden können.



## 7. Projektplanung

### 7.1. Projektdauer

<b>Projektstart</b>	01.01.2016
<b>Projektende</b>	28.02.2017

### 7.2. Wichtige Meilensteine

Nr.	Meilensteine	Termine
1	Projektarbeitsgruppentreffen zur Verabredung der Vorgehensweise und zeitlichen Abfolge	30.01.2016
2	Mündliche Unterrichtung der Auftraggeberin	regelmäßig
3	<p>Für die Schnittstellen im Übergang von der Haft in die Freiheit werden fachliche Mindeststandards für die Zusammenarbeit der Akteure, insbesondere im Hinblick auf den wechselseitigen und rechtzeitigen Informationsfluss formuliert.</p> <p>a) Die Zusammenarbeit Justizvollzug - AJSD wird durch die Projektgruppe betrachtet, dabei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Schnittstelle der Zusammenarbeit bei der Aufnahme der Gefangenen in Haft</li><li>- die Schnittstelle der Zusammenarbeit in der Entlassungsvorbereitung</li></ul> <p>b) Die Zusammenarbeit Justizvollzug - Anlaufstellen für Straffälligenhilfe wird durch die Projektgruppe betrachtet, dabei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Schnittstelle der Zusammenarbeit in der Entlassungsvorbereitung von Klientinnen und Klienten, die <u>nicht</u> unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehen werden</li></ul> <p>c) Die Zusammenarbeit Justizvollzug - AJSD - Anlaufstellen für Straffälligenhilfe wird durch die Projektgruppe betrachtet, dabei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Schnittstelle der Zusammenarbeit in der Entlassungsvorbereitung von Klientinnen und Klienten, die unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehen werden</li></ul>	*
4	Das Verständnis für den gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag und die Zusammenarbeit der Akteure soll durch konkrete Maßnahmen gefördert werden.	*



	<p>a) Die Projektgruppe entwickelt konkrete Vorschläge, etwa von gegenseitigen Hospitationen und gemeinsamen Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzuges und des AJSD.</p> <p>b) Die Projektgruppe entwickelt konkrete Vorschläge, etwa von gegenseitigen Hospitationen und Gelegenheiten des fachlichen Austauschs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Akteure, auch unter Einbeziehung der Angebote der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen.</p>	
<b>5</b>	<p>Mit dem Ziel einer gesicherten therapeutischen Versorgung sollen Vorschläge zum Ausbau bereits umgesetzter Maßnahmen sowie der Entwicklung alternativer Modelle erarbeitet werden.</p> <p>Die Projektgruppe führt eine Bestandsaufnahme über das vorhandene therapeutische Angebot für Haftentlassene in Niedersachsen durch und beschreibt etwaige Versorgungslücken. Sie formuliert ihre Erkenntnisse und mögliche Ansätze für weitere Strategien.</p>	*
<b>6</b>	<p>Es sollen tragfähige Lösungen für die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffälligenhilfe in Niedersachsen entwickelt werden.</p> <p>Dabei sollen ggf. die Ergebnisse aus Ziffer 1 einbezogen und Empfehlungen ausgesprochen werden.</p>	*
<b>7</b>	Abgabe des Projektabschlussberichtes	28.02.2017

\*ein detaillierter Zeitplan wird im Januar 2016 durch die Projektgruppe erstellt.

---

**Auftraggeber/in**

---

**Projektleitung**

## Anlage 2 Anschreiben mit Schweigepflichtentbindung

Vorschlag für ein einheitliches Anschreiben samt Schweigepflichtentbindung:

Justizvollzugsanstalt ..... , den DATUM

Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Bezirk:

Justizsozialarbeiter/in:

Gefangene/r:

Geburtsdatum:

Inhaftiert seit:

Sehr geehrte/r.....,

für die anstehende Vollzugsplanung benötigt der Justizvollzug Informationen über den Bewährungsverlauf.

Wir bitten Sie um Unterstützung, da uns Ihre Einschätzungen und Gewichtungen der in der Schweigepflichtentbindung aufgeführten Fragen auch in der vollzuglichen

Planung sehr wichtig sind. Mit diesen Angaben können wir die Qualität der ersten Vollzugsplanung deutlich verbessern.

Die Schweigepflichtentbindung des Klienten/der Klientin gegenüber dem AJSD ist als Anlage beigefügt.

Wir bedanken uns für die Unterstützung durch eine sehr zeitnahe Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name der/des Bediensteten

Vfg.:

1. Ausfertigen und sofortiges Absenden mit Anlage
2. WV mit Antwortschreiben des AJSD (spätestens drei Wochen nach Abgang )

Namenszeichen

## Schweigepflichtentbindung

Für die benötigten personenbezogenen Daten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, der Vollzugsplanung, sowie der Entlassungsvorbereitung im Vollzug der Freiheitsstrafe, oder der Jugendstrafe, entbinde ich die/den für mich zuletzt zuständige/n Justizsozialarbeiter/in....., bzw. deren/dessen Vertreter/in im Amt.....gegenüber der/dem mit der Erhebung befassten Bediensteten,.....der Justizvollzugsanstalt..... von der Schweigepflicht.

Die Entbindung bezieht sich auf die Übermittlung von erhobenen Daten und Einschätzungen aus den nachfolgend aufgeführten Bereichen des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsens:

Welche Ursachen liegen nach Einschätzung des AJSD dem Widerruf / der Straffälligkeit zu Grunde?

Erfüllung von Auflagen und Weisungen

Familiäre Situation und soziales Umfeld - ggf. Kontaktpersonen

Werden diese Kontakte/Bindungen als stabil eingeschätzt?

Wohnsituation und ggf. Erhalt der Wohnung

Bildungsverlauf und berufliche Situation

Suchtproblematik

Schulden und Finanzen

Psychische Erkrankungen bzw. sonstige psychische Auffälligkeiten

Physische Erkrankungen und Behinderung

Gesetzliche Betreuung und/oder weitere Betreuungsbegleitungen, Netzwerkpartner  
(z. B. Anlaufstellen für Straffällige)

Bewährungsverlauf - Motivation, Verlässlichkeit, Absprachefähigkeit und  
Mitarbeitsbereitschaft

Welche Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung erscheinen schon heute aus Sicht  
des AJSD zielführend und erfolgsversprechend?

Gibt es aus Sicht des AJSD weitere Anregungen/Informationen für die  
Vollzugsplanung?

Wird ein persönlicher Kontakt über den Bericht hinaus durch den AJSD gewünscht  
(Teilnahme Vollzugsplanung, Übergabegespräch pp.)?

Werden Informationen über weitere Vollzugsplanungen gewünscht?

Die weitere Bearbeitung der Daten durch die JVA richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben des NJVollzG.

Mit ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort/Datum

Unterschrift der/des Gefangenen

### **Anlage 3: Standards der Anlaufstellen mit Präambel**

Anlaufstellen für Straffällige: Chancen in Freiheit

#### Präambel

Die Anlaufstellen der freien Wohlfahrtspflege sind fester Bestandteil der Straffälligenhilfe in Niedersachsen. Sie sind zuverlässige Partner im Prozess des vernetzten Übergangsmanagements.

Die Mitarbeitenden der Anlaufstellen beraten und betreuen Inhaftierte, Haftentlassene, Straffällige ohne Hafterfahrung und von Delinquenz Bedrohte sowie deren Angehörige.

Die Hilfe der Anlaufstellen orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

Die Kontakte sind freiwillig.

Alle Inhalte werden vertraulich behandelt.

Die Hilfe setzt so früh wie möglich ein und wird solange wie nötig angeboten.

Sie wird durchgängig von denselben Personen bzw. Trägern geleistet.

Das soziale Umfeld der Klientel wird in den Hilfeprozess einbezogen.

Die Anlaufstellen wirken (erneuter) Straffälligkeit entgegen und tragen zur Haftvermeidung bei. Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit wollen die Anlaufstellen gleichzeitig eine Stigmatisierung vermeiden und Vorurteile abbauen.

Die verbindlich formulierten Standards und Rahmenbedingungen ermöglichen einheitliche und transparente Verfahren. Sie bilden die gemeinsame Grundlage für die Kooperation der beteiligten Partner.

Über die formulierten Standards hinaus halten Anlaufstellen regional individuelle Angebote und Projekte vor: u. a. Beschäftigungsprojekte, Gewaltprävention, Ehren-

amt, Treuhänderische Geldverwaltung, Freizeitpädagogische Angebote, offene Teestubenarbeit, gemeinnützige Arbeit.

---

Standardübersicht:

1. Jede Anlaufstelle besucht jede für sie vorgesehene JVA planbar und regelmäßig.

Konkrete Umsetzung: Die Anlaufstelle besucht die Justizvollzugsanstalten, für die sie gemäß Einteilung (AV) zuständig ist, mindestens 1 x im Quartal und zusätzlich bei Bedarf. Sie bietet Einzelgespräche für Inhaftierte an. Ziel der Gespräche ist die Unterstützung während der Haft und bei der Entlassungsvorbereitung. Hierzu sucht sie die Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt und ggfls. des AJSD.

2. Die Anlaufstellen sind für ihre Klientel Hilfeinrichtungen beim Umgang mit Behörden, namentlich zur Existenzsicherung.

Konkrete Umsetzung: Die Anlaufstellen unterstützen bei der materiellen Absicherung. Insbesondere wird Orientierungsberatung im Bereich der Sozialgesetzbücher angeboten.

Die Anlaufstellen bieten ihrer Klientel Unterstützung beim Umgang mit Behörden und informieren über die Möglichkeiten der Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz.

3. Die Anlaufstellen bieten für ihre Klientel strukturierte einzelfallbezogene Hilfen bei der Wohnungssuche an.

Konkrete Umsetzung: Die Anlaufstellen bieten Hilfe und Beratung bei der Wohnungssuche und tragen zur Haftvermeidung bei.

Die Anlaufstellen bieten mehrheitlich Wohnraum in sozialarbeiterisch begleitetem Wohnen zur Aufnahme nach der Haftentlassung bzw. während der Haft für die Abwicklung von Hafturlauben, insbesondere in der Entlassungsvorbereitung und zur Vermeidung von U Haft.

4. Die Anlaufstellen bieten ihrer Klientel konkrete Hilfe bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Konkrete Umsetzung: Die Anlaufstellen arbeiten mit der Bundesagentur für Arbeit und mit den örtlichen Jobcentern zusammen. Gemeinsam leisten sie in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren Unterstützung im gesamten Beratungsverlauf.

5. Die Anlaufstellen stellen unmittelbar oder mittelbar sozialarbeiterisch begleitete Schuldnerberatung für ihre Klientel sicher.

Konkrete Umsetzung: Die Anlaufstellen bieten Einzelfallhilfe bei der Regulierung von Schulden an. Ersatzweise vermitteln sie Inhaftierte und Haftentlassene zeitnah an Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, mit denen sie vernetzt kooperieren.

6. Die Anlaufstellen begleiten ihre Klientel bei Suchtgefährdungen und der Gesundheitsfürsorge.

Konkrete Umsetzung: Die Anlaufstellen bieten Beratung und Begleitung bei Suchtproblemen und bei der Gesundheitsfürsorge. Sie unterstützen bei der Vermittlung an Facheinrichtungen.

7. Die Anlaufstellen bieten Hilfe und Unterstützung für Angehörige ihrer Klientel.

Konkrete Umsetzung: Die Anlaufstellen bieten den Angehörigen der Klientel Beratung und Begleitung an und vermitteln im Einzelfall an Kooperationspartner (z. B. Ehe- und Partnerschaftsberatung, Erziehungshilfen).

8. Die Anlaufstellen stellen die Umsetzung des Programms „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ sicher.

Konkrete Umsetzung: Die Anlaufstellen kooperieren im Rahmen des Programms mit den Staatsanwaltschaften. Sie bieten damit einen bedeutenden Beitrag zur Haftvermeidung und einen wichtigen Anteil zur Vermeidung von Haftfolgen, wie z.B. Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust.

9. Die Anlaufstellen sind in den Justizvollzugsanstalten regelmäßig zum Thema Entlassungsvorbereitung präsent.

## Anlage 4 Dokumentationsliste Anlaufstellen

<b>Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrt in Niedersachsen                      Anlaufstellen und Wohnprojekte</b>		
<b>Dokumentation 01.01.2016 - 31.12.2016</b>		
<b>- Landesstatistik -</b>		
<b>Anlaufstellen</b>		
<b>Anzahl aller Klientinnen und Klienten (inkl. Wohngruppen und GV)</b>		<b>0</b>
<b>davon:</b>		
Betroffene	####	0
Angehörige / nahestehende Personen	####	0
Andere	####	0
<b>Geschlecht</b>		
Weiblich	####	0
Männlich	####	0
Andere	####	0
<b>Alter</b>		
< 25 Jahre	####	0
> 25 Jahre	####	0
keine Angabe	####	0
<b>Kontakte</b>		
Einmalig	####	0
bis 3 Monate	####	0
Langfristig	####	0
<b>Anzahl aller Gesprächskontakte</b>		<b>0</b>
<b>davon: Anzahl der Gesprächskontakte in der JVA</b>		<b>0</b>
<b>Anzahl der Besuche in der JVA</b>		<b>0</b>
<b>Angeschlossene Wohngruppen</b>		
<b>Anzahl der Wohngruppenplätze</b>		<b>0</b>
<b>Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner</b>		<b>0</b>
<b>Geschlecht</b>		
Weiblich	####	0
Männlich	####	0

Andere	####	0	
<b>Alter</b>			
< 25 Jahre	####	0	
> 25 Jahre	####	0	
keine Angabe	####	0	
<b>Durchschnittliche Belegung</b>			<b>0</b>
<b>Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen für uneinbringliche Geldstrafen</b>			
<b>Anzahl der Fälle</b>		#DIV/0!	<b>0</b>
<i>davon:</i>			
<b>Erfolg</b> (Zahlungen wurden abschließend geleistet)		#DIV/0!	0
<b>Teilerfolg</b> (Zahlungen laufen noch)		#DIV/0!	0
<b>Kein Erfolg</b> (Zahlungen wurden nicht aufgenommen)		#DIV/0!	0
<b>Von den Anlaufstellen an die Staatsanwaltschaften überwiesene Summe der ("uneinbringlichen") Geldstrafen</b>			<b>0</b> €
<b>Mit Hilfe der Anlaufstellen nicht vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafe</b> (Das entspricht 0,0 Hafttagen)			<b>0</b>
<b>Selbstzahler</b>			<b>0</b>
<b>Umwandlung in gemeinnützige Arbeit</b>			<b>0</b>
<b>Wohnprojekte mit eigener Förderung</b>			
<b>Anzahl der Wohngruppenplätze</b>			<b>0</b>
<b>Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner</b>			<b>0</b>
<b>Geschlecht</b>			
Weiblich	####	0	
Männlich	####	0	
keine Angabe	####	0	
<b>Alter</b>			
< 25 Jahre	####	0	
> 25 Jahre	####	0	
keine Angabe	####	0	
<b>Durchschnittliche Belegung</b>			<b>0</b>
<b>Standards der Anlaufstellen</b>			
<b>Hilfestellung im Umgang mit Behörden einschließlich Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz (pro Klientin / Klient einmal zählen!)</b>			
<b>Hilfestellung bei der Wohnraumsuche (unabhängig von der Aufnahme in einer Wohngruppe) (pro Klientin / Klient einmal zählen!)</b>			
<b>Hilfestellung bei der Integration in den Arbeitsmarkt (pro Klientin / Klient einmal zählen!)</b>			

<b>Vermittlung oder Begleitung bei Verschuldung (pro Klientin / Klient einmal zählen!)</b>	
<b>Beratung bei einer Suchtproblematik (pro Klientin / Klient einmal zählen!)</b>	
<b>Teilnahme z. B. an Entlassungsmessen, Gruppeninformationsveranstaltungen pp. innerhalb einer Justizvollzugsanstalt</b>	

## Anlage 5 Musterprozess

	Was ist zu tun?	Wer?
Haftantritt	<p>Die JVA richtet unverzüglich nach Inhaftierung ein Berichtersuchen an den AJSD mit Übersendung der Schweigepflichtentbindung (Vordruck Anschreiben + Schweigepflichtentbindung) und dem aktuellen Vollstreckungsblatt, wenn der Klient oder die Klientin vorher dem AJSD unterstellt war oder ist.</p> <p>Der AJSD berichtet innerhalb von 2 Wochen schriftlich.</p>	<p>JVA</p> <p>AJSD</p>
Vorbereitung Behandlungsuntersuchung / Vollzugsplanung (bei Haftdauer bis zu einem Jahr)/Vollzugsplan (bei Haftdauer ab einem Jahr)	<p>Die Informationen aus dem AJSD-Bericht fließen in die Behandlungsuntersuchung / Vollzugsplanung/den Vollzugsplan ein.</p> <p>Es werden u. a. der Bildungs- und Behandlungsbedarf erkannt und die Angebote für die Klientin oder den Klienten, namentlich zur Entlassungsvorbereitung, dokumentiert.</p>	<p>JVA</p> <p>JVA</p>
Bildungs- und Behandlungsangebote während der Haft	<p>Der Klientin oder dem Klienten werden regelmäßig Bildungs- und Behandlungsangebote über die gesamte Haftzeit unterbreitet. Die Klientin oder der Klient wird motiviert, die Maßnahmen wahrzunehmen.</p>	<p>JVA</p>

<p>Entlassungsvorbereitung</p>	<p>Die Unterstützung zur Entlassungsvorbereitung wird angeboten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnungssuche</li> <li>• Arbeit</li> <li>• Therapievorbereitung</li> <li>• Schuldenklärung</li> <li>• Papieren (Ausweisdokumente, Identifikationsnummer, Sozialversicherungsausweis).</li> </ul> <p>Stellungnahmen gem. § 57 StGB, 68 StGB pp. bei Klientinnen oder Klienten, bei denen eine vorzeitige Entlassung oder Führungsaufsicht zu prüfen ist, ist immer auch an den AJSD zu versenden.</p> <p>Im Falle einer positiven Stellungnahme der JVA und frühestens 6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin nehmen die zuständigen Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter des AJSD unverzüglich Kontakt mit der Justizvollzugsanstalt und der Klientin oder dem Klienten auf.</p>	<p>JVA, Anlaufstellen und weitere Partner</p> <p>JVA</p> <p>JVA, AJSD und Anlaufstellen</p>
--------------------------------	---	---

	<u>Vor</u> der Entlassung findet ein persönliches Gespräch zwischen AJSD und Klientin/Klient statt.	AJSD
Tag der Entlassung	Entlassungsmitteilung an AJSD  Dokumentation in der GPA	JVA
Nach der Entlassung aus der Haft	Die Zuständigkeit zwischen dem AJSD und den Anlaufstellen nach der Entlassung wird wie folgt geregelt:  Federführend bei der Einzelfallbearbeitung im Übergangsmanagement ist der Kooperationspartner, in dessen Zuständigkeit sich die oder der Straffällige aktuell befindet. Ist eine Justizsozialarbeiterin/ein Justizsozialarbeiter beigeordnet oder besteht Führungsaufsicht nach der Haft, ist der AJSD federführend. Wurde niemand beigeordnet oder besteht keine Führungsaufsicht, ist die Anlaufstelle für Straffällige zuständig.	AJSD/Anlaufstellen
Nach der Entlassung bei der Klientin oder dem Klienten, die keiner Begleitung durch den AJSD unterstellt sind	Die Anlaufstellen übernehmen die Klientin oder den Klienten und nehmen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bedarf Kontakt mit den Justizvollzugsanstalten auf. In den Rahmenbedingungen der Anlaufstellen bieten sie der Klientin oder dem Klienten konkrete Hilfe bei:	Anlaufstellen

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Dem Umgang mit Behörden und der Existenzsicherung</li><li>- Wohnungssuche</li><li>- Im Rahmen der Möglichkeiten Aufnahme in der Wohngruppe</li><li>- Integration in den Arbeitsmarkt</li><li>- Schuldnerberatung</li><li>- Suchthilfe</li><li>- Angehörigenarbeit</li></ul>	
--	---	--

## **Anlage 6 Vorschlag für ein gemeinsames Hospitations- und Fortbildungskonzept für den AJSD und den Justizvollzug**

### **I. Zielsetzung**

Eine der zentralen Aufgaben des Strafvollzugs ist es, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Möglichkeiten zur individuellen Resozialisierung aus dem Justizvollzug heraus sind auch bei optimaler Behandlungs- und Vollzugsgestaltung begrenzt, nicht zuletzt, weil die Zuständigkeit in der Regel mit der Entlassung endet.

An der Schnittstelle zwischen Strafvollzug und dem Leben in Freiheit benötigen aus der Haft entlassene Menschen besondere Unterstützung, um sich sozial und beruflich integrieren zu können. Für einen solchen nahtlosen Übergang von der Haft in die Freiheit ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugseinrichtungen und dem Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) zwingend erforderlich.

Durch dieses Konzept soll das gemeinsame Verständnis für diese Aufgabe gefördert und beide Bereiche sollen inhaltlich und strukturell noch stärker vernetzt werden.

Seit einigen Jahren besteht bereits ein Hospitationsprogramm für die Mitarbeitenden des AJSD und des niedersächsischen Justizvollzugs. Es sieht wechselseitige Hospitationen auf freiwilliger Grundlage vor. Daneben sind aber für eine übergreifende und strukturierte Zusammenarbeit auch Personalentwicklungsinstrumente wie gemeinsame Fortbildungen und Projekte sowie regelmäßige Besprechungen sinnvoll und angezeigt.

### **II. Zielgruppen**

Die Teilnahme an den Maßnahmen dieses Konzepts ist auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AJSD, die unmittelbar oder mittelbar für die Betreuung von entlassenen Gefangenen oder Sicherungsverwahrten zuständig sind, und auf die

Bediensteten des Justizvollzuges, die mit Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten arbeiten, ausgerichtet.

Es richtet sich an folgende Zielgruppen innerhalb der Organisationen:

1. Bezirksleitungen des AJSD und Vollzugsabteilungsleitungen der Strafhaft
  - a. neu eingestellte Bedienstete
  - b. Bedienstete mit Berufserfahrung
2. Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter im AJSD und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes sowie Entlassungskordinatorinnen und Entlassungskordinatoren im Justizvollzug
  - a. neu eingestellte Bedienstete
  - b. Bedienstete mit Berufserfahrung
3. Weitere Bedienstete des Justizvollzuges und des AJSD, sofern der Bedarf im Einzelfall besteht

### III. Maßnahmen

Maßnahme	Ziele	Zielgruppe
Auftaktworkshop zur Vorstellung des gemeinsamen Hospitations- und Fortbildungskonzepts AJSD/Justizvollzug	Das gemeinsame Konzept ist im AJSD und in den Justizvollzugseinrichtungen bekannt.	Für die Personalentwicklung zuständige Bedienstete beider Bereiche

Maßnahme	Ziele	Zielgruppe
Gegenseitige Hospitationen	<p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen den Aufbau der jeweils anderen Organisation, ihre jeweiligen Ansprechpersonen und die jeweiligen Arbeitsinhalte und -abläufe.</p> <p>Es gibt ein gemeinsames Aufgaben- und Rollenverständnis.</p>	<p>1a (verbindlich im ersten Jahr der Tätigkeit).<sup>50</sup></p> <p>1b (individuelle Entscheidung)</p> <p>2a (verbindlich im ersten Jahr der Tätigkeit)</p> <p>2b (individuelle Entscheidung)</p> <p>3 (nach Bedarf und individuellen Personalentwicklungsplänen)</p>
Teilnahme an ausgewählten Fortbildungsveranstaltungen der anderen Organisation	<p>Die aktuellen Fortbildungsprogramme werden untereinander veröffentlicht.</p> <p>Teilnehmerplätze werden gegenseitig zur Verfügung gestellt, eine Regelung zur Übernahme bzw. zum Ausgleich der Kosten ist vorhanden.</p> <p>Fortbildungsveranstaltungen zu übergreifenden Themen (z.B. psychiatrisch auffällige Straffällige, Sucht, Migration)</p>	1a, 1b, 2a, 2b, 3

<sup>50</sup> Bei angehenden Diplomverwaltungswirinnen und -wirten im Justizvollzugsdienst sollte die Hospitation bereits am Ende des Studiums durchgeführt werden.

Maßnahme	Ziele	Zielgruppe
	etc.) werden gemeinsam entwickelt.	
Gemeinsame Fortbildungen zu Arbeitsgrundlagen (z.B. AV Übergangsmangement) und aktuellen Themen des Übergangsmagements, speziell bei veränderten rechtlichen Grundlagen	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein aktuelles gemeinsames Fachwissen.  Die gemeinsamen Fortbildungen sind Bestandteil der Aus- und Fortbildungsprogramme des AJSD und des Justizvollzugs.	1a, 1b, 2a, 2b, 3
Gemeinsame Besprechungen und Projekte zu Themen des Übergangsmagements (z.B. Behandlungsmaßnahmen, Vollzugsplanung oder Weiterentwicklung von Standards)	Es sind Kooperationsstrukturen eingerichtet, die es ermöglichen, für aktuelle Herausforderungen und Perspektiven des Übergangsmagements zeitnah und übergreifend Lösungen zu entwickeln.	Anstaltsleitungen, 1b, 2b, 3,

#### **IV. Organisation und Umsetzung**

Die Konkretisierung und Umsetzung des gemeinsamen Konzepts wird durch das Niedersächsische Justizministerium (Referate 301 und 106) unter Einbeziehung der leitenden Abteilung des AJSD bei dem OLG Oldenburg und der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen organisiert.

Für das Jahr 2017 soll es zunächst einen Auftaktworkshop geben, auf dem die einzelnen Maßnahmen der Leitungsebene vorgestellt werden.

Die Fortbildungen des Justizvollzuges werden durch das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, die Fortbildungen des AJSD durch die leitende Abteilung des AJSD organisiert. Die Übernahme der Kosten und deren Verteilung sind vorab untereinander festzulegen.

Ab 2017 können Bedienstete des AJSD bereits an den Fortbildungen des Justizvollzugs *„Das bringt mir doch nichts....! Umgang mit Widerständen in Veränderungsprozessen“* und *„Den Übergang erfolgreich gestalten“* teilnehmen. Für Bedienstete des Justizvollzuges wird die Teilnahme an der Fortbildung des AJSD *„Nichtwollen oder Nichtkönnen? Möglichkeiten und Grenzen für Führungskräfte im Umgang mit schwierigen oder psychisch kranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“* angeboten.

### Anlage 7 Behandlungsorte und zuständige AJSD Büros

<b>Behandlungsort</b>	<b>Anzahl der lfd. Behandlungen</b>	<b>Zuweisung durch Bezirk/Büro</b>	<b>Zuweisung durch andere Bezirke</b>
Aurich	1	Aurich: Norden (1)	
Norden	11	Aurich: Aurich (3), Emden (1), Norden (5)	Oldenburg: Wilhelmshaven (2)
Oldenburg	7	Oldenburg: Oldenburg (5), Cloppenburg (1)	Aurich: Leer (1)
Rastede	1	Oldenburg: Oldenburg (1)	
Wilhelmshaven	2	Oldenburg: Wilhelmshaven (1), Oldenburg (1)	
Esterwegen	6	Osnabrück: Papenburg (4), Meppen (1)	Aurich: Leer (1)
Lingen	9	Osnabrück: Lingen (3), Nordhorn (3), Papenburg (2), Meppen (1)	
Rheine	1		Osnabrück: Osnabrück (1)
Bremen	2		Verden: Walsrode (1) Stade: Cuxhaven (1)
Hamburg	1		Lüneburg: Lüneburg (1)
Lüneburg	9	Lüneburg: Lüneburg (5), Uelzen (1)	Stade: Stade (1), Buxtehude (1) Verden: Walsrode (1)
Boizenburg	1	Lüneburg: Lüneburg (1)	

Osterholz-Scharmbeck	9	Verden: Verden (1), Osterholz-Scharmbeck (2)	Oldenburg: Delmenhorst (1), Brake (1), Oldenburg (1) Stade: Cuxhaven (3)
Hannover	20	Hannover: Hannover (17),	Lüneburg: Soltau (1), Celle (1), Hildesheim: Gifhorn (1)
Hamel	3	Hannover: Hameln (3)	
Wunstor	4	Hannover: Hannover (3)	Lüneburg: Celle (1)
Königslutter	1	Braunschweig: Wolfsburg (1)	
Braunschweig	5	Braunschweig: Braunschweig (4)	Hildesheim: Lehrte (1)
Wolfsburg	3	Braunschweig: Wolfsburg (2), Helmstedt (1)	
Göttingen	1	Göttingen: Northeim (1)	
	97	75	22

**Anlage 8 Übersicht über die mit Landesmitteln geförderten Projekte****"Anlaufstellen für Straffällige" im Haushaltsjahr 2016**

Lfd Nr.	Zuwendungsempfänger	Höhe der beantragten Zuwendung / Erstantrag a)	Vorjahr (gewährte Zuwendung) b)	Gewährte Zuwendung (HHJ 2016) c)	Angeschlossene Wohngruppe (außerhalb der gesonderten Förderung) d)
1	Diak. Werk der Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich	64.300,00 €	80.833,33 €	80.833,33 €	
2	Cura Braunschweig e.V.	113.000,00 €	126.000,00 €	126.000,00 €	
3	Projekt Brückenbau Celle e.V.	54.640,00 €	92.973,33 €	92.973,33 €	
4	Diak. Werk der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst/OL-Land	126.650,00 €	136.650,00 €	136.650,00 €	Ja, 13 Plätze
5	Kontakt in Krise e.V. Göttingen	120.800,00 €	137.333,33 €	137.333,33 €	Ja, 4 Plätze
6	RESOHELP Hameln	98.000,00 €	104.000,00 €	104.000,00 €	
7	Diak. Werk Stadtverband Hannover e.V.	158.832,00 €	175.365,33 €	175.365,33 €	

8	Straffälligenhilfe Hildesheim e.V.	69.500,00 €	79.500,00 €	79.500,00 €	Ja, 5 Plätze
9	SKM Lingen e.V.	101.371,00 €	117.904,33 €	117.904,33 €	
10	Lüneburger Straffälligen und Bewährungshilfe e.V.	116.860,00 €	126.860,00 €	126.860,00 €	
11	Diak. Werk der Ev.luth. Kirche in Oldenburg e.V.	67.430,00 €	77.430,00 €	77.430,00 €	JA, 4 Plätze
12	Diakonisches Werk Osnabrück	64.681,00 €	81.216,00 €	81.216,00 €	
13	Diakonieverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Buxtehude und Stade	41.837,00 €	51.837,00 €	51.837,00 €	
14	Diak. Werk des Ev.- luth Kirchenkreises Friesland- Wilhelmshaven	100.411,00 €	110.411,00 €	110.411,00 €	JA, 5 Plätze
Gesamtsummen		1.298.312,00 €	1.498.313,65 €	1.498.313,65 €	

**Anlage 9 Übersicht über die mit Landesmitteln geförderten Projekte "Aufbau von Beschäftigungs- und Wohnraumprojekten"**  
**im Haushaltsjahr 2016**

Lfd Nr.	Zuwendungsempfänger	Höhe der beantragten Zuwendung / Erstantrag  a)	Vorjahr (gewährte Zuwendung)  b)	Gewährte Zuwendung (HHJ 2016)  c)	Wohnraumplätze		Sonstiges  d)
					männlich	weiblich	
1	Neue Chance e.V. Göttingen	28.800,00 €	28.800,00 €	45.223,08 €	14		
2	Diakonisches Werk Osnabrück	58.118,00 €	58.118,00 €	71.021,85 €	11	1 von 11	
3	KWABSOS e.V.	22.430,00 €	22.430,00 €	29.691,90 €	6		

4	Betreutes Wohnen e.V. Hameln	31.570,00 €	31.570,00 €	38.608,46 €	6		
5	Diakonieverband des Ev.-luth. Kirchenkreises Buxtehude und Stade	16.495,00 €	16.495,00 €	28.225,77 €	10		
6a	SWH gGmbH	43.990,00 €	43.990,00 €	60.740,00 €	28		Projekt zum 01.06.2012 von aktiv e.V. übernommen
7	SKM Lingen e.V.	26.095,00 €	26.095,00 €	38.998,85 €	11		
8	Diak. Werk des ev.luth. Kirchenkreises Aurich	29.220,00 €	29.220,00 €	37.431,54 €	7		
Gesamtsummen		256.718,00 €	256.718,00 €	349.941,45 €	93	1	